

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

A. Zielsetzung

Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln war bislang auf EU-Ebene nicht harmonisiert. Mit der Schaffung eines gemeinsamen Binnenmarktes hat sich die grundsätzliche Notwendigkeit der Anpassung zwischen den Mitgliedstaaten bei den Voraussetzungen für das Inverkehrbringen und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gezeigt. Diese Anpassung muß so angelegt sein, daß sie zum einen, auf Grund der harmonisierten Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, ein langfristiges Fundament für gleiche Wettbewerbsbedingungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bildet, zum anderen aber auch der Verwirklichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für Mensch, Tier und Naturhaushalt dient.

Die Bundesregierung hat auf der Grundlage des Pflanzenschutzgesetzes durchgesetzt, daß in der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (EWG-Richtlinie), veröffentlicht im Amtsblatt der EG Nr. L 230 S. 1 vom 19. August 1991, und den zwischenzeitlich verabschiedeten Änderungsrichtlinien einerseits eine möglichst weitgehende Harmonisierung und andererseits ein möglichst hohes Schutzniveau für Mensch, Tier und Naturhaushalt (einschließlich Grund- und Trinkwasser) EU-weit verankert wurde. Weiterhin hat sie in einer gemeinsamen Erklärung von Rat und Kommission bei der Verabschiedung der EWG-Richtlinie erreicht, daß besondere nationale Schutzvorschriften hinsichtlich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beibehalten werden können. Somit kann das hohe Schutzniveau des deutschen Pflanzenschutzgesetzes gewahrt werden.

B. Lösung

Die EWG-Richtlinien werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf in innerstaatliches Recht umgesetzt.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf noch sonstigen Änderungsbedarf des Pflanzenschutzgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine

2. Vollzugaufwand

Die vorgesehenen sachlichen Änderungen des Pflanzenschutzgesetzes, die auf Grund des Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen und die mit dem Gesetz umzusetzenden Richtlinien führen zu einer Ausweitung der behördlichen Tätigkeit bei Bund und Ländern.

Der Vollzug des Gesetzes erfordert 45 Stellen bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA), vier beim Umweltbundesamt (UBA) und neun beim Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV).

Der im Bereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bei der BBA erforderliche Personalmehrbedarf von 45 Stellen wird durch Setzen von Prioritäten und Umschichtung (Zurückstellung bzw. Wegfall anderer Aufgaben) aus dem Stellenbestand des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Kapitel 10 10) ausgeglichen. Im Bereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird der Personalmehrbedarf beim UBA gedeckt durch bis zum 31. Dezember 1999 befristete Personalverstärkung. Der im Bereich des Bundesministeriums für Gesundheit beim BgVV entstehende Bedarf wird durch die Einstellung von drei Aushilfskräften sowie durch Umschichtungen und veränderte Prioritätensetzung abgedeckt.

Alle entstehenden Personal- und Sachausgaben werden durch Einsparungen in den jeweiligen Einzelplänen der betroffenen Ressorts aufgefangen.

Die Gebühren und Auslagen für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und für berichterstattende Tätigkeiten sollen durch eine umgehende Änderung der Verordnung über Kosten der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft an die aktuellen Kostenverhältnisse angepaßt und zeitnah fortgeschrieben werden.

Die Mehrausgaben der Länder betragen nach vorliegenden Angaben insgesamt 6,2 Mio. DM jährlich.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen dieses Gesetzes auf die Systeme der sozialen Sicherung sowie auf die Löhne bestehen nicht.

Zu den Kosten der Wirtschaft haben sich die Pflanzenschutzmittel herstellende Industrie sowie die Verbände der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Praxis geäußert. Nach deren Angaben ergeben sich Mehrkosten von rd. 123,54 Mio. DM.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (322) – 721 03 – Pf 49/97

Bonn, den 29. August 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 714. Sitzung am 4. Juli 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes *)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Pflanzenschutzgesetzes**

Das Pflanzenschutzgesetz vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440), wird wie folgt geändert:

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 230 S. 1);
2. Richtlinie 93/71/EWG der Kommission vom 27. Juli 1993 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 221 S. 27);
3. Richtlinie 94/37/EG der Kommission vom 22. Juli 1994 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 194 S. 65);
4. Richtlinie 94/79/EG der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 354 S. 16);
5. Richtlinie 95/35/EG der Kommission vom 14. Juli 1995 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 172 S. 6);
6. Richtlinie 95/36/EG der Kommission vom 14. Juli 1995 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 172 S. 8);
7. Richtlinie 96/12/EG der Kommission vom 8. März 1996 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 65 S. 20);
8. Richtlinie 96/46/EG der Kommission vom 16. Juli 1996 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 214 S. 18);
9. Richtlinie 96/68/EG der Kommission vom 21. Oktober 1996 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 277 S. 25);
10. Richtlinie 97/3/EG des Rates vom 20. Januar 1997 zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse (ABl. EG Nr. L 27 S. 30).

1. Nach der Eingangsformel wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht**ERSTER ABSCHNITT****Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck
- § 2 Begriffsbestimmungen

ZWEITER ABSCHNITT**Pflanzenschutz**

- § 3 Pflanzenschutzmaßnahmen
- § 4 Pflanzenbeschau
- § 5 Eilfälle

DRITTER ABSCHNITT**Anwendung von Pflanzenschutzmitteln**

- § 6 Allgemeines
- § 6a Besondere Anwendungsvorschriften
- § 7 Anwendungsverbote
- § 8 Weitergehende Länderregelungen
- § 9 Anzeige
- § 10 Persönliche Anforderungen
- § 10a Anwendung zu Versuchszwecken

VIERTER ABSCHNITT**Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln**

- § 11 Zulassungsbedürftigkeit
- § 12 Zulassungsantrag
- § 13 Verwertung von Erkenntnissen aus Unterlagen Dritter
- § 14 Verwertung von Erkenntnissen aus Versuchen mit Wirbeltieren
- § 14a Verwertung neuer Erkenntnisse aus Versuchen mit Wirbeltieren
- § 14b Nachforderungen
- § 15 Zulassung
- § 15a Neue Erkenntnisse
- § 15b Zulassung von in anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln
- § 15c Zulassung vor Entscheidung der Europäischen Gemeinschaft
- § 16 Ende der Zulassung

- § 16a Widerruf; Rücknahme; Ruhen der Zulassung
- § 17 Ermächtigung
- § 18 Genehmigung
- § 18a Genehmigungsverfahren
- § 18b Genehmigung im Einzelfall
- § 18c Geheimhaltung
- § 19 Meldepflicht
- § 20 Kennzeichnung
- § 21 Verbotene Angaben
- § 21a Anzeigepflicht
- § 22 Abgabe
- § 23 Ausfuhr
- § 23a Getrennte Lagerung

FÜNFTER ABSCHNITT Pflanzenschutzgeräte

- § 24 Inverkehrbringen
- § 25 Erklärung
- § 26 Pflanzenschutzgeräteliste
- § 27 Prüfung
- § 28 Ergebnis der Prüfung
- § 29 Gebrauchsanleitung
- § 30 Ermächtigungen

SECHSTER ABSCHNITT Pflanzenstärkungsmittel; Zusatzstoffe; Wirkstoffe

- § 31 Inverkehrbringen von Pflanzenstärkungsmitteln
- § 31a Aufnahme in die Liste
- § 31b Prüfung
- § 31c Zusatzstoffe
- § 31d Verkehr mit Pflanzenschutzmittelwirkstoffen

SIEBTER ABSCHNITT Entschädigung; Forderungsübergang

- § 32 Entschädigung
- § 32a Forderungsübergang

ACHTER ABSCHNITT Behörden; Überwachung

- § 33 Biologische Bundesanstalt
- § 34 Durchführung in den Ländern
- § 34a Behördliche Anordnungen
- § 35 Mitwirkung von Zollstellen
- § 36 Einlaßstellen
- § 37 Kosten

NEUNTER ABSCHNITT

Auskunftspflicht; Übermittlung von Daten; Straf- und Bußgeldvorschriften

- § 38 Auskunftspflicht
- § 38a Übermittlung von Daten
- § 38b Außenverkehr
- § 39 Strafvorschriften
- § 40 Bußgeldvorschriften

ZEHNTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

- § 41 Unberührtheitsklausel
- § 42 Besondere Vorschriften zur Bekämpfung der Reblaus
- § 43 Allgemeine Verwaltungsvorschriften
- § 44 Aufhebung von Vorschriften
- § 45 Übergangsvorschriften

2. § 1 Nr. 3 wird gestrichen.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 werden die Worte „ , sowie der Bisam“ gestrichen.

b) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. Pflanzenschutzmittel: Stoffe, die dazu bestimmt sind,

a) Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen,

b) Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen zu schützen, die nicht Schadorganismen sind,

c) die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen (Wachstumsregler),

d) das Keimen von Pflanzenerzeugnissen zu hemmen;

ausgenommen sind Wasser, Düngemittel im Sinne des Düngemittelgesetzes und Pflanzenstärkungsmittel; als Pflanzenschutzmittel gelten auch Stoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzen abzutöten oder das Wachstum von Pflanzen zu hemmen oder zu verhindern, ohne daß diese Stoffe unter die Buchstaben a oder c fallen;“.

c) Nach Nummer 9 werden folgende Nummern eingefügt:

„9a. Wirkstoffe: chemische Elemente oder deren Verbindungen, wie sie natürlich vorkommen oder zu gewerblichen Zwecken hergestellt werden, einschließlich der Verunreinigungen, mit Wirkung auf

a) Schadorganismen oder

b) Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse;

Mikroorganismen einschließlich Viren und ähnliche Organismen sowie ihre Bestandteile sind den chemischen Elementen gleichgestellt;

- 9b. Rückstände: Stoffe in oder auf Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, eßbaren Erzeugnissen tierischer Herkunft oder anderweitig vorhandene Stoffe, deren Vorhandensein von der Anwendung der Pflanzenschutzmittel herrührt, einschließlich ihrer Metabolite, Abbau- oder Reaktionsprodukte;".
- d) Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:
- „10. Pflanzenstärkungsmittel: Stoffe, die
- ausschließlich dazu bestimmt sind, die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schadorganismen zu erhöhen,
 - dazu bestimmt sind, Pflanzen vor nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen,
 - für die Anwendung an abgeschnittenen Zierpflanzen außer Anbaumaterial bestimmt sind;".
- e) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer eingefügt:
- „13a. Anwendungsgebiet: bestimmte Pflanzen, Pflanzenarten oder Pflanzenerzeugnisse zusammen mit denjenigen Schadorganismen, gegen die die Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse geschützt werden sollen, oder der sonstige Zweck, zu dem das Pflanzenschutzmittel angewandt werden soll;".
- f) In Nummer 14 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- Nummer 4 wird gestrichen.
 - Nummer 16 wird wie folgt gefaßt:
- „16. Vorschriften zum Schutz von Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen
- vor ihrer Gefährdung durch Pflanzenschutzmittel, Pflanzenschutzgeräte oder sonstige Geräte und Einrichtungen, die im Pflanzenschutz benutzt werden, oder
 - im Hinblick auf ihren Nutzen für die Bekämpfung von Schadorganismen
- zu erlassen;".
- cc) In Nummer 17 wird der Schlußpunkt durch ein Semikolon ersetzt, und folgende Worte werden angefügt:
- „dabei kann es die Verwendung von Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen von einer Genehmigung abhängig machen sowie die Voraussetzungen und das Verfahren hierfür regeln.“
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Bundesministerien“ die Worte „für Arbeit und Sozialordnung,“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „oberste Landesbehörden oder“ gestrichen.
5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 3 werden nach dem Wort „Anwendung“ die Worte „im Einzelfall“ eingefügt.
 - Satz 4 wird gestrichen.
6. Nach § 6 wird folgende Vorschrift eingefügt:
- „§ 6a
- Besondere Anwendungsvorschriften
- (1) Pflanzenschutzmittel dürfen einzeln oder gemischt mit anderen nur angewandt werden, wenn sie zugelassen sind und nur
- in den in der Zulassung festgesetzten und in der Gebrauchsanleitung angegebenen, in den nach § 18 Abs. 1 Satz 1 genehmigten und nach § 18a Abs. 4 bekanntgemachten oder in den nach § 18b Abs. 1 Satz 1 genehmigten Anwendungsgebieten und
 - entsprechend den in der Zulassung festgesetzten und in der Gebrauchsanleitung angegebenen oder nach § 18a Abs. 4 bekanntgemachten Anwendungsbestimmungen.
- Sie dürfen im Haus- und Kleingartenbereich nur angewandt werden, wenn sie mit der Angabe „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“ gekennzeichnet sind.
- (2) Für Pflanzenschutzmittel, deren Inverkehrbringen oder Einfuhr nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genehmigt worden ist, gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 dürfen Pflanzenschutzmittel, deren Zulassung nach § 16 Abs. 1 oder 2 Satz 1 endet, noch bis zum Ablauf des zweiten auf das Ende der Zulassung folgenden Jahres angewandt werden. Sie dürfen nicht angewandt werden, soweit die Anwendung durch Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes beschränkt ist oder die Biologische Bundesanstalt nach Ende der Zulassung durch Allgemeinverfügung festgestellt hat, daß die Voraussetzungen für eine Rücknahme oder einen Widerruf vorgelegen hätten.
- (4) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für
- Pflanzenschutzmittel, die zu Forschungs-, Untersuchungs- und Versuchszwecken (Versuchszwecke) angewandt werden,
 - Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3, 6 und 15 oder nach § 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b, jeweils in Verbindung mit § 5 Abs. 2, angeordnet worden ist.
 - Pflanzenschutzmittel, die für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Zwecke zur Anwendung im eigenen Betrieb hergestellt werden, soweit dazu nicht Mittel verwandt werden, die Stoffe oder Zubereitungen enthalten, die zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr gebracht oder eingeführt worden sind,

4. Mittel, die zur Bekämpfung pflanzlicher Mikroorganismen angewandt werden
- a) innerhalb geschlossener Räume oder Rohrsysteme in Betrieben und Anlagen, die einer gewerbe-, bergbau-, atom- oder gesundheitsrechtlichen Aufsicht unterliegen; dies gilt nicht für die Anwendung in Räumen, die der Erzeugung von Pflanzen oder dem Inverkehrbringen von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen dienen,
 - b) in Anlagen des sanitären Bereichs."
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Wirtschaft“ werden die Worte „für Arbeit und Sozialordnung“ eingefügt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
 - „2. den Anbau bestimmter Pflanzenarten auf Grundstücken, deren Böden mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandelt worden sind, sowie die Verwendung bestimmter dort gewonnener Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse,“.
 - cc) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:
 - „4. das Inverkehrbringen, die Einfuhr oder die Verwendung von Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstraten, die bestimmte Pflanzenschutzmittel enthalten oder denen bestimmte Pflanzenschutzmittel anhaften,“.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Das bei der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels vorgesehene“ durch die Worte „Ein mit der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels festgesetztes“ ersetzt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
 - „1. Vorschriften zu erlassen über
 - a) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten nach wasserrechtlichen oder naturschutzrechtlichen Bestimmungen,
 - b) die Einzelheiten der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern oder
 - c) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die dazu bestimmt sind, Flächen im Haus- und Kleingartenbereich von Pflanzenwuchs freizumachen oder freizuhalten, oder“.
 - b) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:
 - „b) den Anbau bestimmter Pflanzenarten auf Grundstücken, deren Böden mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandelt worden sind, sowie die Verwendung bestimmter dort gewonnener Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse“.
9. In § 9 Satz 1 werden nach dem Wort „anwenden“ die Worte „oder zu gewerblichen Zwecken andere über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beraten“ eingefügt.
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
 - „1. Pflanzenschutzmittel in einem Betrieb
 - a) der Landwirtschaft einschließlich des Gartenbaus oder der Forstwirtschaft oder
 - b) zum Zwecke des Vorratsschutzes anwendet,“.
 - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
 - „3. Personen anleitet oder beaufsichtigt, die Pflanzenschutzmittel im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses anwenden, soweit dies zur Ausbildung gehört,“.
 - b) In Absatz 3 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt gefaßt:
 - „Die Landesregierungen werden ermächtigt,
 1. Rechtsverordnungen nach Satz 2 zu erlassen, soweit die Bundesregierung von ihrer Befugnis keinen Gebrauch macht,
 2. durch Rechtsverordnung, soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist, den Anwendungsbereich des Absatzes 1 auf Personen auszudehnen, die Pflanzenschutzmittel auf Grundstücken anwenden, die im Besitz juristischer Personen des öffentlichen Rechts stehen.

Die Landesregierungen können diese Befugnis durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.“
11. Nach § 10 wird folgende Vorschrift eingefügt:
- „§ 10a
Anwendung zu Versuchszwecken
- (1) Pflanzenschutzmittel dürfen zu Versuchszwecken nur angewandt werden, wenn die Anwendung keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf Grundwasser sowie keine sonstigen schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, erwarten läßt. Sie dürfen ferner nur angewandt werden, wenn der Anwender die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen hat. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sind der zuständigen Behörde durch Vorlage der durch Rechtsverordnung nach Absatz 3 vorgesehenen Bescheinigungen nachzuweisen. Im Einzelfall kann die zuständige Behörde abweichend von Satz 2 auf Antrag die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu Versuchszwecken genehmigen, sofern dadurch keine schädlichen Auswirkungen auf die in Satz 1 genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Versuche, die von der Biologischen Bundesanstalt oder den nach § 34 zuständigen Behörden durchgeführt werden.
 - (2) Die zuständige Behörde kann die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu Versuchszwecken ganz oder teilweise untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß derje-

nige, der Pflanzenschutzmittel zu Versuchszwecken anwendet, die erforderliche Zuverlässigkeit oder die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht besitzt.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über Art und Umfang der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu Versuchszwecken und der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie das Verfahren für deren Nachweis zu regeln."

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „dürfen“ die Worte „in der Formulierung, in der die Abgabe an den Anwender vorgesehen ist,“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 2 wird gestrichen.

bbb) Nummer 3 wird Nummer 2; in ihrem Buchstaben a wird das Wort „gewerbe-“ gestrichen.

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Pflanzenschutzmittel dürfen ferner nur eingeführt werden, wenn der Einführer im Inland

1. wohnt oder niedergelassen ist oder

2. einen Vertreter mit Wohnsitz oder Niederlassung im Inland bestellt hat.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Biologische Bundesanstalt kann das Inverkehrbringen oder die Einfuhr nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel für eine bestimmte Menge und für einen Zeitraum von höchstens 120 Tagen genehmigen

1. für Versuchszwecke,

2. bei Gefahr im Verzuge für die Bekämpfung bestimmter Schadorganismen oder

3. zur Anwendung an Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen, die für die Ausfuhr bestimmt sind, sofern für diese im Bestimmungsland abweichende Anforderungen gelten.

Dabei hat sie die Anwendungsgebiete sowie die zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und die zum Schutz vor sonstigen schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, erforderlichen Anwendungsbestimmungen, einschließlich solcher über die zur Anwendung berechtigten Personen, festzusetzen und die erforderlichen Auflagen zu erteilen. Die Genehmigung kann mit dem Vorbehalt des Widerrufs verbunden werden. Sie kann erneut erteilt werden. Im Falle des Satzes 1 Nr. 3 wird die Genehmigung im Benehmen mit dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin und dem Umweltbundesamt erteilt.“

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Saatgut, Pflanzgut und Kultursubstrate, die Pflanzenschutzmittel enthalten oder denen Pflanzenschutzmittel anhaften, dürfen nur in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden, wenn

1. die Pflanzenschutzmittel in einem Mitgliedstaat zugelassen sind, die Zulassung den Anforderungen des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe b bis e der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 230 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung entspricht und die Anwendung der Pflanzenschutzmittel nicht durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 verboten ist oder

2. die Biologische Bundesanstalt auf Antrag festgestellt hat, daß die Pflanzenschutzmittel in ihrer Zusammensetzung und Wirkung einem in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel entsprechen.“

13. Die §§ 12 bis 19 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 12

Zulassungsantrag

(1) Die Zulassung kann beantragen, wer das Pflanzenschutzmittel erstmalig in den Verkehr bringen oder einführen will.

(2) Wer in einem Mitgliedstaat weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann die Zulassung nur beantragen, wenn er einen Vertreter mit Wohnsitz oder Geschäftsraum im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestellt hat. Dieser ist im Zulassungsverfahren zur Vertretung befugt.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind die zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Angaben, Unterlagen und Proben beizufügen. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Inhalt und Umfang des Antrages sowie Art und Umfang der dem Antrag beizufügenden Angaben, Unterlagen und Proben unter Beachtung der von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Bestimmungen über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zu regeln; es kann dabei bestimmte Versuchsanstellungen und ihre Durchführung einschließlich der zu verwendenden Analyseverfahren vorschreiben.

(4) Soweit es zur unverzüglichen Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, kann das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rechtsverordnungen nach Absatz 3 Satz 2 ohne Zustimmung des Bundesrates und ohne Einvernehmen mit den anderen Bundesministerien erlassen; sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 2 verlängert werden.

§ 13

Verwertung von Erkenntnissen
aus Unterlagen Dritter

(1) Unterlagen, die Anträgen auf Grund des § 12 Abs. 3 beigelegt werden müssen, sind nicht erforderlich, soweit der Biologischen Bundesanstalt ausreichende Erkenntnisse aus Unterlagen eines anderen Antragstellers (Vorantragsteller) vorliegen und wenn

1. der Vorantragsteller deren Verwertung schriftlich zugestimmt hat oder
2. die erstmalige Zulassung des Pflanzenschutzmittels des Vorantragstellers, auf das sich die beabsichtigte Verwertung bezieht, in einem Mitgliedstaat länger als zehn Jahre zurückliegt.

Ist keiner der in dem Pflanzenschutzmittel enthaltenen Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen, so beginnt die Zehnjahresfrist nach Satz 1 Nr. 2 mit der erstmaligen nach dem 1. Januar ... (Einsetzen: Jahreszahl des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres) durch die Biologische Bundesanstalt erteilten Zulassung.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 beginnen die Zehnjahresfristen für Unterlagen, die dem Antrag zur Prüfung eines Wirkstoffes beigelegt sind, mit dessen erstmaliger Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG.

(3) Unterlagen, die der Biologischen Bundesanstalt nach § 15a Abs. 1 und 2 zur Prüfung eines Wirkstoffes vorgelegt worden sind, dürfen zugunsten anderer Antragsteller oder Zulassungsinhaber (Dritter) nur nach schriftlicher Zustimmung desjenigen Vorantragstellers oder Zulassungsinhabers verwertet werden, der die Unterlagen vorgelegt hat. Satz 1 gilt nicht, wenn die in Artikel 13 Abs. 3 Buchstabe d der Richtlinie 91/414/EWG genannte Entscheidung der Kommission, bei der die Erkenntnisse aus diesen Unterlagen erstmalig berücksichtigt werden konnten, länger als fünf Jahre zurückliegt. Abweichend von Satz 2 dürfen Unterlagen nach § 15a Abs. 1 und 2 nur nach Ablauf der in Absatz 2 vorgesehenen Frist verwertet werden, wenn diese Frist für denselben Wirkstoff zu einem späteren Zeitpunkt als die Fünfjahresfrist nach Satz 2 endet.

§ 14

Verwertung von Erkenntnissen
aus Versuchen mit Wirbeltieren

(1) Unterlagen, die Anträgen auf Grund des § 12 Abs. 3 beigelegt werden müssen, und die Versuche mit Wirbeltieren voraussetzen, sind nicht erforderlich, soweit der Biologischen Bundesanstalt ausreichende Erkenntnisse aus Unterlagen eines Vorantragstellers vorliegen. In diesen Fällen teilt die Biologische Bundesanstalt diesem und dem Antragsteller mit, welche Unterlagen eines Vorantragstellers sie zugunsten des Antragstellers zu verwerten beabsichtigt, sowie jeweils Name und Anschrift des anderen. Satz 2 gilt nicht, wenn die erstmalige Zulassung des Pflanzenschutzmittels des Vorantragstellers, auf

das sich die beabsichtigte Verwertung bezieht, in einem Mitgliedstaat länger als zehn Jahre zurückliegt. § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Vorantragsteller kann der Verwertung seiner Unterlagen im Falle des Absatzes 1 Satz 1 innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 Satz 2 widersprechen. Im Falle des Widerspruchs ist das Zulassungsverfahren für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Stellung des Zulassungsantrages, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Jahren nach der erstmaligen Zulassung des Pflanzenschutzmittels des Vorantragstellers in einem Mitgliedstaat, auszusetzen. Ist keiner der im Pflanzenschutzmittel enthaltenen Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen, so beginnt die Zehnjahresfrist nach Satz 2 mit dem in § 13 Abs. 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt, im Falle des § 13 Abs. 2 mit der erstmaligen Aufnahme des Wirkstoffes in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG. Würde der Antragsteller für die Beibringung eigener Unterlagen einen kürzeren als den in den Sätzen 2 oder 3 jeweils genannten Zeitraum benötigen, so ist das Zulassungsverfahren nur für diesen Zeitraum auszusetzen. Vor Aussetzung des Zulassungsverfahrens sind der Antragsteller und der Vorantragsteller zu hören.

(3) Wird das Pflanzenschutzmittel im Falle des Absatzes 2 vor Ablauf der sich aus § 13 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, und Absatz 2 ergebenden Zehnjahresfrist unter Verwertung seiner Unterlagen zugelassen, so hat er gegen den Antragsteller Anspruch auf eine Vergütung in Höhe von 50 vom Hundert der vom Antragsteller durch die Verwertung ersparten Aufwendungen. Der Vorantragsteller kann dem Antragsteller das Inverkehrbringen des Pflanzenschutzmittels untersagen, solange dieser nicht die Vergütung gezahlt oder für sie in angemessener Höhe Sicherheit geleistet hat.

§ 14a

Verwertung neuer Erkenntnisse
aus Versuchen mit Wirbeltieren

(1) Unterlagen, die Versuche mit Wirbeltieren voraussetzen und der Biologischen Bundesanstalt nach § 15a Abs. 1 und 2 zur Prüfung eines Wirkstoffes vorgelegt worden sind, dürfen zugunsten Dritter nur verwertet werden, wenn die Biologische Bundesanstalt diesen und dem Vorantragsteller oder Zulassungsinhaber, der die Unterlagen vorgelegt hat, mitgeteilt hat, welche dieser Unterlagen sie zugunsten des Dritten zu verwerten beabsichtigt, sowie jeweils Name und Anschrift des anderen. § 13 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Der Vorantragsteller oder Zulassungsinhaber, der die Unterlagen vorgelegt hat, kann der Verwertung seiner Unterlagen nach Absatz 1 innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1 widersprechen. Im Falle des Widerspruchs ist das Zulassungsverfahren für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Stellung des Zulassungsantrages, längstens jedoch bis zum Ablauf des nach § 13

Abs. 3 Satz 3 vorgesehenen Zeitraums, auszusetzen. § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Wird das Pflanzenschutzmittel im Falle des Absatzes 2 vor Ablauf der sich aus § 13 Abs. 3 Satz 2 und 3 ergebenden Fristen unter Verwertung der Unterlagen des Vorantragstellers oder Zulassungsinhabers, der sie vorgelegt hat, zugelassen, so hat er gegen den Dritten, zu dessen Gunsten die Unterlagen verwertet worden sind, Anspruch auf eine Vergütung in Höhe von 50 vom Hundert der vom Dritten durch die Verwertung ersparten Aufwendungen. Der Vorantragsteller oder Zulassungsinhaber, der die Unterlagen vorgelegt hat, kann dem Dritten das Inverkehrbringen des Pflanzenschutzmittels untersagen, solange dieser nicht die Vergütung gezahlt oder für sie in angemessener Höhe Sicherheit geleistet hat.

§ 14b

Nachforderungen

Müssen zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen für bereits zugelassene Pflanzenschutzmittel von mehreren Zulassungsinhabern inhaltlich gleiche Unterlagen nach § 15a Abs. 1 nachgefordert werden, so teilt die Biologische Bundesanstalt jedem Zulassungsinhaber mit, welche Unterlagen für die weitere Beurteilung erforderlich sind, sowie Name und Anschrift der übrigen beteiligten Zulassungsinhaber. Die Biologische Bundesanstalt gibt den beteiligten Zulassungsinhabern Gelegenheit, sich innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist zu einigen, wer die Unterlagen vorlegt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Biologische Bundesanstalt nach pflichtgemäßem Ermessen und unterrichtet hiervon unverzüglich alle Beteiligten. Diese sind, sofern sie nicht den Widerruf der Zulassung ihres Pflanzenschutzmittels beantragen, verpflichtet, sich jeweils mit einem der Zahl der beteiligten Zulassungsinhaber entsprechenden Bruchteil an den Aufwendungen für die Erstellung der Unterlagen zu beteiligen; sie haften als Gesamtschuldner. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn inhaltlich gleiche Unterlagen von mehreren Antragstellern in laufenden Zulassungsverfahren gefordert werden.

§ 15

Zulassung

(1) Die Biologische Bundesanstalt läßt ein Pflanzenschutzmittel zu, wenn

1. der Antrag den auf Grund des § 12 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 oder den nach Absatz 5 festgesetzten Anforderungen entspricht,
2. die Wirkstoffe des Pflanzenschutzmittels in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgeführt sind,
3. die Prüfung des Pflanzenschutzmittels ergibt, daß das Pflanzenschutzmittel nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Technik bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung

- a) hinreichend wirksam ist,
 - b) keine nicht vertretbaren Auswirkungen auf die zu schützenden Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse hat,
 - c) bei Wirbeltieren, zu deren Bekämpfung das Pflanzenschutzmittel vorgesehen ist, keine vermeidbaren Leiden oder Schmerzen verursacht,
 - d) keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf das Grundwasser hat und
 - e) keine sonstigen nicht vertretbaren Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat,
4. a) die Wirkstoffe und die für die Gesundheit oder den Naturhaushalt bedeutsamen Hilfsstoffe und Verunreinigungen des Pflanzenschutzmittels nach Art und Menge und
- b) die bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung des Pflanzenschutzmittels entstehenden, für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt bedeutsamen Rückstände

mit vertretbarem Aufwand zuverlässig bestimmt werden können und

5. das Pflanzenschutzmittel hinreichend lagerfähig ist.

(2) Die Biologische Bundesanstalt entscheidet im Rahmen der Zulassung unter Beachtung der in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG festgesetzten Beschränkungen über

1. die Anwendungsgebiete des Pflanzenschutzmittels,
2. die zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und die zum Schutz vor sonstigen schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, erforderlichen Anwendungsbestimmungen, einschließlich solcher über die zur Anwendung berechtigten Personen und
3. die Eignung des Pflanzenschutzmittels für die Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich, unter Berücksichtigung insbesondere der Eigenschaften der Wirkstoffe, der Dosierfähigkeit, der Anwendeform und der Verpackungsgröße.

(3) Die Biologische Bundesanstalt entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen, jeweils in Verbindung mit Absatz 2,

1. nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d und e und Nr. 4 Buchstabe b hinsichtlich der Gesundheit, im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe e hinsichtlich der Vermeidung gesundheitlicher Schäden durch Belastung des Bodens, im Einvernehmen mit dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin,
2. nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d und e hinsichtlich der Vermeidung von Schäden durch Belastung des Naturhaushaltes sowie durch Abfälle des Pflanzenschutzmittels im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt.

(4) Die Biologische Bundesanstalt verbindet die Zulassung unter Beachtung der in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG festgesetzten Beschränkungen mit den Auflagen, die

1. für die sachgerechte Anwendung sowie
2. zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und zum Schutz vor sonstigen schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt,

erforderlich sind, soweit Regelungen nach Absatz 2 nicht getroffen werden. Ferner verbindet die Biologische Bundesanstalt die Zulassung mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.

(5) Die Biologische Bundesanstalt kann vom Antragsteller während der Prüfung die Vorlage weiterer Angaben, Unterlagen und Proben verlangen, soweit dies zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen erforderlich ist.

(6) Rechtsbehelfe gegen Auflagen nach Absatz 4 haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Die Biologische Bundesanstalt kann, soweit dies für den in § 1 Nr. 4 aufgeführten Schutzzweck erforderlich ist, durch Auflagen anordnen, daß während der Dauer der Zulassung bestimmte Erkenntnisse bei der Anwendung des Pflanzenschutzmittels gewonnen, gesammelt und ausgewertet und ihr die Ergebnisse innerhalb einer bestimmten Frist mitgeteilt werden. Auf Verlangen sind ihr die entsprechenden Unterlagen und Proben vorzulegen.

§ 15a

Neue Erkenntnisse

(1) Die Biologische Bundesanstalt kann vom Zulassungsinhaber zum Nachweis des fortdauernden Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen Angaben, Unterlagen und Proben innerhalb bestimmter Fristen nachfordern, soweit neue Erkenntnisse eine Überprüfung der Zulassung erfordern.

(2) Der Antragsteller und der Zulassungsinhaber haben der Biologischen Bundesanstalt

1. Änderungen gegenüber den im Zusammenhang mit der Antragstellung mitgeteilten Angaben und vorgelegten Unterlagen und
2. neue Erkenntnisse über Auswirkungen des Pflanzenschutzmittels auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf den Naturhaushalt

unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind die Angaben, Unterlagen und Proben beizufügen, aus denen sich die Änderungen oder die neuen Erkenntnisse ergeben.

(3) Die Biologische Bundesanstalt kann den Zulassungsinhaber verpflichten, Angaben und Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 der Kommission der Europäischen Gemeinschaft und den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten innerhalb bestimmter Fristen vorzulegen und ihr die Vorlage anzuzeigen.

§ 15b

Zulassung von in anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

(1) Die Biologische Bundesanstalt läßt ein Pflanzenschutzmittel, das in einem anderen Mitgliedstaat entsprechend den Anforderungen des Artikels 4 der Richtlinie 91/414/EWG zugelassen ist, abweichend von § 15 zu, wenn

1. der Antrag und die Antragsunterlagen den nach Absatz 6 festgesetzten Anforderungen entsprechen,
2. die Wirkstoffe des Pflanzenschutzmittels in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgeführt sind und
3. die für die Anwendung des Pflanzenschutzmittels im Inland bedeutsamen Verhältnisse, insbesondere hinsichtlich
 - a) des Pflanzenschutzes sowie der sonstigen Belange der Landwirtschaft, einschließlich des Gartenbaus, und der Forstwirtschaft,
 - b) der Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch, Tier und Grundwasser sowie
 - c) der sonstigen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt,

denen des Mitgliedstaates entsprechen, in dem das Pflanzenschutzmittel zugelassen worden ist, und deshalb widerleglich angenommen werden kann, daß das Pflanzenschutzmittel den Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 genügt.

(2) Für Zulassungen nach Absatz 1 gilt § 15 Abs. 2 entsprechend. Im Rahmen der Entscheidung über die Anwendungsgebiete und Anwendungsbestimmungen sind, vorbehaltlich des Absatzes 3, die Anwendungsgebiete und Anwendungsbestimmungen festzusetzen, die denjenigen Bestimmungen entsprechen, die bei der Zulassung des Pflanzenschutzmittels in dem anderen Mitgliedstaat vorgesehen worden sind.

(3) Entsprechen die für die Anwendung des Pflanzenschutzmittels bedeutsamen Verhältnisse im Inland nicht vollständig denjenigen in dem Mitgliedstaat, in dem das Pflanzenschutzmittel zugelassen worden ist, kann die Biologische Bundesanstalt, soweit es zum Ausgleich der Unterschiede der bedeutsamen Verhältnisse erforderlich ist, abweichend von Absatz 2 Satz 2 Anwendungsgebiete ausschließen oder einschränken oder andere Anwendungsbestimmungen festsetzen.

(4) Die Biologische Bundesanstalt entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen, jeweils in Verbindung mit den Absätzen 2 und 3,

1. nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b und c hinsichtlich der Auswirkungen auf die Gesundheit, im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe c hinsichtlich der Vermeidung der Auswirkungen auf die Gesundheit durch Belastung des Bodens, im Einvernehmen mit dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin,
2. nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b und c hinsichtlich der Auswirkungen durch Belastung des Naturhaushaltes sowie durch Abfälle des

Pflanzenschutzmittels im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt.

(5) Soweit Regelungen nach Absatz 2 nicht getroffen worden sind, hat die Biologische Bundesanstalt die Zulassung mit den Auflagen zu verbinden, die denjenigen Bestimmungen entsprechen, die bei der Zulassung des Pflanzenschutzmittels in dem anderen Mitgliedstaat für die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung sowie zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und zum Schutz vor sonstigen schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, vorgesehen worden sind. Absatz 3 gilt für Auflagen entsprechend. Die Biologische Bundesanstalt verbindet die Zulassung mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.

(6) Der Antragsteller hat durch geeignete Angaben und Unterlagen nachzuweisen, daß das Pflanzenschutzmittel in einem Mitgliedstaat zugelassen ist und die für die Anwendung des Pflanzenschutzmittels im Inland bedeutsamen Verhältnisse nach Absatz 1 Nr. 3 denen in diesem Mitgliedstaat entsprechen. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Art und Umfang der Angaben und Unterlagen zu regeln.

(7) Soweit eine Entscheidung der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 10 Abs. 3 der Richtlinie 91/414/EWG die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, das in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist, vorschreibt, läßt die Biologische Bundesanstalt das Pflanzenschutzmittel im Rahmen des durch die Entscheidung vorgesehenen Umfangs zu.

(8) § 15 Abs. 5, 6 und 7 und § 15a gelten für Zulassungen nach den Absätzen 1 und 7 entsprechend.

§ 15c

Zulassung vor Entscheidung der Europäischen Gemeinschaft

(1) Die Biologische Bundesanstalt kann ein Pflanzenschutzmittel abweichend von § 15 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 und Abs. 3 für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren zulassen, wenn

1. das Pflanzenschutzmittel einen Wirkstoff enthält, über dessen Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG noch nicht entschieden worden ist und
2. keine Anhaltspunkte vorliegen, aus denen sich ergibt, daß
 - a) das Pflanzenschutzmittel bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung
 - aa) nicht hinreichend wirksam ist,
 - bb) nicht vertretbare Auswirkungen auf Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse hat,
 - cc) bei Wirbeltieren, zu deren Bekämpfung das Pflanzenschutzmittel vorgesehen

ist, vermeidbare Leiden oder Schmerzen verursacht,

- dd) schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf das Grundwasser hat und
- ee) sonstige nicht vertretbare Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat,
- b) aa) die Wirkstoffe und die für die Gesundheit oder den Naturhaushalt bedeutsamen Hilfsstoffe und Verunreinigungen des Pflanzenschutzmittels nach Art und Menge und
 - bb) die bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung des Pflanzenschutzmittels entstehenden, für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt bedeutsamen Rückstände
 nicht mit vertretbarem Aufwand zuverlässig bestimmt werden können und
- c) das Pflanzenschutzmittel nicht hinreichend lagerfähig ist.

§ 15 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 4 bis 7 und § 15a Abs. 2 und 3 gelten für Zulassungen nach Satz 1 entsprechend.

(2) Die Biologische Bundesanstalt entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 in Verbindung mit

1. § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d und e und Nr. 4 Buchstabe b und Abs. 2 hinsichtlich der Gesundheit, im Falle des § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e und Abs. 2 hinsichtlich der Vermeidung gesundheitlicher Schäden durch Belastung des Bodens, im Einvernehmen mit dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin,
2. § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d und e und Abs. 2 hinsichtlich der Vermeidung von Schäden durch Belastung des Naturhaushaltes sowie durch Abfälle des Pflanzenschutzmittels im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt.

(3) Die Biologische Bundesanstalt kann die Zulassung nach Absatz 1 nach Maßgabe einer Entscheidung der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 8 Abs. 1 Satz 5 der Richtlinie 91/414/EWG auf Antrag bis zu dem Zeitpunkt verlängern, an dem die Entscheidung über die Zulassung des Pflanzenschutzmittels nach § 15 getroffen wird.

§ 16

Ende der Zulassung

(1) Zulassungen nach den §§ 15 und 15b enden zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem sie erteilt worden sind; sie können erneut erteilt werden. Im Einzelfall kann die Biologische Bundesanstalt eine kürzere Zulassungsdauer festsetzen. Zulassungen nach § 15b Abs. 1 und 7 dürfen abweichend von Satz 1 nur bis zu dem Zeitpunkt erteilt werden, an dem die Zulassung in dem Mitgliedstaat endet, auf die sich der Antragsteller zur Begründung der Voraussetzungen nach § 15b Abs. 1 bezogen hat.

(2) Ist über einen Antrag auf erneute Zulassung nicht entschieden worden, bevor eine nach den §§ 15 und 15b erteilte Zulassung endet, so kann die Biologische Bundesanstalt die Zulassung auf Antrag bis zu dem Zeitpunkt verlängern, an dem die Entscheidung über die erneute Zulassung getroffen wird. Eine Verlängerung der Zulassung setzt voraus, daß

1. die erneute Zulassung höchstens drei Jahre und spätestens ein Jahr vor Ablauf der Zulassung beantragt worden ist,
2. der Antrag auf erneute Zulassung den festgesetzten Anforderungen entspricht und
3. keine Anhaltspunkte vorliegen, aus denen sich ergibt, daß das Pflanzenschutzmittel die Voraussetzung nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 nicht erfüllt.

§ 16a

Widerruf, Rücknahme; Ruhen der Zulassung

(1) Zulassungen können außer in den Fällen des § 49 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden, wenn

1. der Inhaber der Zulassung es beantragt oder,
2. vorbehaltlich des Absatzes 2, eine der Voraussetzungen für die Zulassung nachträglich weggefallen ist.

(2) Zulassungen sind zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 bis 5, § 15b Abs. 1 Nr. 2 und 3 oder § 15c Abs. 1 Nr. 2 nachträglich weggefallen ist.

(3) Zulassungen nach § 15c Abs. 1 sind zu widerrufen, wenn die Europäische Gemeinschaft entschieden hat, den im Pflanzenschutzmittel enthaltenen Wirkstoff nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufzunehmen oder die Aufnahme des Wirkstoffs in Anhang I in der jeweils geltenden Fassung mit einer Beschränkung nach Artikel 5 Abs. 4 der Richtlinie 91/414/EWG versehen hat, die der Zulassung entgegensteht. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Ausgleich eines Vermögensnachteils.

(4) Zulassungen sind zurückzunehmen, wenn der Antragsteller die Zulassung

1. durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder
2. vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Angaben, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,

erwirkt hat. Im übrigen bleibt § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

(5) Die Biologische Bundesanstalt kann, auch in den Fällen der Absätze 2 und 4, an Stelle der Rücknahme oder des Widerrufs bis zur Beseitigung der Rücknahme- oder Widerrufsgründe das Ruhen der Zulassung für einen bestimmten Zeitraum anordnen.

(6) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und Absatz 2 gilt § 49 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(7) Nach Beendigung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels ist dessen Rückgabe an

den Zulassungsinhaber, den Einführer oder dessen Vertreter oder einen von diesen beauftragten Dritten zulässig. Die zuständige Behörde soll die Rückgabe anordnen, wenn die Biologische Bundesanstalt die Zulassung zurückgenommen, widerrufen oder nach Ablauf der Zulassung festgestellt hat, daß die Voraussetzungen für eine Rücknahme oder einen Widerruf vorgelegen hätten. Der Zulassungsinhaber, der Einführer und dessen Vertreter sind in den Fällen des Satzes 2 zur unverzüglichen Annahme zurückgegebener Pflanzenschutzmittel verpflichtet.

§ 17

Ermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. unter Beachtung der von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Bestimmungen über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln die näheren Einzelheiten über die Voraussetzungen einer Zulassung nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 bis 5, § 15b Abs. 1 Nr. 3 oder § 15c Abs. 1 Nr. 2,
2. das Verfahren der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, sowie,
3. soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist, die Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung von Einrichtungen, die die Wirksamkeit von Pflanzenschutzmitteln zur Erstellung der Angaben und Unterlagen für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln untersuchen,

zu regeln.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, daß Pflanzenschutzmittel in oder aus Staaten, die nicht Mitgliedstaaten sind, nur über bestimmte Zollstellen eingeführt oder ausgeführt werden dürfen.

(3) Die Biologische Bundesanstalt macht im Bundesanzeiger bekannt:

1. die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und zugleich den Zeitpunkt, an dem die Zulassung endet,
2. die Rücknahme, den Widerruf oder das Ruhen der Zulassung und
3. Allgemeinverfügungen nach § 6a Abs. 3 Satz 2.

§ 18

Genehmigung

(1) Die Biologische Bundesanstalt genehmigt auf Antrag die Anwendung eines zugelassenen

Pflanzenschutzmittels in einem anderen als den mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebieten, wenn

1. an der Anwendung ein öffentliches Interesse besteht,
2. die zum Nachweis der Genehmigungsvoraussetzungen nach Nummer 4 erforderlichen Angaben und Unterlagen vorgelegt worden sind,
3. Kenntnisse vorliegen, daß das Pflanzenschutzmittel in den beantragten Anwendungsgebieten wirkt und keine nicht vertretbaren Auswirkungen auf die zu schützenden Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse hat,
4. die Prüfung ergibt, daß bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung die Anforderungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c bis e erfüllt werden und
5. die Anwendung vorgesehen ist
 - a) an Pflanzen, die nur in geringfügigem Umfang angebaut werden oder deren Anbau von geringfügiger Bedeutung ist,
 - b) an Pflanzenerzeugnissen, deren Gewinnung von geringfügiger Bedeutung ist,
 - c) gegen Schadorganismen, die nur gelegentlich oder in bestimmten Gebieten erhebliche Schäden verursachen, oder
 - d) in anderen Fällen in lediglich geringfügiger Menge.

Unterlagen nach Satz 1 Nr. 2 sind nicht erforderlich, soweit der Biologischen Bundesanstalt ausreichende Erkenntnisse für die Prüfung nach Satz 1 Nr. 4 vorliegen.

(2) Auf Genehmigungen nach Absatz 1 sind § 15 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 und 6 und § 15a Abs. 2 Satz 1 anzuwenden.

(3) Die Biologische Bundesanstalt entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit

1. § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d und e und Abs. 2 Nr. 2 hinsichtlich der Gesundheit, im Falle des § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e und Abs. 2 Nr. 2 hinsichtlich der Vermeidung gesundheitlicher Schäden durch Belastung des Bodens, im Einvernehmen mit dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin,
2. § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d und e und Abs. 2 Nr. 2 hinsichtlich der Vermeidung von Schäden durch Belastung des Naturhaushaltes sowie durch Abfälle des Pflanzenschutzmittels im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt.

(4) Die Genehmigung gilt nur

1. für die Dauer der Zulassung und soweit die Zulassung nicht ruht und
2. für die Anwendung in Betrieben der Landwirtschaft, einschließlich des Gartenbaus, und der Forstwirtschaft.

§ 6a Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 18a

Genehmigungsverfahren

(1) Die Genehmigung können, außer dem Zulassungsinhaber, beantragen:

1. derjenige, der Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in einem Betrieb der Landwirtschaft, einschließlich des Gartenbaus, oder der Forstwirtschaft anwendet,
2. juristische Personen, deren Mitglieder Personen nach Nummer 1 sind, oder
3. amtliche und wissenschaftliche Einrichtungen, die in den Bereichen Landwirtschaft, einschließlich des Gartenbaus, oder der Forstwirtschaft tätig sind.

(2) Ist der Antragsteller nicht der Zulassungsinhaber, so ist vor der Entscheidung über die Genehmigung der Zulassungsinhaber zu hören. Wendet dieser gegen die Erteilung der Genehmigung ein, daß das Pflanzenschutzmittel in dem beantragten Anwendungsgebiet nur unzureichend wirkt oder unvermeidbare Schäden an den zu schützenden Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen verursacht, darf die Biologische Bundesanstalt die Genehmigung nur erteilen, soweit die Einwände des Zulassungsinhabers nachweislich unbegründet sind.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Genehmigungsverfahren, insbesondere Art und Umfang der Angaben und Unterlagen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, näher zu bestimmen.

(4) Die Biologische Bundesanstalt macht die Genehmigung und deren Inhalt sowie die Rücknahme oder den Widerruf der Genehmigung im Bundesanzeiger bekannt.

§ 18b

Genehmigung im Einzelfall

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag im Einzelfall die Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem anderen als den mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebieten genehmigen, wenn

1. die Anwendung vorgesehen ist
 - a) an Pflanzen, die nur in geringfügigem Umfang angebaut werden, oder
 - b) gegen Schadorganismen, die nur in bestimmten Gebieten erhebliche Schäden verursachen,
 und
2. die vorgesehene Anwendung derjenigen in einem mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiet entspricht.

§ 18a Abs. 1 Nr. 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) Eine Genehmigung nach Absatz 1 zum Zwecke der Anwendung des Pflanzenschutzmittels an Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, aus denen Lebensmittel gewonnen werden können, darf nur erteilt werden, wenn

1. für die bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung jeweils zu erwartenden Rückstände des Pflanzenschutzmittels in oder auf Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft eine Höchstmenge nach der Rückstands-Höchstmengenverordnung vom 1. September 1994 (BGBl. I S. 2299) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt worden ist, und
2. die aus diesen Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen gewonnenen Lebensmittel nur in geringfügigem Umfang zur täglichen durchschnittlichen Verzehrsmenge beitragen.

(3) Vor Erteilung der Genehmigung ist der Biologischen Bundesanstalt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die Genehmigung ist mit

1. den erforderlichen Auflagen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und zum Schutz vor sonstigen schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, sowie
 2. den Vorbehalt des Widerrufs
- zu verbinden. Die Genehmigung ist zu befristen. § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend.

§ 18c

Geheimhaltung

(1) Angaben, die ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis darstellen oder enthalten, dürfen von der Biologischen Bundesanstalt nicht offenbart werden, soweit der Antragsteller oder der Zulassungsinhaber die Angaben als geheimhaltungsbedürftig kenntlich gemacht hat. Satz 1 gilt nicht, wenn die Biologische Bundesanstalt unter Berücksichtigung des Geheimhaltungsinteresses der Beteiligten ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Offenbarung feststellt. Die §§ 13 bis 14b bleiben unberührt.

(2) Nicht unter das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis nach Absatz 1 fallen:

1. die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels sowie Name und Anschrift des Zulassungsinhabers,
2. die Angabe der Wirkstoffe nach Art und Menge,
3. die physikalisch-chemischen Angaben zum Pflanzenschutzmittel und zum Wirkstoff,
4. die Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchungen und Versuche zur Wirksamkeit und zu den Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie den sonstigen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt,
5. Angaben zu Vorsichtsmaßnahmen sowie Sofortmaßnahmen bei Unfällen,
6. Analyseverfahren zur Bestimmung der Wirkstoffe, Hilfsstoffe, Verunreinigungen und

Rückstände nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 und § 15c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b,

7. Angaben über Verfahren zur sachgerechten Beseitigung oder Neutralisierung des Pflanzenschutzmittels, dessen Behältnis oder Verpackung sowie des Wirkstoffs.

(3) Antragsteller und Zulassungsinhaber haben der Biologischen Bundesanstalt unverzüglich die von ihnen veranlaßte Veröffentlichung derjenigen Angaben und Unterlagen mitzuteilen, die sie zuvor nach Absatz 1 Satz 1 als geheimhaltungsbedürftig kenntlich gemacht haben.

§ 19

Meldepflicht

(1) Jährlich bis zum 31. März haben der Biologischen Bundesanstalt für das vorangegangene Kalenderjahr zu melden:

1. der Hersteller von Pflanzenschutzmitteln,
2. derjenige, der ein Pflanzenschutzmittel erstmals in den Verkehr gebracht hat, und
3. bei der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln derjenige, der die Ware in den freien Verkehr überführt oder überführen läßt,

Art und Menge der von ihm an Empfänger mit Wohnsitz oder Sitz im Inland abgegebenen oder ausgeführten Pflanzenschutzmittel und der jeweils in ihnen enthaltenen Wirkstoffe. Die Meldung hat für jedes Pflanzenschutzmittel getrennt und unter Angabe der Bezeichnung zu erfolgen. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit Pflanzenschutzmittel auf Grund einer Genehmigung nach § 11 Abs. 2 abgegeben werden.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, näheres über Inhalt und Form der Meldungen zu regeln."

14. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgende Absätze ersetzt:

„(1) Die Vorschriften der §§ 13 bis 15 des Chemikaliengesetzes über die Kennzeichnung sind

1. auf das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die keine Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des § 3 Nr. 1 oder 4 des Chemikaliengesetzes sind,
2. auf das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln durch Vertriebsunternehmer sowie
3. auf die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln entsprechend anzuwenden.

(2) Pflanzenschutzmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden, wenn zusätzlich zu der Kennzeichnung nach den §§ 13 und 14 des Chemikaliengesetzes auf den Behältnissen und abgabefertigen Packungen in deutscher Sprache und in deutlich

sichtbarer, leicht lesbarer Schrift unverwischbar angegeben sind:

1. die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels,
2. die Zulassungsnummer,
3. der Name und die Anschrift des Zulassungsinhabers und desjenigen, der das Pflanzenschutzmittel zur Abgabe an den Anwender verpackt und kennzeichnet, soweit dieser nicht der Zulassungsinhaber ist,
4. die Wirkstoffe nach Art und Menge,
5. das Verfallsdatum bei Pflanzenschutzmitteln mit längstens zweijähriger Haltbarkeit,
6. die Gebrauchsanleitung
 - a) mit den nach § 15 Abs. 2, § 15b Abs. 2 und 3, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 2, oder § 15c Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 festgesetzten Anwendungsgebieten und Anwendungsbestimmungen,
 - b) entsprechend den Auflagen nach § 15 Abs. 4 Satz 1, § 15b Abs. 5 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, oder § 15c Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 4 Satz 1,
 - c) mit der Angabe „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“ soweit die Biologische Bundesanstalt die Eignung nach § 15 Abs. 2 Nr. 3, auch in Verbindung mit § 15b Abs. 2 Satz 1 und § 15c Abs. 1 Satz 2, mit der Zulassung festgestellt hat,
7. nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erlassene Verbote oder Beschränkungen.

(3) In die Gebrauchsanleitung sind die von der Biologischen Bundesanstalt festgesetzten Anwendungsgebiete und Anwendungsbestimmungen unter der Überschrift: „Von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft festgesetzte Anwendungsgebiete und -bestimmungen“ deutlich getrennt von den übrigen Angaben und Aufschriften aufzunehmen.

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; in ihm wird Satz 2 gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5; er wird wie folgt gefaßt:

„(5) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist,
 - a) den Inhalt der Angaben nach Absatz 2 näher zu bestimmen,
 - b) vorzuschreiben, daß zusätzlich zu den Angaben nach den Absätzen 1 bis 3 auf Behältnissen und abgabefertigen Packungen bestimmte weitere Angaben anzubringen sind und ihren Inhalt festzulegen,

c) Art und Form der Kennzeichnung näher zu regeln,

d) die Verwendung bestimmter Behältnisse, Packungen oder Verpackungsmaterialien vorzuschreiben sowie die Schließung der Behältnisse oder Packungen einschließlich der Verschlusssicherung zu regeln,

e) für das Inverkehrbringen von Kultursubstraten, die Pflanzenschutzmittel enthalten oder denen Pflanzenschutzmittel anhaften, eine bestimmte Kennzeichnung vorzuschreiben;

2. soweit dadurch die in § 1 genannten Zwecke nicht beeinträchtigt werden vorzusehen, daß Angaben nach den Absätzen 1 bis 3 sowie Angaben, die auf Grund einer Rechtsverordnung nach Nummer 1 Buchstabe a, b und e anzubringen sind, auf einer das Behältnis oder die Packung begleitenden Packungsbeilage enthalten sein können; in diesen Fällen ist auf den Behältnissen und abgabefertigen Packungen auf die Packungsbeilage hinzuweisen.“

15. § 21 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Beim Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen oder in der Werbung für Pflanzenschutzmittel dürfen keine Angaben verwendet werden, die darauf hindeuten, daß diese Mittel in größerer Menge, in höherer Konzentration, zu anderer Zeit oder unter Einhaltung kürzerer Wartezeiten angewandt werden können, als sich aus der Gebrauchsanleitung oder einer im Bundesanzeiger nach § 18a Abs. 4 bekanntgemachten Genehmigung ergibt.“

16. Nach § 21 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 21a Anzeigepflicht

Wer Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringen oder zu gewerblichen Zwecken einführen will, hat dies der für den Betriebssitz und den Ort der Tätigkeit, im Falle der Einfuhr der für den Betriebssitz oder die Niederlassung zuständigen Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Vorschriften über die Anzeige und das Anzeigeverfahren zu erlassen. Sie können diese Befugnis durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.“

17. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „im Einzelhandel“ gestrichen.

b) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgende Absätze ersetzt:

„(1) Pflanzenschutzmittel dürfen nicht durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung in den Verkehr gebracht werden. Die Vorschriften über die Abgabe gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen, die auf Grund des § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und c

des Chemikaliengesetzes erlassen worden sind, gelten für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln entsprechend.

(2) Bei der Abgabe im Einzel- und Versandhandel haben der Gewerbetreibende und derjenige, der für ihn Pflanzenschutzmittel abgibt, den Erwerber über die Anwendung des Pflanzenschutzmittels, insbesondere über Verbote und Beschränkungen zu unterrichten.

(3) Das Feilhalten und die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzel- oder Versandhandel ist von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Gewerbetreibende oder derjenige, der für ihn Pflanzenschutzmittel abgibt, nicht die erforderliche Zuverlässigkeit und die für eine sachgerechte Unterrichtung des Erwerbers über die Anwendung der Pflanzenschutzmittel und die damit verbundenen Gefahren erforderlichen fachlichen Kenntnisse hat."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

18. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Pflanzenschutzmittel dürfen gewerbsmäßig oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmen" durch die Worte „Soweit nicht Regelungen in anderen Rechtsvorschriften getroffen worden sind, dürfen Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in anderen als Mitgliedstaaten" ersetzt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. auf den Behältnissen und abgabefertigen Packungen in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift unverwischbar die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, die Wirkstoffe nach Art und Menge und das Verfallsdatum bei Pflanzenschutzmitteln mit längstens zweijähriger Haltbarkeit angegeben sind und".

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „nicht" die Worte „nach den Vorschriften dieses Gesetzes" eingefügt.

bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. nicht nach § 20 Abs. 2 Nr. 2, 6 und 7 und Abs. 3 gekennzeichnet sind oder".

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 20 Abs. 4 Nr. 2" durch die Angabe „§ 20 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe e" ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit dies

1. zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder

2. zur Abwehr erheblicher, auf andere Weise nicht zu behebender Gefahren für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder sonstiger Gefahren, insbesondere für den Naturhaushalt,

erforderlich ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Ausfuhr bestimmter Pflanzenschutzmittel oder von Pflanzenschutzmitteln mit bestimmten Stoffen in Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu verbieten. § 5 Abs. 1 gilt entsprechend."

19. Nach § 23 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 23a

Getrennte Lagerung

Lebensmittel oder Futtermittel, die für die Ausfuhr bestimmt sind und die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt worden sind, deren Inverkehrbringen oder Einfuhr nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 genehmigt worden ist, sind von den für das Inverkehrbringen im Inland bestimmten Lebensmitteln und Futtermitteln getrennt zu halten und entsprechend kenntlich zu machen."

20. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Einfuhr" angefügt.

b) Nach den Worten „in den Verkehr gebracht" werden die Worte „oder eingeführt" eingefügt.

21. In § 25 Abs. 1 werden

a) nach dem Wort „Inverkehrbringen" die Worte „oder der erstmaligen Einfuhr" eingefügt und

b) die Worte „der Einführer" durch die Worte „derjenige, der das Pflanzenschutzgerät erstmalig zu gewerblichen Zwecken einführt," ersetzt.

22. § 29 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Beim Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzgerätes ist die Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache mitzuliefern."

23. In § 30 Abs. 1 Nr. 1 werden die Buchstaben b und c wie folgt gefaßt:

„b) Verfügungsberechtigte und Besitzer zu verpflichten; im Gebrauch befindliche Pflanzenschutzgeräte prüfen zu lassen,

c) die Verwendung von Pflanzenschutzgeräten zu verbieten, die den in einer Rechtsverordnung nach Buchstabe a festgesetzten Anforderungen nicht entsprechen oder nicht nach Buchstabe b geprüft sind,".

24. In der Überschrift des Sechsten Abschnitts werden nach dem Wort „Pflanzenstärkungsmittel" ein Semikolon und die Worte „Zusatzstoffe; Wirkstoffe" angefügt.

25. § 31 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 31

Inverkehrbringen von Pflanzenstärkungsmitteln

(1) Pflanzenstärkungsmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung keine schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf die Gesundheit von Mensch und Tier, das Grundwasser und den Naturhaushalt, haben,
2. in einer Liste der Biologischen Bundesanstalt über Pflanzenstärkungsmittel aufgenommen worden sind und
3. auf den Behältnissen, äußeren Umhüllungen oder Packungsbeilagen mit den Angaben nach § 31a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 und der Listennummer versehen sind.

(2) Für die Abgabe von Pflanzenstärkungsmitteln gilt § 22 Abs. 1 entsprechend.

§ 31a

Aufnahme in die Liste

(1) Pflanzenstärkungsmittel werden in die Liste nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 aufgenommen, wenn der Hersteller, Vertriebsunternehmer oder Einführer die Aufnahme beantragt. Der Antrag muß enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Antragstellers,
2. die Bezeichnung des Pflanzenstärkungsmittels,
3. Angaben über die Zusammensetzung nach Art und Menge mit den gebräuchlichen wissenschaftlichen Bezeichnungen,
4. Angaben über die Wirkungsweise,
5. die Gebrauchsanleitung und
6. die für die Behältnisse und äußeren Umhüllungen oder für die Packungsbeilagen vorgesehene Kennzeichnung.

Mit dem Antrag ist ferner zu erklären, daß das Pflanzenstärkungsmittel den Anforderungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 entspricht. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Aufnahme in die Liste über Pflanzenstärkungsmittel, insbesondere Inhalt und Form des Antrags, zu regeln.

(2) Die Biologische Bundesanstalt kann, sofern die ihr vorgelegten Angaben und Unterlagen zu Bedenken Anlaß geben, ob das Pflanzenstärkungsmittel den Anforderungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 entspricht, vom Antragsteller die Vorlage der für eine Prüfung des Pflanzenstärkungsmittels erforderlichen Unterlagen und Proben verlangen.

(3) Die Biologische Bundesanstalt entscheidet innerhalb von vier Monaten nach Eingang des

Antrages über die Aufnahme in die Liste über Pflanzenstärkungsmittel. Sie trifft ihre Entscheidung hinsichtlich möglicher schädlicher Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier im Benehmen mit dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin sowie hinsichtlich möglicher schädlicher Auswirkungen auf den Naturhaushalt im Benehmen mit dem Umweltbundesamt. Verlangt die Biologische Bundesanstalt Unterlagen oder Proben nach Absatz 2, bevor das Pflanzenstärkungsmittel in die Liste aufgenommen worden ist, entscheidet sie innerhalb von vier Monaten nach Eingang der Unterlagen oder Proben.

(4) Ergibt sich aus den Unterlagen oder Proben, daß ein Pflanzenstärkungsmittel den Anforderungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 nicht entspricht, so lehnt die Biologische Bundesanstalt die Aufnahme des Pflanzenstärkungsmittels in die Liste ab.

(5) Der Antragsteller hat der Biologischen Bundesanstalt Änderungen gegenüber den Angaben und Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 unverzüglich anzuzeigen.

§ 31b

Prüfung

(1) Die Biologische Bundesanstalt kann Pflanzenstärkungsmittel, auch nach Aufnahme in die Liste, daraufhin prüfen, ob sie den Anforderungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 entsprechen. Sie hat mit Vorrang die Pflanzenstärkungsmittel zu prüfen, für die der Antrag, die ihm beigefügten Angaben oder die Unterlagen und Proben nach § 31a Abs. 2 zu Bedenken Anlaß geben, ob das Pflanzenstärkungsmittel den Anforderungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 entspricht.

(2) Ergibt eine nachträgliche Prüfung, daß ein in die Liste aufgenommenes Pflanzenstärkungsmittel den Anforderungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 nicht entspricht, so streicht die Biologische Bundesanstalt das Pflanzenstärkungsmittel aus der Liste. In diesem Fall ist die Rückgabe des Pflanzenstärkungsmittels an den Hersteller oder einen von ihm beauftragten Dritten zulässig.

(3) Die Biologische Bundesanstalt macht die Aufnahme in die Liste über Pflanzenstärkungsmittel und das Streichen aus der Liste im Bundesanzeiger bekannt.

§ 31c

Zusatzstoffe

(1) Stoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzenschutzmitteln zugesetzt zu werden, um ihre Eigenschaften oder Wirkungen zu verändern (Zusatzstoffe), ausgenommen Wasser und Düngemittel im Sinne des Düngemittelgesetzes, dürfen in der Formulierung, in der die Abgabe an den Anwender vorgesehen ist, nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen und in eine Liste der Biologischen Bundesanstalt über Zusatzstoffe aufgenommen worden sind.

(2) Für Zusatzstoffe gelten die Vorschriften über Pflanzenstärkungsmittel entsprechend. Das

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Aufnahme in die Liste über Zusatzstoffe, insbesondere Inhalt und Form des Antrags, zu regeln.

§ 31d

Verkehr mit Pflanzenschutzmittelwirkstoffen

(1) Wirkstoffe, die zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder zur Verwendung als Pflanzenschutzmittel bestimmt sind, dürfen nur in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden, wenn

1. die Wirkstoffe nach den §§ 13 bis 15 des Chemikaliengesetzes eingestuft, verpackt und gekennzeichnet sind und
2. den Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft die nach Anhang II der Richtlinie 91/414/EWG erforderlichen Angaben und Unterlagen unter Beifügung einer Erklärung vorgelegt worden sind, daß der Wirkstoff zur Verwendung in Pflanzenschutzmitteln oder zur Anwendung als Pflanzenschutzmittel bestimmt ist; dies gilt nicht für Wirkstoffe, die zu Versuchszwecken in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Vorlage, insbesondere Art und Umfang der Unterlagen regeln."

26. Die Überschrift des Siebten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„Siebter Abschnitt

Entschädigung; Forderungsübergang".

27. § 32 erhält folgende Überschrift:

„§ 32

Entschädigung"

28. Nach § 32 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 32a

Forderungsübergang

Leisten die Länder eine Entschädigung nach § 32 Abs. 1 oder 2 oder gewähren sie einen Ausgleich aus Anlaß behördlich angeordneter Maßnahmen zur Bekämpfung oder Verhinderung der Verschleppung von Schadorganismen, können die Landesregierungen, soweit es zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß Forderungen auf Schadensersatz oder Entschädigung eines Entschädigungs-

oder Ausgleichsberechtigten, die ihm gegen Dritte zustehen, auf die Europäische Gemeinschaft in Höhe der anteiligen Finanzierung der Entschädigung oder des Ausgleichs durch diese übergehen. Darüber hinaus kann in der Rechtsverordnung nach Satz 1 vorgesehen werden, daß die Forderungen im übrigen ganz oder teilweise auf das Land übergehen. Nähere Einzelheiten des Forderungsübergangs können in der Rechtsverordnung nach Satz 1 geregelt werden."

29. In der Überschrift des Achten Abschnitts werden nach dem Wort „Behörden" ein Semikolon und das Wort „Überwachung" angefügt.

30. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „§§ 7, 17, 19, 30 Abs. 1 und 38a Abs. 2 Satz 2" durch die Angabe „§§ 7, 17 Abs. 1, § 18a Abs. 3, § 19 Abs. 2, § 30 Abs. 1, § 31a Abs. 1 Satz 4, § 31c Abs. 2 Satz 2, § 31d Abs. 2 und § 38b Satz 2" ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Pflanzenschutzmittel" die Worte „und in die jeweilige Liste aufgenommener Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe" angefügt.

- cc) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. die Prüfung und die Entwicklung von Verfahren des Pflanzenschutzes sowie die Mitwirkung beim Schließen von Bekämpfungslücken,".

- dd) Der Schlußpunkt wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern werden angefügt:

„10. Mitwirkung bei der Bekanntmachung der Liste nach § 10c des Bundesseuchengesetzes,

11. Prüfung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen nach den von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Bestimmungen."

- b) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Stoffe, die zur Anwendung im Pflanzenbau bestimmt, aber keine Pflanzenschutzmittel, Pflanzenstärkungsmittel oder Zusatzstoffe sind,".

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden

aaa) nach dem Wort „Klimaverhältnisse" die Worte „und den Haus- und Kleingartenbereich" eingefügt und

bbb) der Schlußpunkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt:

„Prüfungsergebnisse aus der Praxis des Pflanzenschutzes können bewertet werden."

- bb) Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt: „In der Beschreibenden Pflanzenschutzliste ist der Zeitpunkt anzugeben, an dem die Zulassung der Pflanzenschutzmittel endet".

d) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§§ 15, 15b oder 15c“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird durch folgende Nummern ersetzt:

„2. vor der Entscheidung über die Genehmigung nach § 18,

3. vor der Rücknahme oder dem Widerruf einer Zulassung oder Genehmigung außer bei Gefahr im Verzuge.“

e) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Bundesministerien“ die Worte „für Arbeit und Sozialordnung,“ eingefügt.

31. § 34 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. die Prüfung von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenschutzgeräten, Verfahren des Pflanzenschutzes, der Resistenz von Pflanzenarten sowie die Mitwirkung beim Schließen von Bekämpfungslücken,“.

32. Nach § 34 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 34a

Behördliche Anordnungen

Die zuständige Landesbehörde kann im Einzelfall die Anordnungen treffen, die zur Beseitigung festgestellter oder zur Verhütung künftiger Verstöße gegen dieses Gesetz oder gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen notwendig sind. Sie kann insbesondere untersagen:

1. die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels zur Verhütung von Verstößen gegen § 6 Abs. 2 oder § 6a oder
2. das Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzmittels oder eines Pflanzenschutzgerätes, wenn die erforderliche Zulassung oder Genehmigung nicht vorliegt oder die erforderliche Aufnahme in die Pflanzenschutzgeräteleiste nicht erfolgt ist.“

33. In § 35 Abs. 1 werden

a) nach den Worten „sowie der Einfuhr“ die Worte „und Ausfuhr“ und

b) nach dem Wort „Pflanzenschutzmitteln“ die Worte „und Pflanzenschutzgeräten“

eingefügt.

34. § 36 wird wie folgt gefaßt:

„§ 36

Einlaßstellen

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gibt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger die Zollstellen bekannt, bei denen

1. Sendungen von Schadorganismen sowie Befallsgegenstände zur Einfuhr oder Ausfuhr abgefertigt werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr durch Rechtsverordnung nach § 4, oder
2. Pflanzenschutzmittel zur Einfuhr oder Ausfuhr abgefertigt werden, wenn die Einfuhr oder

Ausfuhr durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 2

geregelt ist.“

35. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Biologische Bundesanstalt erhebt Kosten (Gebühren und Auslagen) für

1. Amtshandlungen nach diesem Gesetz und

2. berichterstattende Tätigkeiten, die sie im Rahmen eines Arbeitsprogramms nach Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/414/EWG in Verbindung mit den durch Verordnung der Europäischen Gemeinschaft festgesetzten Durchführungsbestimmungen ausführt.

Bei der Bemessung der Höhe der Gebühren nach Satz 1 ist auch der mit den Mitwirkungshandlungen des Bundesinstituts für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin und des Umweltbundesamtes verbundene Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen. Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 sind die Kosten von demjenigen zu erheben, der die Prüfung eines Wirkstoffes zur Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG veranlaßt hat; in diesem Falle gilt das Verwaltungskostenengesetz entsprechend.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden

aa) das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und

bb) nach dem Wort „Pflanzenschutzes“ die Worte „sowie der Geräte und Einrichtungen, die im Pflanzenschutz benutzt werden,“ eingefügt.

36. § 38a wird wie folgt geändert:

a) Vor Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Die Biologische Bundesanstalt kann den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft Entscheidungen und Maßnahmen mitteilen und Angaben und Unterlagen, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach den §§ 15 bis 16a und 18 erlangt hat, übermitteln, soweit dies durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft vorgeschrieben oder zur Durchführung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erforderlich ist.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

c) Der bisherige Absatz 2 wird § 38b; in ihm wird die Überschrift „Außenverkehr“ eingefügt und die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.

37. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „den §§ 18, 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 des Chemikaliengesetzes, § 20 Abs. 4 Nr. 2, § 23 Abs. 3 oder § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 2, § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 des Chemikaliengesetzes, § 20 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe b bis e, § 23 Abs. 3 oder § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. einer vollziehbaren Anordnung

- a) nach § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Satz 4, § 10 Abs. 2, § 10a Abs. 2, § 16a Abs. 7 Satz 2, § 22 Abs. 3 oder § 34a Satz 1,
- b) nach § 15a Abs. 3, auch in Verbindung mit § 15b Abs. 8 oder § 15c Abs. 1 Satz 2, oder
- c) auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 oder 3, § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1, nach § 7 Abs. 1 oder 4 in Verbindung mit Abs. 1, nach § 10a Abs. 3, § 21a Satz 2 oder § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

zuwiderhandelt,“.

cc) Nummer 3 wird gestrichen.

dd) In Nummer 4 wird nach der Angabe „§ 6 Abs. 2“ die Angabe „, § 6a Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, oder § 6a Abs. 1 Satz 2 oder § 10a Abs. 1 Satz 1 oder 2, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 3,“ eingefügt.

ee) In Nummer 5 wird nach der Angabe „§ 9 Satz 1“ die Angabe „oder § 21a Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 21a Satz 2,“ eingefügt.

ff) In Nummer 6 wird nach dem Wort „Saatgut“ das Wort „Pflanzgut“ eingefügt.

gg) Die Nummern 7 und 8 werden durch folgende Nummern ersetzt:

„7. einer vollziehbaren Auflage nach § 11 Abs. 2 Satz 2, § 15 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 15c Abs. 1 Satz 2 oder § 18 Abs. 2, nach § 15 Abs. 7 Satz 1, auch in Verbindung mit § 15b Abs. 8, nach § 15b Abs. 5 Satz 1 oder § 18b Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder einer mit einer Zulassung nach § 15b Abs. 7 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,

8. entgegen § 15a Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 15b Abs. 8, § 15c Abs. 1 Satz 2 oder § 18 Abs. 2, oder entgegen § 31a Abs. 5, auch in Verbindung mit § 31c Abs. 2 Satz 1, eine Anzeige oder entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 oder 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,

8a. entgegen § 16a Abs. 7 Satz 3 ein Pflanzenschutzmittel nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig annimmt,“.

hh) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

„entgegen § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 oder § 15 des Chemikaliengesetzes, entgegen § 20 Abs. 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 Nr. 1 Buchstabe a, ein Pflanzenschutzmittel ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung in den Verkehr bringt oder einführt,“.

ii) Nummer 11 wird durch folgende Nummern ersetzt:

„11. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 31 Abs. 2, dieser auch in Verbindung mit § 31c Abs. 2 Satz 1, ein Pflanzenschutzmittel, ein Pflanzenstärkungsmittel oder einen Zusatzstoff in den Verkehr bringt,

11a. entgegen § 22 Abs. 2 den Erwerber nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig über Verbote oder Beschränkungen unterrichtet,“.

jj) In Nummer 13 werden nach den Worten „in den Verkehr bringt“ die Worte „oder einführt“ eingefügt.

kk) Die Nummer 16 wird durch folgende Nummern ersetzt:

„16. entgegen § 31 Abs. 1 Nr. 2 oder 3, auch in Verbindung mit § 31c Abs. 2 Satz 1, ein Pflanzenstärkungsmittel oder einen Zusatzstoff oder entgegen § 31c Abs. 1 einen in die dort genannte Liste nicht aufgenommenen Zusatzstoff in den Verkehr bringt,

16a. entgegen § 31d Abs. 1 Nr. 1 einen Wirkstoff in den Verkehr bringt oder einführt oder“.

b) In Absatz 2 werden

aa) die Angabe „1 bis 4, 6, 7, 9, 10 und 13“ durch die Angabe „1, 2 Buchstabe a und c, 4, 6, 7, 9, 10, 13 und 16a“ und

bb) die Angabe „5, 8, 11, 12, 14 bis 17“ durch die Angabe „2 Buchstabe b, 5, 8, 8a, 11 bis 12, 14 bis 16 und 17“

ersetzt.

c) Absatz 3 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(3) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Kultursubstrate, Pflanzenschutzmittel, Pflanzenstärkungsmittel, Zusatzstoffe, Wirkstoffe und Pflanzenschutzgeräte, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4, 6, 7, 9, 13, 16 oder 16a bezieht, können eingezogen werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 8 und 14 die Biologische Bundesanstalt.“

38. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 4 werden das Wort „und“ und folgende Nummer angefügt:

„5. das Gentechnikgesetz“.

39. In § 43 Satz 2 wird die Angabe „§ 15 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 3, § 15b Abs. 4, § 15c Abs. 2 und § 18 Abs. 3“ ersetzt.

40. § 45 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 45

Übergangsvorschriften

(1) § 6a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist auf Pflanzenschutzmittel, die

1. bis zum 1. Januar ... (Einsetzen: Jahreszahl des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres) zugelassen worden sind oder

2. nach § 15 zugelassen werden,

bis zum 1. Januar ... (Einsetzen: Jahreszahl des vierten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres) nicht anzuwenden.

(2) § 6a Abs. 1 Satz 2 ist erst ab dem 1. Januar ... (Einsetzen: Jahreszahl des zweiten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres) anzuwenden.

(3) § 10a Abs. 1 und 2 sowie Rechtsverordnungen auf Grund des § 10a Abs. 3 sind erst ab dem 1. Januar ... (Einsetzen: Jahreszahl des dritten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres) anzuwenden; hinsichtlich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu Versuchszwecken bleiben die allgemeinen Anforderungen an die Anwendung nach § 6 Abs. 1 Satz 3 unberührt.

(4) Die §§ 13 bis 14b gelten nicht für die Verwertung von Unterlagen zugunsten eines Antragstellers, wenn die Biologische Bundesanstalt die Unterlagen bereits nach den §§ 13 und 14 in der bis zum ... (Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung zu seinen Gunsten verwertet hat. Auf die Verwertung von Unterlagen, die Versuche mit anderen Tieren als mit Wirbeltieren voraussetzen, finden die §§ 13 und 14 des Pflanzenschutzgesetzes in der bis zum ... (Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung Anwendung, soweit die Biologische Bundesanstalt die Mitteilungen nach § 13 Abs. 1 Satz 2 oder § 14 Abs. 2 Satz 1 oder 5 in Verbindung mit Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung vorgenommen hat.

(5) Bis zu einer Entscheidung über die Aufnahme eines Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG findet § 15 Abs. 1 Nr. 2 keine Anwendung auf Pflanzenschutzmittel, die diesen Wirkstoff enthalten und die in einem Mitgliedstaat vor dem 27. Juli 1993 zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr gebracht worden sind. Auf Verlangen der Biologischen Bundesanstalt hat der Antragsteller nachzuweisen, daß das Pflanzenschutzmittel in einem Mitgliedstaat vor dem 27. Juli 1993 nach Satz 1 in den Verkehr gebracht worden ist.

(6) § 15c findet keine Anwendung auf Pflanzenschutzmittel, die in einem Mitgliedstaat vor dem 27. Juli 1993 zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr gebracht worden sind.

(7) Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln, die in einem Mitgliedstaat vor dem 27. Juli 1993 zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr gebracht worden sind, sind zu widerrufen, wenn die Europäische Gemeinschaft nach Artikel 8 Abs. 2 Satz 7 der Richtlinie 91/414/EWG entschieden hat, einen Wirkstoff nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufzunehmen oder die Aufnahme des Wirkstoffs in Anhang I in der jeweils geltenden Fassung mit einer Beschränkung nach Artikel 5 Abs. 4 der Richtlinie 91/414/EWG versehen hat, die der Zulassung entgegensteht.

(8) § 31d Abs. 1 Nr. 2 findet keine Anwendung auf Wirkstoffe, die in einem Mitgliedstaat vor dem 27. Juli 1993 zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr gebracht worden sind.

(9) Pflanzenschutzmittel, die vor dem 1. Januar ... (Einsetzen: Jahreszahl des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres) nach § 15 dieses Gesetzes in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung zugelassen worden sind, dürfen noch bis zum 31. Dezember ... (Einsetzen: des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden dritten Kalenderjahres) nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der vor dem 1. Januar ... (Einsetzen: Jahreszahl des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres) geltenden Fassung in den Verkehr gebracht, eingeführt und angewandt werden. Endet die Zulassung nach dem 31. Dezember ... (Einsetzen: Jahreszahl des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden dritten Kalenderjahres), darf das Pflanzenschutzmittel bis zum Ende der Zulassung nur in den Verkehr gebracht, eingeführt und angewandt werden, wenn

1. die Biologische Bundesanstalt zuvor die Anwendungsgebiete und Anwendungsbestimmungen entsprechend § 15 Abs. 2 festgesetzt hat und

2. das Pflanzenschutzmittel nach § 20 Abs. 1 bis 3 oder auf Grund einer nach § 20 Abs. 6 erlassenen Rechtsverordnung gekennzeichnet ist.

Die Festsetzung der Anwendungsgebiete und Anwendungsbestimmungen ist vom Zulassungsinhaber spätestens ... (Einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats) bei der Biologischen Bundesanstalt zu beantragen.

(10) Pflanzenstärkungsmittel, die vor dem 1. Januar ... (Einsetzen: Jahreszahl des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres) nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen noch bis zum 31. Dezember ... (Einsetzen: Jahreszahl des zweiten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres) in den Verkehr gebracht werden. Pflanzenstärkungsmittel nach § 2 Nr. 10 Buchstabe b und Zusatzstoffe dürfen noch bis zum Ende

der Zulassung in den Verkehr gebracht werden, soweit sie als Pflanzenschutzmittel zugelassen sind und die Zulassung nach dem in Satz 1 genannten Zeitraum endet."

Artikel 2

Änderung von Rechtsvorschriften

(1) Das Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „oder als Pflanzenschutzmittelwirkstoffe dem Beurteilungsverfahren nach Artikel 6 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 230 S. 1) unterliegen" durch die Worte „unterliegen oder die ausschließlich dazu bestimmt sind, als Wirkstoff im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes nach dessen § 31d Abs. 1 in den Verkehr gebracht zu werden." ersetzt.

2. In § 12 Abs. 1 werden nach dem Wort „Arbeitsschutz" die Worte „und Arbeitsmedizin" eingefügt.

3. Dem § 26 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 9 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 Satz 2
 - a) die Anmeldestelle oder
 - b) die in der Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 2a bezeichnete Bundesbehörde, soweit ihr die in § 21 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Befugnisse zustehen,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 11 in Verbindung mit § 5 Nr. 7, 8 und 9 der Chemikalien Straf- und Bußgeldverordnung die Anmeldestelle,
3. im übrigen die nach Landesrecht zuständige Behörde."

(2) Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Januar 1997 (BGBl. I S. 60) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefaßt:

§ 3

Anwendungsbeschränkungen

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 2 Nr. 1, 4, 5 und 6 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, auch außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten in bestimmt abgegrenzten

1. Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen oder Heilquellen oder
2. sonstigen Gebieten zum Schutz des Grundwassers nicht angewandt werden dürfen."
2. In § 4 wird die Angabe „oder 3" gestrichen.
3. In § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden jeweils
 - aa) die Buchstabenbezeichnung „a)" und
 - bb) Buchstabe b
gestrichen.
4. In § 8 werden
 - aa) in Absatz 1 Nr. 1 die Angabe „§ 3 Abs. 1 oder 2" und
 - bb) in Absatz 2 die Angabe „Abs. 3" gestrichen.
5. Anlage 3 wird aufgehoben.

Artikel 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 Abs. 2 beruhenden Teile der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung können auf Grund der Ermächtigung des Pflanzenschutzgesetzes durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 4

Neubekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann das Pflanzenschutzgesetz in der vom ... (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, vorbehaltlich des Absatzes 2, am 1. Januar ... (Einsetzen: Jahreszahl des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres) in Kraft.

(2) Vorschriften des durch Artikel 1 geänderten Pflanzenschutzgesetzes, die zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen, sowie Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 Abs. 2 tritt am 1. Januar ... (Einsetzen: Jahreszahl des vierten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres) in Kraft.

(3) Die Bisamverordnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 640), geändert durch Artikel 3 Abs. 6 der Verordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Gründe für die Gesetzesänderungen

Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln war bislang auf EU-Ebene nicht harmonisiert. Zwar hatte die Kommission bereits im Jahre 1976 einen Vorschlag zur EG-einheitlichen Zulassung von Pflanzenschutzmitteln vorgelegt, jedoch erwies sich dieser Vorschlag als nicht einigungsfähig. Seither haben die Mitgliedstaaten ihr Pflanzenschutzrecht, auch im Hinblick auf die Zulassungsvorschriften, weiterentwickelt – so beispielsweise die Bundesrepublik Deutschland mit dem Pflanzenschutzgesetz von 1986. Die neuen Vorschriften in diesem Gesetz haben das alte Recht insbesondere mit Blick auf ein gestiegenes Bewußtsein im Hinblick auf den Schutz des Naturhaushaltes entscheidend weiterentwickelt. Damit aber ist angesichts der Schaffung eines gemeinsamen Binnenmarktes die grundsätzliche Notwendigkeit einer strukturellen Anpassung zwischen den Mitgliedstaaten bei den Voraussetzungen für das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln noch gewachsen. Diese Anpassung muß so angelegt sein, daß sie zum einen, gestützt auf eine harmonisierte Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, ein langfristiges Fundament für gleiche Wettbewerbsbedingungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bildet, zum anderen aber auch der Verwirklichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für Mensch, Tier und Naturhaushalt dient.

Die Bundesregierung hat auf der Grundlage des Pflanzenschutzgesetzes durchgesetzt, daß in der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Richtlinie), veröffentlicht im Amtsblatt der EG Nr. L 230 S. 1 vom 19. August 1991, und den dazu verabschiedeten neun weiteren Änderungsrichtlinien einerseits eine möglichst weitgehende Harmonisierung und andererseits ein möglichst hohes Schutzniveau für Mensch, Tier und Naturhaushalt (einschließlich Grund- und Trinkwasser) EU-weit verankert wurde. Weiterhin hat sie in einer gemeinsamen Erklärung von Rat und Kommission bei der Verabschiedung der Richtlinie erreicht, daß besondere nationale Schutzvorschriften hinsichtlich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beibehalten werden können. Somit kann das hohe Schutzniveau des deutschen Pflanzenschutzgesetzes gewahrt werden.

Die Richtlinie, die mit dem vorliegenden Gesetz in innerstaatliches Recht umgesetzt werden soll, enthält folgende wesentliche Regelungselemente:

- Die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels verbleibt wie bisher im Verantwortungsbereich der einzelnen Mitgliedstaaten.
- Die Zulassung durch einen Mitgliedstaat kann ausgesprochen werden, wenn der Wirkstoff oder

die in dem Mittel vorhandenen Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie enthalten sind, d.h. im Gemeinschaftsverfahren geprüft und als akzeptabel eingestuft worden sind.

- Bei der Bewertung der Pflanzenschutzmittel sind von den Mitgliedstaaten einheitliche Grundsätze anzuwenden; die Anforderungen an einen Antrag auf Zulassung hinsichtlich beizufügender Unterlagen für Wirkstoffe und Mittel wurden vereinheitlicht.
- Um den freien Warenverkehr zu erleichtern und Wettbewerbsunterschiede abzubauen, ist ein Verfahren der gegenseitigen Anerkennung von Zulassungen eingeführt worden. Voraussetzung ist, daß ein entsprechender Antrag gestellt wird, vergleichbare Bedingungen vorliegen und der Wirkstoff in Anhang I der Richtlinie aufgeführt ist.
- Vorschriften für den Übergang auf das Gemeinschaftssystem.

Eine wesentliche Änderung für die Bundesrepublik Deutschland ist die stärkere Anbindung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an die Zulassung. Dieser „Systemwechsel“ wurde erforderlich, weil Deutschland der einzige Staat in der EU war, der die Zulassung weitestgehend auf das Inverkehrbringen des Pflanzenschutzmittels ausgerichtet hatte; er entspricht auch fachlichen Erfordernissen. Um der damit verbundenen teilweisen Einengung der Anwendungsmöglichkeiten von Pflanzenschutzmitteln zu begegnen, insbesondere wenn hinsichtlich der Anwendung des Pflanzenschutzmittels ein öffentliches Interesse besteht, wird eine Regelung eingeführt, die die Erweiterung der Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels auf Antrag wissenschaftlicher Einrichtungen, landwirtschaftlicher Berufsverbände sowie professioneller Benutzer gestattet. Ferner sollen die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (Biologische Bundesanstalt) und der Pflanzenschutzdienst der Länder zur Mitwirkung beim Schließen von Lücken bei der Abwehr- und Bekämpfung von Schadorganismen verpflichtet werden.

Darüber hinaus soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Umsetzung der Richtlinie 97/3/EG des Rates vom 20. Januar 1997 zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse (ABl. EG Nr. L 27 S. 30) erfolgen sowie sonstigem Änderungsbedarf Rechnung getragen werden, wie z. B.

- Einengung der Anwendungsmöglichkeiten selbst hergestellter und damit nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel,
- Regelung für die Zulassung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Haus- und Kleingarten,

- Anzeigepflicht für gewerbliche Berater im Pflanzenschutz,
- Einführung einer Ermächtigung der Biologischen Bundesanstalt, Zulassungsinhaber zu verpflichten, während der Dauer der Zulassung die Anwendung des Pflanzenschutzmittels zu beobachten und bestimmte Erkenntnisse mitzuteilen (Monitoring),
- Bußgeldbewehrung bei Verstößen im Bereich von im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten,
- Registrierpflicht für Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe vor dem Inverkehrbringen.

II. Gesetzgebungszuständigkeit

Gemäß Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) hat der Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung – für die vorgesehene Änderung des Pflanzenschutzgesetzes zugewiesen durch Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 GG (Schutz beim Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut, Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge), Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17 GG (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, Sicherung der Ernährung) und Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft) – das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Eine bundesgesetzliche Regelung ist erforderlich, um gleichwertige Lebensverhältnisse im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sowie des Naturhaushaltes bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sicherzustellen. Eine bundesgesetzliche Regelung ist ferner zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Dies ergibt sich u. a. aus den Regelungen des EG-Rechts bezüglich des Vollzugs der Zulassung nach einheitlichen Kriterien sowie der gegenseitigen Anerkennung von Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln durch die Mitgliedstaaten. Es ist im Sinne der Wirtschaftseinheit erforderlich, das Inverkehrbringen und zentrale Bestimmungen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bundeseinheitlich zu regeln, da ansonsten regional unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen für die landwirtschaftliche, gärtnerische und forstwirtschaftliche Produktion, für das Ernährungsgewerbe sowie die Pflanzenschutzmittel herstellende Industrie entstehen würden. Nur durch eine bundeseinheitliche Regelung kann insoweit sichergestellt werden, daß für den Wirtschaftsstandort Deutschland einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen zur Aufrechterhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit bei der Zulassung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gegeben sind.

III. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die vorgesehenen sachlichen Änderungen des Pflanzenschutzgesetzes, die auf Grund des Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen und die mit dem Gesetz umzusetzenden Richtlinien führen zu einer Aus-

weitung der behördlichen Tätigkeit bei Bund und Ländern.

Die vorgesehenen sachlichen Änderungen des Pflanzenschutzgesetzes, die auf Grund des Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen und die mit dem Gesetz umzusetzenden Richtlinien führen zu einer Ausweitung der behördlichen Tätigkeit bei Bund und Ländern.

Der Vollzug des Gesetzes erfordert 45 Stellen bei der Biologischen Bundesanstalt, vier beim Umweltbundesamt (UBA) und neun beim Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV).

Der im Bereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bei der Biologischen Bundesanstalt erforderliche Personalmehrbedarf von 45 Stellen wird durch Setzen von Prioritäten und Umschichtung (Zurückstellung bzw. Wegfall anderer Aufgaben) aus dem Stellenbestand des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Kapitel 10 10) ausgeglichen. Im Bereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird der Personalmehrbedarf beim UBA gedeckt durch bis zum 31. Dezember 1999 befristete Personalverstärkung. Der im Bereich des Bundesministeriums für Gesundheit beim BgVV entstehende Bedarf wird durch die Einstellung von drei Aushilfskräften sowie durch Umschichtungen und veränderte Prioritätensetzung abgedeckt.

Alle entstehenden Personal- und Sachausgaben werden durch Einsparungen in den jeweiligen Einzelplänen der betroffenen Ressorts aufgefangen.

Die Gebühren und Auslagen für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und für berichterstattende Tätigkeiten sollen durch eine umgehende Änderung der Verordnung über Kosten der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft an die aktuellen Kostenverhältnisse angepaßt und zeitnah fortgeschrieben werden.

Die Mehrausgaben der Länder betragen nach vorliegenden Angaben insgesamt 6,2 Mio. DM jährlich.

IV. Sonstige Kosten (Kosten der Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Auswirkungen dieses Gesetzes auf die Systeme der sozialen Sicherung sowie auf die Löhne bestehen nicht.

Zu den Kosten der Wirtschaft haben sich die Pflanzenschutzmittel herstellende Industrie sowie die Verbände der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Praxis geäußert. Soweit die Verbände sich in der Lage sahen, Aussagen zu Mehr- oder Minderkosten zu treffen, ergibt sich folgendes:

Die Änderung des Pflanzenschutzgesetzes führt zu Mehrbelastungen der privaten Wirtschaft. Von den landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Berufsverbänden wird zwar mit Mehrkosten gerechnet, jedoch wurden bis auf einen Verband – er rechnet mit höheren Personal- und Sachkosten von rd. 40 000 DM – keine konkreten Angaben zu

den Kosten geäußert. Nach Angaben der Landmaschinenindustrie wird das Änderungsgesetz zu keinen zusätzlichen Kosten führen. Die vorliegenden Angaben der Pflanzenschutzmittel herstellenden Industrie gehen von jährlichen Mehrkosten von rd. 123,5 Mio. DM aus. Die Mehrkosten setzen sich in erster Linie aus Einnahmeverlusten auf Grund erwarteter Anwendungsverbote von Pflanzenschutzmitteln im Haus- und Kleingartenbereich, reduziertem Verwertungsschutz für Erstantragsteller, erhöhtem Aufwand für die Schließung von Bekämpfungslücken sowie verminderten Gewinnerwartungen infolge erwarteter Zulassungsverzögerungen zusammen.

Die Änderung des Pflanzenschutzgesetzes ist infolge der Harmonisierung der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln auf EU-Ebene erforderlich. Daher ergibt sich keine Alternative. Die beteiligten Wirtschaftskreise und Verbände haben sich nicht gegen die vorgesehenen Änderungen im Pflanzenschutzgesetz ausgesprochen. Dem von der Pflanzenschutzmittel herstellenden Industrie erwarteten verminderten Gewinn infolge von Zulassungsverzögerungen soll durch Vorgabe einer durch Rechtsverordnung festgesetzten Bearbeitungsdauer der Zulassung begegnet werden.

V. Auswirkung auf das Preisniveau

Aufgrund der Übernahme der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Prüfanforderungen für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ist zu erwarten, daß eine Verteuerung bei Pflanzenschutzmitteln nicht eintritt, weil damit zu rechnen ist, daß sich die zwischen den EU-Mitgliedstaaten derzeit bestehenden Unterschiede im Preisniveau insbesondere im Verbraucherpreisniveau angleichen werden und damit mittelfristig das vergleichsweise hohe Verbraucherpreisniveau für Pflanzenschutzmittel in der Bundesrepublik Deutschland absinkt.

Bei Pflanzenstärkungsmitteln erfolgt eine Erweiterung und Verschärfung der Vorschriften. Diese Mittel müssen zukünftig bestimmte Voraussetzungen erfüllen und in eine Liste aufgenommen sein, bevor sie in Verkehr gebracht werden dürfen.

Auswirkungen auf das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind auf Grund der neuen Bestimmungen nicht zu erwarten. Bei Pflanzenschutzmitteln sind auch keine Auswirkungen auf die Einzelpreise zu erwarten. Bei Pflanzenstärkungsmitteln sind Auswirkungen auf die Einzelpreise nicht auszuschließen. Eine Quantifizierung im einzelnen ist jedoch zur Zeit nicht möglich.

VI. Auswirkungen auf die Umwelt

Mit der Verabschiedung der Richtlinie und der damit erfolgten Harmonisierung der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ist das deutsche Schutzniveau prinzipiell auf alle EU-Mitgliedstaaten übertragen worden. Insofern trägt die Umsetzung der Richtlinie in das nationale Recht der Mitgliedstaaten erheblich auch zur Verbesserung des Schutzes des Naturhaushaltes auf europäischer Ebene bei. Mit der Festsetzung von Anwendungsgebieten und -bestimmungen

bei der Zulassung übernimmt die Bundesrepublik Deutschland das bestehende System der übrigen Mitgliedstaaten, diese Vorschrift unterstützt die Verbesserung des Schutzes des Naturhaushaltes.

B. Besonderer Teil

Soweit gegenüber dem bisher geltenden Pflanzenschutzgesetz Änderungen vorgenommen werden, die lediglich redaktioneller Art sind, ist dies im Einzelfall nicht besonders aufgeführt. Die zum Vergleich herangezogenen Vorschriften des bisher geltenden Pflanzenschutzgesetzes werden in dieser Begründung durch den Zusatz „alt“ gekennzeichnet.

Artikel 1

Nummer 1

Um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu verbessern, wird eine Inhaltsübersicht eingefügt.

Nummer 2 (zu § 1)

Der Bisam (*Ondatra zibethicus* L.) ist in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland unterschiedlich weit verbreitet, so daß ggf. erforderliche Bekämpfungsregelungen den Ländern überlassen werden können. Die bestehende Bisamverordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft (Artikel 5 Abs. 3).

Nummer 3 (zu § 2)

Die Streichung in Nummer 7 der Vorschrift wird aus den unter Nummer 2 dargelegten Gründen vorgenommen.

In Nummer 9 wird die Begriffsbestimmung „Pflanzenschutzmittel“ hinsichtlich der Zweckbestimmung dem Artikel 2 Nr. 1 der Richtlinie angepaßt. Sie entspricht bis auf den Bereich „Schutz der Pflanzen vor nichtparasitären Beeinträchtigungen“ inhaltlich den geltenden Vorschriften. Dabei umfaßt der Begriff „schützen“ nach wie vor auch Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Schadorganismen. Wie bisher wird der Begriff „Stoff“ umfassend, d. h. auch unabhängig davon, ob und wie er hergestellt worden ist, verstanden, da Pflanzenschutzmittel sowohl Stoffe und Zubereitungen im Sinne der Richtlinie als auch sonstige Stoffe umfassen, wie sie z. B. in alternativen Wirtschaftsweisen zur Anwendung kommen, und in unterschiedlicher Weise gewonnen oder hergestellt werden. Stoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzen vor nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen, werden künftig den Pflanzenstärkungsmitteln zugerechnet, ebenso Stoffe, die für die Anwendung an abgeschnittenen Zierpflanzen außer Anbaumaterial bestimmt sind.

Zusatzstoffe sind in der Richtlinie z. Z. nicht geregelt. Die Begriffsbestimmung in Nummer 9 Buchstabe f (alt) wird im Hinblick auf die neue Bestimmung in § 31 c gestrichen.

Die Aufnahme der Begriffsbestimmung „Wirkstoffe“ (Nummer 9a) ist erforderlich, um die Regelungsinhalte im Hinblick auf die Vorschriften zu Pflanzen-

schutzmittelwirkstoffen (§§ 13 bis 14 b und 31 d) klarzustellen.

Die Aufnahme der Begriffsbestimmung „Rückstände“ (Nummer 9 b) dient der Umsetzung der Richtlinie.

Die Definition des Begriffs „Pflanzenstärkungsmittel“ (Nummer 10) wurde auf Grund der bisherigen Erfahrungen und des von der EU vorgesehenen Regelungsumfangs bei Pflanzenschutzmitteln neu gefaßt und begrifflich klargestellt, da die bisherige Fassung zu Schwierigkeiten im Vollzug geführt hat. Der Begriff „Stoffe“ ist umfassend zu verstehen. So sind darunter sowohl Stoffe erfaßt, wie sie natürlich vorkommen, als auch Zubereitungen, wie Pflanzenextrakte oder -sude, ohne daß das Stoffgemisch chemisch eindeutig definiert ist. Im Gegensatz zu den Pflanzenschutzmitteln, bei denen die hinreichende Wirksamkeit gegen einen bestimmten Schadorganismus eine Voraussetzung der Zulassung ist, steht bei Pflanzenstärkungsmitteln die Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Pflanze im Mittelpunkt, ohne daß eine Wirkung auf bestimmte Schadorganismen beabsichtigt ist. Eine Abgrenzung zu Düngemitteln erübrigt sich, da es um die Widerstandsfähigkeit und nicht um die Ernährung der Pflanzen geht.

Die Definition des Begriffs „Anwendungsgebiet“ (Nummer 13 a) ist erforderlich, da gemäß § 15 nunmehr bei der Zulassung des Pflanzenschutzmittels Regelungen über seine Anwendung getroffen werden und in § 6 a die Einzelheiten der Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel vorgeschrieben worden ist. Der Begriff „bestimmte Pflanzen, Pflanzenarten“ umfaßt unterschiedliche Gruppierungen von Pflanzen oder Pflanzenarten, wie z.B. Weizen, Kohlarten, Ziergehölze.

Nummer 4 (zu § 3)

Absatz 1

Die Streichung der Nummer 4 ist eine Folgeänderung der Streichung der Vorschriften zur Bekämpfung des Bisams aus dem Gesetz aus den unter Nummer 2 dargelegten Gründen, so daß es künftig der Ermächtigung zur Überwachung und Bekämpfung des Bisams nicht mehr bedarf.

Die Ergänzung in Nummer 16 Buchstabe a erfolgt, da es sich als notwendig erwiesen hat, Regelungen auch für Geräte und Einrichtungen, die im Pflanzenschutz benutzt werden, wie z.B. Fallen oder Netze zur Abwehr von Vögeln, treffen zu können.

Um die Verwendung von Nützlingen besser regeln zu können, bedarf es einer Präzisierung der Ermächtigung in Nummer 17.

Absatz 2

Um stärker als bisher die Belange des Schutzes der Arbeitnehmer einzubeziehen, bedürfen künftig Rechtsverordnungen, die die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln regeln, auch des Einvernehmens des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung.

Absatz 3

Mit der Streichung ist keine inhaltliche Änderung verbunden, sie dient der Straffung des Textes, da oberste Landesbehörden von dem Begriff „andere Behörden“ erfaßt sind.

Nummer 5 (zu § 6)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der jetzigen Regelung, jedoch stellt die Hinzufügung der Worte „im Einzelfall“ klar, daß diese Vorschrift sich auf die jeweilige Einzelmaßnahme, also die konkrete Anwendung bezieht. Satz 4 (alt) entfällt, da künftig die Anwendungsgebiete im Rahmen der Zulassung festgelegt werden (§ 15 Abs. 2) und mit § 6 a Abs. 1 Nr. 1 der Anwender verpflichtet wird, zugelassene Pflanzenschutzmittel nur in den festgesetzten Anwendungsgebieten anzuwenden. Eine nähere Bestimmung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis erfolgt in Übereinstimmung mit der Richtlinie nicht. Es ist jedoch vorgesehen, die Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz zu konkretisieren, um eine zitierfähige Grundlage für die weiteren Arbeiten im Bereich Pflanzenschutz zur Verfügung zu haben. Eine Veröffentlichung soll im Bundesanzeiger erfolgen. Die Vorarbeiten hierzu sind bereits angelaufen.

Wie bisher umfaßt der Begriff „Freilandflächen“ die nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckten Flächen, unabhängig von der Beschaffenheit der Bodenfläche. Wie, das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 13. Juni 1996 (BVerwG 3 C 13.95) ausführt, muß es sich um Flächen handeln, auf denen ein Pflanzenwuchs zumindest möglich ist. Zu den Freilandflächen gehören somit auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen, Hausfassaden sowie sonstige durch Tiefbau veränderte Landflächen. Die Anwendung schließt die Behandlung von Einzelobjekten ein.

Nummer 6 (zu § 6 a)

Dieser Paragraph dient der Umsetzung des Artikels 3 Abs. 1 und 3 der Richtlinie. Er regelt die Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel auch im Hinblick auf ihre Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich, die Ausnahmen für nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel, für die eine Genehmigung für das Inverkehrbringen oder die Einfuhr vorliegt (§ 11 Abs. 2), derjenigen Mittel, die im eigenen Betrieb hergestellt werden oder generell von der Zulassungspflicht befreit sind. Da für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu Forschungs-, Untersuchungs- oder Versuchszwecken die speziellen Vorschriften des neuen § 10 a gelten, ist diese Anwendung von den Anwendungsverböten des § 6 a ausgenommen.

Absatz 1 bis 3

Diese Regelung gilt unbeschadet weiterer Beschränkungen der Anwendung, wie sie z.B. durch Rechtsverordnung nach § 3 (z.B. durch die Bienenschutzverordnung) oder nach § 7 Abs. 1 (z.B. durch die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) getroffen sind oder getroffen werden können.

Für den Haus- und Kleingartenbereich wird eine bundeseinheitliche Regelung eingeführt, die eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur gestattet, wenn die zulässige Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich auf der Gebrauchsanleitung ausgewiesen ist. Damit wird die unmittelbare Information des Anwenders sichergestellt. Über die zulässige Anwendung der Mittel wird von der Zulassungsbehörde, der alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, bei der Zulassung entschieden.

Nach bestehendem Recht darf ein Pflanzenschutzmittel, dessen Zulassung nicht mehr besteht, ohne zeitliche Beschränkung weiterhin angewandt werden, sofern durch Rechtsverordnung nicht anders bestimmt wurde. Mit der engen Bindung der Anwendung an die Zulassung bedarf es nunmehr einer Regelung, wie lange ein Pflanzenschutzmittel, dessen Zulassung abgelaufen ist und bei dem keine Gefahren zu besorgen sind, noch angewandt werden darf.

Absatz 4

Die Vorschrift in Nummer 2 soll sicherstellen, daß keine Kollision zwischen den engen Anwendungsvorschriften des § 6a und der durch Rechtsverordnung angeordneten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach den §§ 3 oder 4 entsteht. Ferner werden bestimmte Pflanzenschutzmittel, die selbst hergestellt sind und für die in der Regel keine Zulassung beantragt wird, von der Vorschrift des Absatzes 1 ausgenommen, z. B. Pflanzenextrakte als Pflanzenschutzmittel, wie sie in ökologischen Anbauweisen zur Anwendung gelangen; das gilt jedoch nicht für Pflanzenschutzmittel, die aus Stoffen, die zu anderen Zwecken in den Verkehr gebracht werden (z. B. Antibiotika), selbst hergestellt worden sind.

Die Ausnahme für die unter Nummer 4 genannten Mittel (wie z. B. Desinfektionsmittel im sanitären Bereich) entspricht geltendem Recht. Für die Anwendung in Gewächshäusern ist für diese Mittel allerdings keine Ausnahme vorgesehen.

Nummer 7 (zu § 7)

Die Regelung entspricht im wesentlichen der geltenden Vorschrift.

Absatz 1

Die Ergänzung in Nummer 2 erfolgt, um den Regelungsinhalt der Ermächtigung zweifelsfrei klarzustellen. Nummer 4 wird dahin gehend erweitert, daß nunmehr auch das Inverkehrbringen und die Verwendung von Saatgut, Pflanzgut und Kultursubstraten in die Regelung einbezogen sind.

Absatz 3

Die Anpassung in Satz 1 ist durch die Einfügung des § 6a (Anwendungsvorschrift) und die Änderung der §§ 15 ff. (Wechsel von der bisherigen Zulassung zum Inverkehrbringen zu der zukünftigen sog. Indikationszulassung) bedingt.

Nummer 8 (zu § 8)

Mit der Neufassung der Nummer 1 des § 8 wird klargestellt, daß die Befugnisse der Länder, weitergehende Vorschriften über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grund von wasser- oder naturschutzrechtlichen Anforderungen sowie über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern und die Anwendung von sog. Totalherbiziden im Haus- und Kleingartenbereich zu erlassen, unberührt bleiben. Keine Befugnisse bestehen jedoch, weitergehende Vorschriften über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, zu erlassen.

Die Fassung der Nummer 2 Buchstabe b entspricht der erweiterten Fassung des § 7 Abs. 1 Nr. 2.

Nummer 9 (zu § 9)

Mit dieser Änderung werden Personen, die zu gewerblichen Zwecken andere bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beraten (z. B. private Beratungsfirmen, Industrieberater), vor Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichtet, dies den jeweils zuständigen Behörden anzuzeigen. Die Regelung entspricht einem praktischen Bedürfnis der Länder.

Nummer 10 (zu § 10)

Absatz 1

Nummer 1 wird dem neueren Sprachgebrauch angepaßt und es wird klargestellt, daß sich die Regelung auch auf den Vorratsschutz in Betrieben erstreckt. Wie bisher ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit, d. h. auch außerhalb der eigentlichen Betriebsflächen erfaßt. Der Begriff „Landwirtschaft einschließlich des Gartenbaus“ beinhaltet neben der Landwirtschaft und den üblicherweise dem Gartenbau zugerechneten Bereichen Obstbau, Gemüsebau, Baumschulen, Staudenbetriebe auch die übrigen Bereiche der pflanzlichen Produktion, wie z. B. den Weinbau oder Korbweideanlagen und die Erstellung von Dienstleistungen zu gewerblichen Zwecken unter Verwendung von Pflanzen, wie z. B. den Landschaftsbau.

In Nummer 3 wird klargestellt, daß nur Ausbildungsverhältnisse betroffen sind, bei denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Ausbildungsinhalt gehört. Die Einbeziehung des erweiterten Regelungsinhaltes des § 9 ist nicht erforderlich, da bei der Ausbildung zum Berater keine selbständige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfolgt.

Absatz 3

Die bisherigen Vorschriften enthalten keine Regelungen hinsichtlich der persönlichen Anforderungen an Anwender von Pflanzenschutzmitteln im kommunalen Bereich. Diese Regelungslücke wird nunmehr durch Schaffung einer Ermächtigung an die Landesregierung geschlossen, sachdienliche Regelungen in diesem Bereich treffen zu können.

Nummer 11 (zu § 10a)

Mit dieser Vorschrift wird Artikel 22 der Richtlinie umgesetzt.

Absatz 1

Die Vorschrift stellt sicher, daß bei der Anwendung von zugelassenen und nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln zu Versuchszwecken die Schutzzwecke des Gesetzes gewahrt werden. Nur Personen mit Sachkunde sind berechtigt, Pflanzenschutzmittel zu Versuchszwecken anzuwenden. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu Versuchszwecken erfordert besondere Umsicht, insbesondere wenn nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Daher wurde die Anwendung zu Versuchszwecken auf Personen beschränkt, die ihre Sachkunde bei der zuständigen Behörde nachgewiesen haben. Bei Versuchen, die von der Biologischen Bundesanstalt und den zuständigen Behörden der Länder durchgeführt werden, wird vorausgesetzt, daß die fachliche Qualifikation von Amts wegen sichergestellt ist.

Absatz 2 und 3

Im Einzelfall kann es notwendig sein, daß die zuständige Behörde den Versuch ganz oder teilweise untersagen muß, weil die persönlichen Voraussetzungen nicht vorliegen oder daran Zweifel bestehen. Daher wird eine Regelung eingeführt, wie sie bereits in § 10 Abs. 2 und 3 besteht. Vergleichbar zu den sonstigen Anwendungsvorschriften für Pflanzenschutzmittel (z. B. § 6) sollen Verstöße gegen eine vollziehbare Anordnung nach Absatz 2 oder gegen eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 bußgeldbewehrt sein, soweit die Rechtsverordnung eine solche Bußgeldbewehrung vorsieht.

Nummer 12 (zu § 11)

Die Vorschrift regelt wie bisher die Zulassungsbedürftigkeit von Pflanzenschutzmitteln.

Absatz 1

Bisher war nicht zweifelsfrei, ob ein Stoff/Mittel, der/ das noch einer Verarbeitungsstufe unterzogen werden muß, bereits ein Pflanzenschutzmittel darstellt.

Abweichend von dem bisherigen Recht erfolgt gemäß Artikel 2 Nr. 1 der Richtlinie klarstellend nunmehr eine Eingrenzung auf diejenigen Pflanzenschutzmittel, die zur Abgabe an den Anwender fertig formuliert sind. Dabei bezieht sich der Begriff „Formulierung“ auf den Zustand des Mittels, unabhängig davon, ob und wie es bereits verpackt ist.

Vorstufenprodukte, aus denen Pflanzenschutzmittel hergestellt werden, unterliegen somit weder der Zulassungspflicht noch werden sie von den Anwendungsvorschriften des Pflanzenschutzgesetzes erfaßt. Bezüglich der Wirkstoffe ist jedoch zukünftig § 31 d zu beachten.

Die Nummer 2 (alt) wird hier ersatzlos gestrichen, da diese Stoffe künftig zu den Pflanzenstärkungsmitteln gehören. Erfahrungen haben gezeigt, daß von sol-

chen Stoffen schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit ausgehen können und auf Grund teilweiser intensiver Anwendung, z. B. in Blumengeschäften, auch mögliche Auswirkungen auf das Wasser nicht auszuschließen sind. Somit ist eine Prüfung vor dem Inverkehrbringen angezeigt. Die Änderung in der neuen Nummer 2 hat zur Folge, daß Pflanzenschutzmittel, die in Anlagen angewandt werden, die der Produktion von Pflanzen dienen und einer gewerberechtlichen Aufsicht unterliegen, nunmehr zulassungspflichtig sind. Damit wird eine Regelungslücke geschlossen, da nach bisher geltendem Recht Pflanzenschutzmittel, die zur Anwendung in solchen Anlagen vorgesehen sind, keiner Zulassung bedürfen, wenn sie zur Produktion von Pflanzen angewandt werden.

Mit Satz 2 wird sichergestellt, daß die erforderlichen Kontrollen bei der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln durchgeführt werden können. Es hat sich gezeigt, daß durch den verstärkten Handel mit Drittländern, durch Öffnung der Grenzen nach Osten, aber auch durch den Wegfall der Binnengrenzen in der Europäischen Union, die reale Gefahr der verstärkten Einfuhr nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel besteht, der auf andere Weise nicht ausreichend begegnet werden kann.

Absatz 2

Nummer 1 stellt, wie bisher, sicher, daß Innovationen erfolgen können.

Die Vorschrift in Nummer 2 dient der Umsetzung des Artikels 8 Abs. 4 der Richtlinie. In Abänderung der geltenden Vorschriften wird nunmehr die Ausnahmegenehmigung zum Inverkehrbringen oder zur Einfuhr eines nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittels auf eine bestimmte Menge und die Dauer auf höchstens 120 Tage beschränkt. Zudem hat die BBA die Genehmigung in jedem Fall mit den zum Schutz von Mensch, Tier und Naturhaushalt erforderlichen Bestimmungen und Auflagen zu verbinden. Im übrigen wird die BBA bei ihren Genehmigungen die Entscheidungen des Ständigen Ausschusses Pflanzenschutz bei der Europäischen Kommission zu beachten haben.

Nummer 3 wird in Anlehnung an § 50 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz praktischen Bedürfnissen angepaßt.

Absatz 3

Die Regelung wird zur Klarstellung um den Begriff „Pflanzgut“ ergänzt und hinsichtlich der Voraussetzungen, unter denen Saatgut, Pflanzgut und Kultursubstrate in den Verkehr gebracht und eingeführt werden dürfen, an die geänderten Bedingungen des Binnenmarktes angepaßt. Im Verwaltungsvollzug hat sich darüber hinaus gezeigt, daß die Prüfung, ob das angewandte Pflanzenschutzmittel einem zugelassenen Pflanzenschutzmittel entspricht, zweckmäßigerweise von der Biologischen Bundesanstalt vorgenommen werden sollte, da ihr als Zulassungsbehörde die erforderlichen Informationen anders als den zuständigen Behörden der Länder unmittelbar vorliegen oder zugänglich sind.

Nummer 13

Zu § 12

Dieser Paragraph wird gestrichen, da die im bisherigen Absatz 3 näher aufgeführten Antragsanforderungen in der Richtlinie in den Anhängen II und III umfassend beschrieben sind und im nationalen Recht untergesetzlich festgelegt werden können.

Absatz 1

Gemäß Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie wird der bisherige Kreis der Antragsteller erweitert. Damit können auch andere Wirtschaftsunternehmen als bisher, wie z.B. Erzeugergemeinschaften, Anträge auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels stellen.

Absatz 3

Satz 1 stellt klar, daß in dem Antrag auf Zulassung die erforderlichen Angaben zu machen und ihm die erforderlichen Unterlagen und Proben beizufügen sind. Die Bestimmung ist erforderlich, weil die in den Anhängen II und III der Richtlinie aufgeführten Angaben und Unterlagen einerseits nur für den Regelfall gelten, es sich aber andererseits um einen nicht abschließenden Katalog handelt. Damit ist sichergestellt, daß der Behörde alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden müssen, sofern sich bei der Prüfung auf Zulassung herausstellt, daß zur Prüfung weitere Angaben oder Unterlagen erforderlich sind. Diese Problematik stellt sich insbesondere bei neuen Wirkstoffen. Bei der Ermächtigung wurde das Gemeinschaftsrecht abstrakt in Bezug genommen, um insbesondere die zu erwartende Fortschreibung der Anhänge der Richtlinie bei den zu erwartenden relativ kurzen Umsetzungsfristen zeitgerecht vollziehen zu können.

Absatz 4

Es ist davon auszugehen, daß auf EU-Ebene weitere umfangreiche Vorschriften zum Pflanzenschutz mit kurzen Umsetzungsfristen beschlossen werden, so daß entsprechende Vorsorge für die rechtzeitige Umsetzung in nationales Recht zu treffen ist.

Zu § 13

Die Vorschrift regelt wie bisher die Verwertung von Erkenntnissen aus den Unterlagen eines anderen Antragstellers; nunmehr gemäß der Vorgaben des Artikels 13 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie. Alle Unterlagen des Erstantragstellers, die er vorlegt und bei denen er einer Verwertung nicht schriftlich zugestimmt hat, sind während bestimmter Fristen vor einer Verwertung zugunsten Dritter geschützt. Allerdings bezieht sich der Schutz nachgeforderter Unterlagen nur auf solche, die für den Wirkstoff gefordert werden.

Zu § 14

Die Vorschriften sind notwendig, um eine Übereinstimmung mit Artikel 13 Abs. 4, 6 und 7 der Richtlinie zu schaffen.

Die bisherige Regelung des § 13 (alt) wird in ihren Grundzügen beibehalten; sie stützt sich auf Artikel 13 Abs. 7 letzter Unterabsatz der Richtlinie.

Zu § 14a

Die Vorschriften sind erforderlich, weil sich der Schutz nachgeforderter Unterlagen, wie er gemäß § 14 Abs. 1 (alt) geregelt ist, künftig nur noch auf diejenigen Unterlagen beziehen kann, die zum Wirkstoff nachgefordert werden. Art und Höhe des Ausgleiches entsprechen den geltenden Vorschriften.

Zu § 14b

Die Regelung entspricht dem § 14 Abs. 2 (alt).

Zu § 15

Der Paragraph wurde im Hinblick auf die Vorgaben der Richtlinie (Artikel 4) neu gefaßt.

Absatz 1

Die Vorschrift enthält im wesentlichen die bisherigen, den Vorsorgegedanken umfassenden Zulassungsvoraussetzungen, jedoch sind folgende Änderungen vorgesehen:

- die Nummer 2 (alt) wird gestrichen, da diese Voraussetzung auf EU-Ebene keine Mehrheit gefunden hat; sie hat sich außerdem im praktischen Vollzug als nahezu bedeutungslos herausgestellt;
- als neue Nummer 2 wird in Umsetzung des Artikels 4 Abs. 1 der Richtlinie die Voraussetzung vorgesehen, daß der im Pflanzenschutzmittel enthaltene Wirkstoff (oder die Wirkstoffe) in Anhang I der Richtlinie aufgeführt sein muß;
- die Nummer 3 enthält die Regelungen, die bisher in Nummer 1 und 3 (alt) enthalten waren, ergänzt um einen neuen Tatbestand zum Schutz der Wirbeltiere;
- zur Klarstellung sind ferner die Bestimmbarkeit von Rückständen und die hinreichende Lagerfähigkeit als Zulassungsvoraussetzungen ausdrücklich benannt worden. Damit wird Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c, d und e der Richtlinie Rechnung getragen.

Absatz 2

Im Gegensatz zum bisherigen Recht wird nunmehr nach Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie mit der Zulassung das Anwendungsgebiet oder die Anwendungsgebiete des Pflanzenschutzmittels durch die Biologische Bundesanstalt festgesetzt. Ferner entscheidet die Zulassungsbehörde über erforderliche Anwendungsbestimmungen, um dem Schutzzweck nach § 1 zu genügen. Diese festgesetzten Anwendungsgebiete und Anwendungsbestimmungen enthalten gleichzeitig die Vorgaben, die für den Anwender nach § 6a unter den dort genannten Voraussetzungen verbindlich sind. Insbesondere trifft dies auch für die Entscheidung über die Eignung des Pflanzenschutzmittels für die Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zu. In diesem Bereich kann nicht immer davon ausgegangen werden, daß der Anwender die erforder-

liche Sachkunde besitzt; deshalb sind von der Zulassungsbehörde besondere Vorkehrungen zu treffen. Da die Aufnahme eines Wirkstoffes in Anhang I mit Bedingungen verbunden werden kann, müssen diese in die Entscheidung der Zulassungsbehörde eingehen.

Absatz 3

Wie bisher (Absatz 2 alt) sind das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) und das Umweltbundesamt (UBA) an der Entscheidung der Biologischen Bundesanstalt über die Zulassungsvoraussetzungen beteiligt. Der Umfang der Beteiligung wurde dabei an die gegenüber 1986 geänderten Strukturen angepaßt.

Absatz 4

Neben der Festsetzung der Anwendungsgebiete (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 13a) und Anwendungsbestimmungen hat die Zulassungsbehörde wie bisher die Zulassung mit den erforderlichen Auflagen zu versehen (Absatz 3 alt). Die unter Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und dd sowie Buchstabe b des Absatzes 3 (alt) in Betracht kommenden Auflageninhalte werden nicht mehr einzeln aufgeführt, sondern sind in der als Generalklausel gefaßten Regelung des Absatzes 4 Nr. 2 enthalten. Absatz 3 Satz 2 (alt) wird ersatzlos gestrichen, da die dort getroffene Regelung in Absatz 2 aufgegangen ist.

Absatz 5

Die Vorschrift stellt in Umsetzung der jeweiligen Einleitung zu den Anhängen II und III der Richtlinie klar, daß die Zulassungsbehörde, sofern die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen ein entsprechendes Erfordernis erkennen läßt, vom Antragsteller weitere Angaben, Unterlagen und Proben verlangen kann.

Absatz 6

Die Vorschrift schließt eine Lücke in der Praxis.

Erfahrungen zeigen, daß bei der Anwendung Rechtsunsicherheiten aufgetreten sind, weil auf Grund der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen gegen Auflagen für Handel und Anwender Zweifel über die jeweilige bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung bestanden.

Absatz 7

Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen anhand der erforderlichen Angaben, Unterlagen und Proben ist stets prospektiv. Dies gilt insbesondere für Pflanzenschutzmittel mit neuen Wirkstoffen oder für die vorgesehene Anwendung in neuen Anwendungsgebieten. Es hat sich herausgestellt, daß es zur Abschätzung abstrakter Risiken erforderlich werden kann, bestimmte Erkenntnisse während der Dauer der Zulassung zu ermitteln. Dies dient auch dazu, die Sicherheit der Entscheidung bei einer erneuten Zulassung zu erhöhen.

Zu § 15a

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 7 der Richtlinie in nationales Recht. Die Absätze 1 und 2 entsprechen inhaltlich den bisherigen Absätzen 4 und 5 des § 15 (alt).

Zu § 15b

Die Bestimmung setzt Artikel 10 der Richtlinie um. Sie regelt die gegenseitige Anerkennung der Zulassung von in anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln. Da gemäß Artikel 10 Abs. 3 der Richtlinie die Letztentscheidung auf der Ebene der Gemeinschaft erfolgt, bedarf dessen Umsetzung einer gesonderten Vorschrift (Absatz 7).

Zu § 15c

Absatz 1

Die Vorschrift regelt eine mögliche Zulassung in denjenigen Fällen, in denen eine Zulassung eines Pflanzenschutzmittels beantragt wird, das einen Wirkstoff enthält, der noch nicht in Anhang I der Richtlinie enthalten ist und der am 27. Juli 1993 noch nicht im Handel war (Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie).

Da in diesem Fall der Wirkstoff auf Gemeinschaftsebene noch nicht beurteilt worden ist, darf eine Zulassung lediglich für höchstens drei Jahre gewährt werden. Die von der Biologischen Bundesanstalt durchzuführende Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen umfaßt sowohl die erforderliche Datengrundlage als auch inhaltlich die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 15 Abs. 1.

Absatz 3

Um das Ende der Zulassung nach drei Jahren in den Fällen zu verhindern, in denen nach Auffassung des Mitgliedstaates die Zulassungsvoraussetzungen zwar gegeben sind, im Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz bei der Europäischen Kommission, aber ohne daß der Zulassungsinhaber dies zu vertreten hätte, noch keine Entscheidung über den Wirkstoff getroffen worden ist, besteht die Möglichkeit der Verlängerung der Zulassung bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung.

Zu den §§ 16 und 16a

Die Vorschriften dienen der Umsetzung des Artikels 4 Abs. 4 bis 6 der Richtlinie.

Zu § 16

Absatz 1

Wie bisher beträgt die Regeldauer für die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels zehn Jahre, sie kann erforderlichenfalls im Einzelfall verkürzt werden. Mit Satz 2 wird klargestellt, daß bei einer Zulassung nach § 15b die Zulassungsdauer in der Bundesrepublik Deutschland diejenige nicht überschreiten darf, die in dem Mitgliedstaat festgelegt worden ist, auf dessen Zulassung Bezug genommen wird. Ansonsten bestünde die Gefahr, daß Zulassungen ohne ausreichende Unterlagen gewährt werden müßten.

Absatz 2

Mit dieser Vorschrift wird die Möglichkeit eröffnet, die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, deren Wirkstoffe gemeinschaftlich geprüft und akzeptiert worden sind, zu verlängern. Die Verlängerung ist an strenge Voraussetzungen geknüpft.

Zu § 16 a

Absatz 1, 2 und 6

Die bisherige Regelung (§ 16 Abs. 2 alt) wird in Umsetzung des Artikels 4 Abs. 6 der Richtlinie ergänzt. Dabei wird die Verpflichtung zum Widerruf und zur Rücknahme auf die Fälle beschränkt, in denen bestimmte wesentliche Zulassungsvoraussetzungen weggefallen sind.

Absatz 3

Mit dieser Vorschrift wird Artikel 8 Abs. 1 dritter Unterabsatz Satz 2 und Artikel 8 Abs. 2 vierter Unterabsatz Satz 2 der Richtlinie umgesetzt.

Absatz 4

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 4 Abs. 5 Satz 1 der Richtlinie. Sie knüpft an § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes an und führt zur Rücknahme von Zulassungen, die infolge arglistiger Täuschung, Drohung oder Bestechung oder vorsätzliche oder grob fahrlässige Angaben rechtswidrig geworden sind.

Absatz 5

Die Vorschrift ermöglicht es der Biologischen Bundesanstalt, in Zweifelsfällen sachgerechter als bisher zu entscheiden (Artikel 4 Abs. 5 Satz 3 der Richtlinie).

Absatz 7

Mit Satz 1 der Vorschrift wird klargestellt, daß ein Pflanzenschutzmittel, dessen Zulassung abgelaufen ist, zum Zweck der Rückgabe an den Zulassungsinhaber in den Verkehr gebracht werden darf. Die Regelungen des Absatzes 7 schließt eine Lücke im praktischen Vollzug.

Zu § 17

Dieser Paragraph ermächtigt dazu, nähere Einzelheiten im Hinblick auf die Zulassung und das Zulassungsverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.

Absatz 1

Nummer 1 enthält die erforderliche Ermächtigung, um eventuell nähere Einzelheiten über die Zulassungsvoraussetzungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 festlegen zu können, Nummer 2 entspricht geltendem Recht und Nummer 3 beinhaltet die notwendige Ermächtigung zur Anerkennung derjenigen Versuchseinrichtungen, die Wirksamkeitsversuche im Hinblick auf die Erstellung von Zulassungsunterlagen durchführen. Die Möglichkeit der Anerkennung solcher Versuchseinrichtungen ergibt sich aus der

Richtlinie 93/71/EWG der Kommission vom 27. Juli 1993 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 221 S. 27).

Absatz 2

Die Vorschrift ermöglicht, durch Rechtsverordnung die Abfertigung von Pflanzenschutzmitteln bei der Einfuhr und Ausfuhr nur an bestimmten Zollstellen vorzuschreiben. Sie dient der Erleichterung der Überwachung und Kontrolle durch die zuständigen Behörden der Länder.

Absatz 3

Die Vorschrift stellt sicher, daß der Handel, der Pflanzenschutzdienst und die Anwender ausreichend und rechtzeitig über den Stand der Zulassung informiert sind.

Zu § 18 (alt)

Die Bestimmung wird ersatzlos aufgehoben, da von der Ermächtigung bisher kein Gebrauch gemacht worden ist und mit der Harmonisierung der Zulassung auf EU-Ebene über eine derartige Gleichstellung nunmehr nur gemeinschaftlich und nicht mehr einzelstaatlich entschieden werden kann.

Zu den §§ 18, 18 a und 18 b

Mit diesen Bestimmungen wird Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Richtlinie umgesetzt.

Zu § 18

Absatz 1

In Satz 1 werden die Voraussetzungen für die Genehmigung der Anwendung eines Pflanzenschutzmittels in einem anderen als dem mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiet näher beschrieben. So muß an einer solchen Anwendung ein öffentliches Interesse bestehen. Nach Nummer 3 müssen lediglich Kenntnisse über die Wirksamkeit des Mittels und die möglichen Schäden an Kulturpflanzen, die behandelt werden sollen, bei der Biologischen Bundesanstalt vorliegen. Mögliche Schäden auf Grund mangelnder Wirksamkeit oder Schäden der Kulturpflanzen liegen im Verantwortungsbereich des Anwenders.

Absatz 2

Auch bei der Erweiterung der Anwendungsgebiete eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels auf nicht bei der Zulassung festgesetzte Anwendungsgebiete ist es erforderlich, die notwendigen Anwendungsbestimmungen festzusetzen und notwendige Auflagen, z. B. zur sachgerechten Anwendung und zur Gefahrenabwehr, erteilen zu können.

Absatz 3

Bei der Entscheidung, ob die Voraussetzungen im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit und den Schutz vor Schäden durch Belastung des Naturhaushaltes oder durch Abfälle gegeben sind, wirken das

Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin und das Umweltbundesamt in Form des Einvernehmens mit.

Absatz 4

Nummer 1 und Satz 2 stellen sicher, daß eine Anwendung nur möglich ist, solange die Zulassung besteht oder die Anwendung in einem mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiet zulässig ist. Mit Nummer 2 wird klargestellt, daß sich die Genehmigung zur Erweiterung der zulässigen Anwendung nach § 18 nur auf eine Anwendung des Pflanzenschutzmittels in Produktions- und Dienstleistungsbetrieben, nicht jedoch auf den Haus- und Kleingarten- oder Kommunalbereich bezieht.

Zu § 18 a

Absatz 1

Die Vorschrift beschreibt den Kreis derjenigen, die eine Genehmigung nach § 18 beantragen können.

Absatz 2

Diese Bestimmung ermöglicht es dem Zulassungsinhaber, gegen eine Genehmigung Einwände zu erheben, wenn seines Erachtens zu erwarten ist, daß das Pflanzenschutzmittel nicht hinreichend wirkt oder die Anwendung mit phytotoxischen Schäden verbunden ist. Ob mit solchen Sachschäden zu rechnen ist, ergibt sich nicht zwangsläufig aus den Zulassungsunterlagen, da der Antragsteller lediglich Unterlagen für diejenigen Anwendungsgebiete vorlegen muß, deren Festsetzung er im Rahmen der Zulassung anstrebt. Erhebt der Zulassungsinhaber Einwände, darf die Biologische Bundesanstalt die Genehmigung nur aussprechen, wenn sie ihrerseits darlegen kann, daß die Einwände nachweislich unbegründet sind. Die Regelung, die dem Zulassungsinhaber das erforderliche rechtliche Gehör sichert, soll auch vermeiden helfen, daß der Zulassungsinhaber für Sachschäden haften muß, die auf Grund der Erweiterung der mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiete eintreten.

Absatz 4

Mit der Vorschrift wird Artikel 9 Abs. 1 Satz 3 letzter Halbsatz der Richtlinie umgesetzt. Es wird sichergestellt, daß die Anwender Kenntnis über die mögliche Anwendung des Pflanzenschutzmittels in einem anderen als mit der Zulassung festgelegten Anwendungsgebiet erhalten, auch wenn dieses Anwendungsgebiet nicht im Rahmen der Kennzeichnung dieses Mittels aufgeführt ist.

Zu § 18 b

In der Bundesrepublik Deutschland werden im Ackerbau, Gemüse- und Obstbau neben den Hauptkulturen eine Vielzahl von Kulturen in vergleichsweise geringem Umfang angebaut. Zum Teil sind es traditionsreiche, regional landschaftsbestimmende Kulturen, zum Teil sind es Kulturen, deren Anbau sich in der Einführungsphase befindet, wie z.B. Melonen.

Die Breite und Erweiterung des Kulturartenspektrums ist aus Gründen der Auflockerung der Fruchtfolge, aber auch im Hinblick auf die damit verbundene Innovation zu unterstützen. Die vorgesehene Regelung soll, sofern der notwendige chemische Pflanzenschutz nicht sichergestellt werden kann, weil noch kein entsprechendes Anwendungsgebiet im Rahmen einer Zulassung festgesetzt oder genehmigt worden ist, den zuständigen Behörden unter eng begrenzten Voraussetzungen die Möglichkeit eröffnen, die Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem anderen als den bei der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiet auf Antrag zu genehmigen. Damit die bei der Zulassungsbehörde vorliegenden Erkenntnisse Eingang in die Entscheidung der Landesbehörde finden können, erhält die Biologische Bundesanstalt vor Erteilung der Genehmigung Gelegenheit zur Stellungnahme. Es ist darüber hinaus vorgesehen, daß von der Biologischen Bundesanstalt eine Leitlinie zur Beurteilung des geringfügigen Umfangs nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a sowie vom Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin Angaben zu den durchschnittlichen Verzehrmengen im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

Zu § 18 c

Mit dieser Vorschrift wird Artikel 14 der Richtlinie umgesetzt.

Zu § 19

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht. Einem praktischen Bedürfnis folgend, wird das Datum für die Abgabe der Meldungen drei Monate vorverlagert. Die Neufassung des Absatzes 1 stellt zudem klar, daß Art und Menge der Wirkstoffe den einzelnen Pflanzenschutzmitteln zuzuordnen sind. Ferner kann eine Meldung derjenigen Mengen, die auf Grund behördlicher Ausnahmegenehmigungen nach § 11 Abs. 2 in den Verkehr gebracht worden sind, unterbleiben, weil diese Angaben der Genehmigungsbehörde ohnehin vorliegen. Diese Regelung dient ebenso wie die ersatzlose Streichung des Absatzes 2 Nr. 2, die sich als nicht notwendig erwiesen hat, der Vereinfachung.

Nummer 14 (zu § 20)

Diese Vorschrift wird – neben weiteren Änderungen – den Bestimmungen des Artikels 16 der Richtlinie angepaßt.

Absatz 1 und 2

Künftig müssen Pflanzenschutzmittel bereits zum Zeitpunkt ihrer Einfuhr nach den Vorschriften des Gesetzes gekennzeichnet sein. Damit wird aus Gründen des Schutzes des Anwenders, des Verbrauchers und des Naturhaushaltes sichergestellt, daß nur solche Pflanzenschutzmittel in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gelangen, die dem festgesetzten Schutzniveau entsprechen.

Die neue Fassung des Absatzes 2 Nr. 3 ist erforderlich, da der Kreis der möglichen Antragsteller durch

die Richtlinie erweitert worden ist. Die Angabe desjenigen, der das Pflanzenschutzmittel zur Abgabe an den Anwender verpackt und gekennzeichnet hat, ermöglicht es in den Fällen, in denen dies nicht durch den Zulassungsinhaber erfolgt ist, die Herkunft der Ware zurückzuverfolgen.

In Nummer 5 wird nunmehr präzisiert, daß eine Verpflichtung zur Angabe des Verfallsdatums dann besteht, wenn das Pflanzenschutzmittel weniger als zwei Jahre haltbar ist. Die Angabe dient dem sachgerechten Gebrauch durch den Anwender.

Die Regelung in Nummer 6 wird erweitert, da auch diejenigen Pflanzenschutzmittel mit einer Gebrauchsanleitung versehen sein müssen, die – weiterhin in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen – nach § 15 b oder als Mittel, die neue Wirkstoffe enthalten, nach § 15 c zugelassen sind.

Absatz 3

Damit sich der Anwender rasch und eindeutig informieren kann, ob das Pflanzenschutzmittel für den von ihm beabsichtigten Anwendungszweck zugelassen ist, wird klargestellt, daß künftig in jeder Gebrauchsanleitung die von der Biologischen Bundesanstalt festgesetzten Anwendungsgebiete und Anwendungsbestimmungen deutlich getrennt von den übrigen Angaben und Aufschriften aufgeführt werden müssen.

Absatz 4

Die derzeit bestehende Ausnahmeregelung für Wachstumsregler, die für die Anwendung an abgeschnittenen Zierpflanzen vorgesehen sind (Absatz 3 Satz 2 alt), entfällt, da diese Wachstumsregler nunmehr den Pflanzenstärkungsmitteln zugerechnet werden (§ 2 Nr. 10 Buchstabe c).

Absatz 5

Die Vorschrift wird den Vorgaben des Artikels 16 Nr. 2 bis 5 der Richtlinie angepaßt.

Nummer 15 (zu § 21)

Mit der Neufassung des Satzes wird klargestellt, daß die in § 21 bezeichneten Angaben auch im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen untersagt sind; ferner werden die Angaben einer nach § 18 a Abs. 4 bekanntgemachten Genehmigung in die Regelung einbezogen.

Nummer 16 (zu § 21 a)

Die Vorschrift entspricht einem Bedürfnis der Länder beim Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes, da mit dem Gemeinsamen Markt und dem damit verbundenen Wegfall der Binnengrenzen die Kontrollsysteme geändert werden mußten. Es ist daher erforderlich, daß die zuständige Behörde Kenntnis hat, wer in ihrem Zuständigkeitsbereich Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringt.

Nummer 17 (zu § 22)

Absatz 1

Pflanzenschutzmittel dürfen – wie bisher – generell nicht in Form der Selbstbedienung in den Verkehr gebracht werden. Daneben wird eine Regelungslücke zwischen Gefahrstoffrecht und Pflanzenschutzrecht geschlossen. Für bestimmte nach Chemikalienrecht einzustufende Pflanzenschutzmittel gelten nunmehr entsprechend den Vorschriften für die Abgabe bestimmter gefährlicher Chemikalien die bestehenden chemikalienrechtlichen Vorschriften. Der bisherige Satz 2 entfällt, da Wachstumsregler, die für die Anwendung an abgeschnittenen Zierpflanzen, außer Anbaumaterial, bestimmt sind, den Pflanzenstärkungsmitteln zugeordnet werden.

Absatz 2

Es wird eine Unterrichtungspflicht des Abgebenden im Einzel- und Versandhandel eingeführt, um noch stärker als bisher eine Anwendung nach guter fachlicher Praxis, insbesondere bei Anwendern, die nicht den Regelungen über die Sachkunde unterliegen, zu gewährleisten und mögliche mißbräuchliche Anwendungen des Mittels zu vermeiden, zumal Pflanzenschutzmittel künftig nur in denjenigen Anwendungsgebieten angewandt werden dürfen, die mit der Zulassung festgesetzt worden sind. Wie die Vergangenheit gezeigt hat, ist dabei besonderes Gewicht, insbesondere zum Schutz des Naturhaushaltes auf die Pflicht zur Unterrichtung über Verbote oder Anwendungsbeschränkungen zu legen. Hierzu gehört u. a. die Unterrichtung darüber, daß die Anwendung auf bestimmten Flächen untersagt ist oder der behördlichen Erlaubnis bedarf. Folgerichtig ist diese Bestimmung insoweit bußgeldbewehrt.

Absatz 3

Der Absatz entspricht im wesentlichen dem bisherigen Absatz 2, es hat sich jedoch im Rahmen der Überwachung herausgestellt, daß auch die Möglichkeit gegeben sein muß, auf Grund mangelnder Zuverlässigkeit das Feilhalten von Pflanzenschutzmitteln zu untersagen.

Nummer 18 (zu § 23)

Die Vorschrift bedurfte der Anpassung, da seit Inkrafttreten des geltenden Pflanzenschutzgesetzes auf EU-Ebene eine Verordnung erlassen wurde, die die Aus- und Einfuhr von bestimmten Stoffen, auch Wirkstoffen von Pflanzenschutzmitteln, in die EU regelt (Verordnung [EWG] Nr. 2455/92 des Rates vom 23. Juli 1992 [ABl. EG Nr. L 251 S. 13]). Die Regelungen des § 23 gelten nur, soweit diese Verordnung keine Regelungen enthält. Mit der Einschränkung der Regelung auf die Ausfuhr in andere oder die Einfuhr in andere als Mitgliedstaaten wird Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie Rechnung getragen. Die Ermächtigung in Absatz 3 erstreckt sich nunmehr auch auf Regelungen, die auf Grund von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zu treffen sind.

Nummer 19 (zu § 23 a)

Durch die Verpflichtung zur getrennten Lagerung und entsprechenden Kennzeichnung von Lebensmitteln und Futtermitteln, die für die Ausfuhr bestimmt und die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt worden sind, deren Inverkehrbringen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 genehmigt worden ist, wird sichergestellt, daß diese Lebens- oder Futtermittel nicht mit denjenigen verwechselt werden, die im Inland in den Verkehr gebracht werden sollen.

Nummer 20 (zu § 24)

Mit der Änderung soll die Regelung zukünftig auf Geräte erstreckt werden, die z.B. aus Drittländern eingeführt werden.

*Nummer 21 (zu § 25)**Absatz 1*

Die Ergänzung der Regelung erfolgt um klarzustellen, daß derjenige, der ein Pflanzenschutzgerät zur Selbstnutzung einführt, nicht der Erklärungspflicht unterliegt.

Nummer 22 (zu § 29)

Die Änderung berücksichtigt die Angleichung der Vorschriften für Maschinen in der Europäischen Gemeinschaft; sie entspricht weiterhin einem praktischen Bedürfnis bei der Überwachung der Vorschrift in den Ländern und dient dem sachgerechten Einsatz der Pflanzenschutzgeräte.

*Nummer 23 (zu § 30)**Zu Absatz 1*

Nummer 1 Buchstabe b und c werden aus systematischen Gründen neu geordnet. Buchstabe b entspricht Buchstabe c (alt). Buchstabe c wird um die Möglichkeit erweitert, auch die Verwendung von Geräten zu verbieten, die bereits in Gebrauch sind und bei denen sich herausgestellt hat, daß sie den in der Pflanzenschutzmittelverordnung geregelten Anforderungen nicht entsprechen. Darüber hinaus wird sichergestellt, daß die Nichteinhaltung von Prüfpflichten zum Verwendungsverbot des Gerätes führen kann.

Nummer 24

Die Überschrift des Sechsten Abschnitts wird ergänzt, da in diesem Abschnitt Regelungen über das Inverkehrbringen von Zusatzstoffen und Pflanzenschutzmittelwirkstoffen aufgenommen werden.

*Nummer 25**Zu § 31*

Die geänderte Abgrenzung zwischen Pflanzenschutzmitteln und Pflanzenstärkungsmitteln und die verstärkte Kenntnis über mit der Anwendung von Pflanzenstärkungsmitteln möglicherweise verbundenen Risiken erfordern eine Erweiterung und Verschärfung der Vorschrift.

Absatz 1

Das bisherige Anmeldeverfahren wird zu einem Listenverfahren umgestaltet und der Marktzugang für Pflanzenstärkungsmittel an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. So ist künftig das Inverkehrbringen dieser Mittel nur erlaubt, wenn sie erstens – wie bisher – bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung keine schädlichen Auswirkungen auf Mensch, Tier und den Naturhaushalt haben, zweitens in eine Liste, die von der Biologischen Bundesanstalt geführt wird, aufgenommen worden sind und drittens ausreichend gekennzeichnet sind. Die genannten Voraussetzungen, das Verfahren zur Aufnahme in die Liste und die Prüfung der Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste lehnen sich dabei in den Grundzügen eng an das bei Pflanzenschutzgerätetypen bereits erfolgreich praktizierte Verfahren an. Die Angaben für die Anmeldung in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 (alt) werden Bestandteil des Antrags auf Aufnahme des Pflanzenstärkungsmittels in die Liste (§ 31 a Abs. 1 Nr. 1 bis 5).

Absatz 2

Die Abgabe von Pflanzenstärkungsmitteln in Form der Selbstbedienung soll auch künftig unterbleiben. Die für Pflanzenschutzmittel vorgesehene Unterrichtungspflicht des Verkäufers erscheint jedoch im Falle der Pflanzenstärkungsmittel unverhältnismäßig und wird daher nicht vorgesehen.

*Zu § 31 a**Absatz 1*

Wie bisher verbleibt es bei einer Erklärungspflicht des Antragstellers, daß das Pflanzenstärkungsmittel – bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung – keine schädlichen Auswirkungen hat, ohne daß – wie bei Pflanzenschutzmitteln – regelmäßig die Prüfung durch die Biologische Bundesanstalt vorgesehen wird. Folgerichtig bezieht sich die Ermächtigung in Satz 4 lediglich auf das Verfahren der Aufnahme in die Liste über Pflanzenstärkungsmittel.

Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 31 Absatz 2 (alt).

Absatz 3

Für den Antragsteller muß kalkulierbar sein, wann er mit dem Marktzugang für das Pflanzenstärkungsmittel rechnen kann. Die Regelung in Satz 3 ist erforderlich, weil die eingereichten Anträge erfahrungsgemäß nicht für eine abschließende Beurteilung durch die Behörde ausreichen.

Absatz 4

Auch bei Pflanzenstärkungsmitteln kann es erforderlich sein, daß das Inverkehrbringen oder die Anwendung bestimmten Anforderungen genügen muß. Die Vorschrift stellt sicher, daß die Biologische Bundesanstalt die Aufnahme in die Liste ablehnen kann.

Absatz 5

Aufgrund neuer Erkenntnisse kann es erforderlich werden, erneut zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste weiterhin bestehen.

Zu § 31 b**Absatz 1 und 2**

Die Prüfung von Pflanzenstärkungsmitteln durch die Biologische Bundesanstalt dient zur Kontrolle der Einhaltung der entsprechenden Anforderungen. Sie geht, soweit erforderlich, über die Prüfung hinaus, die im Rahmen der Beurteilung erfolgt, ob eine Aufnahme in die Pflanzenstärkungsmittelliste gerechtfertigt ist.

Absatz 3

Um eine klare Orientierungshilfe für den Handel, die Anwender und die zuständigen Überwachungsbehörden zu geben, werden die Aufnahme eines Pflanzenstärkungsmittels in die Liste und dessen Streichung im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Zu § 31 c

Für Zusatzstoffe, die in den Verkehr gebracht werden, wird eine Listung entsprechend der Regelung für Pflanzenstärkungsmittel eingeführt.

Zu § 31 d

Mit dieser Vorschrift wird Artikel 3 Abs. 4 der Richtlinie umgesetzt. Sie schließt eine Lücke zwischen Gefahrstoffrecht und Pflanzenschutzrecht. Es hat sich gezeigt, daß auch von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen eine Gefahr ausgehen kann, da solche Stoffe im Gegensatz zu beispielsweise fertig formulierten Pflanzenstärkungsmitteln oder Zusatzstoffen zum Teil der weiteren Prüfung, auch zur Gefahrenabschätzung, bedürfen. Der Verstoß gegen diese Vorschrift bedarf daher der vergleichsweise strengen Ahndung.

Nummer 26 und 27

Die Überschrift des Siebenten Abschnitts wird an die neuen Vorschriften angepaßt. § 32 erhält eine Überschrift.

Nummer 28 (zu § 32 a)

Der § 32 a dient der Umsetzung der Richtlinie 97/3/EG. Den Ländern, die eine gemeinschaftliche Kofinanzierung zum Ausgleich der finanziellen Einbußen betroffener Wirtschaftsbeteiligter auf Grund bestimmter Bekämpfungsmaßnahmen im Bereich der Pflanzenbeschau beantragen wollen, soll insbesondere die Rechtsgrundlage für den entsprechenden gemeinschaftlich vorgeschriebenen Forderungsübergang geschaffen werden. Der Begriff „Dritte“ ist umfassend zu verstehen. Er schließt auch eventuelle Forderungen gegenüber anderen Mitgliedstaaten oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts ein.

Nummer 29

Die Überschrift des Achten Abschnitts wird ergänzt, um die dort geregelte Überwachung stärker herauszustellen.

Nummer 30 (zu § 33)

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem bisherigen Recht.

Absatz 2

Die Regelung, nach der die Biologischen Bundesanstalt die ihr durch Rechtsverordnung nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben wahrnimmt, muß an die Änderungen, die durch dieses Gesetz erfolgen, angepaßt werden.

Nummer 3 wird im Hinblick auf die neuen Regelungen in den §§ 31, 31 a und 31 b erweitert. Die Aufnahme der weiteren Aufgabe „Mitwirkung beim Schließen von Bekämpfungslücken“ in Nummer 6 folgt aus der veränderten Situation bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die es erfordert, neben der Entwicklung von Verfahren des Pflanzenschutzes durch die Wirtschaftsbeteiligten stärker als bisher Sachkenntnisse der Biologischen Bundesanstalt zur Verfügung zu stellen. Die Aufnahme der Nummer 10 entspricht der Neufassung des § 10 c des Bundesseuchengesetzes. Nummer 11 trägt der Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland zur Mitwirkung am Programm der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten zur Prüfung der Wirkstoffe, die vor dem 27. Juli 1993 in Pflanzenschutzmitteln in der Gemeinschaft vorhanden waren (Artikel 8 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie), Rechnung.

Absatz 4

In der Beschreibenden Pflanzenschutzliste soll künftig auch der Zeitpunkt ausgewiesen werden, an dem die Zulassung des Pflanzenschutzmittels endet. Dies dient der Transparenz bei Beratung und Praxis im Hinblick auf die Anwendungsvorschriften des § 6 a.

Absatz 5

Die Mitwirkung des Sachverständigenausschusses wird entsprechend den geänderten Regelungen über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ausgedehnt (Zulassung von in anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, Zulassung vor Entscheidung der Europäischen Gemeinschaft, Genehmigung der Anwendung in einem anderen als mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiet).

Nummer 31 (zu § 34)**Absatz 2**

Die Erweiterung in Nummer 5 soll sicherstellen, daß Pflanzenschutz nach guter fachlicher Praxis und die Verfahren des integrierten Pflanzenschutzes auch weiterhin praktiziert werden können und zur Schaffung der dafür erforderlichen Voraussetzungen beitragen.

Nummer 32 (zu § 34 a)

Die Bestimmung trägt zu einem verbesserten Schutz vor möglichen schädlichen Auswirkungen durch Pflanzenschutzmittel bei. Sie stellt sicher, daß die zuständige Landesbehörde die erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig treffen kann.

Nummer 33 (zu § 35)

Einem praktischen Bedürfnis bei der Kontrolle des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln und Pflanzenschutzgeräten folgend wird die Mitwirkung der Zollstellen auf die Ein- und Ausfuhr von Pflanzenschutzmitteln und Pflanzenschutzgeräten erweitert.

Nummer 34 (zu § 36)

Die Erweiterung um Pflanzenschutzmittel folgt aus der Schaffung der Ermächtigung in § 17 Abs. 2. Die Zollstellen, bei denen Pflanzenschutzmittel zur Einfuhr oder Ausfuhr in oder aus Drittländern abgefertigt werden können, sollen im Bundesanzeiger bekanntgemacht werden.

*Nummer 35 (zu § 37)**Absatz 1*

Durch die Änderung des Absatzes 1 wird klargestellt, daß die Biologische Bundesanstalt auch für die Mitwirkungshandlungen der Einvernehmensbehörden Kosten erheben kann. Darüber hinaus werden durch Nummer 2 diejenigen Tatbestände in die Kostenregelung einbezogen, die durch die Harmonisierung des Pflanzenschutzrechts auf EU-Ebene bedingt sind.

Absatz 2

Es hat sich gezeigt, daß Geräte und Einrichtungen im Pflanzenschutz verwendet worden sind, die im Hinblick auf den Tierschutz und den Schutz des Naturhaushaltes unverträglich sind. Dabei handelt es sich z. B. um Fallen für Schädlinge, die nicht tierschutzgerecht funktionieren oder zu unerwünschten Beifängen führen, oder z. B. Netze, die auf Grund ungeeigneter Maschenweite zum qualvollen Sterben von Vögeln führen. Um die Verwendung derart ungeeigneter Geräte und Einrichtungen unterbinden zu können, wird die Ermächtigung in § 3 Nr. 16 entsprechend erweitert. Da derartige geeignete Geräte und Einrichtungen neben dem Primärzweck Pflanzenschutz auch dem Tierschutz oder dem Schutz des Naturhaushaltes dienen, sind diese Geräte und Einrichtungen den Tatbeständen zuzuordnen, bei denen bei der Feststellung der Gebührentatbestände der Nutzen für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen ist. Die erwartete Zahl der zu prüfenden Geräte wird auf jeweils wenige Geräte pro Jahr geschätzt.

*Nummer 36**Zu § 38 a*

Die Regelung zur Übermittlung von Daten wird um die Ermächtigung der Biologischen Bundesanstalt er-

weitert, Angaben und Unterlagen, die sie bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und bei der Erteilung von Genehmigungen nach § 18 erlangt der Europäischen Kommission mitzuteilen, soweit dies rechtlich vorgeschrieben ist. Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 1.

Mit der Umsetzung der Richtlinie wird ein verstärkter Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission erforderlich. Die Vorschrift ermächtigt zur Weitergabe betrieblicher Daten und stellt klar, in welchem Umfang und an welche Adressaten Daten weitergegeben werden können.

Zu § 38 b

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 38 a Abs. 2.

Nummer 37 (zu § 40)

In den Absätzen 1 bis 3 erfolgt die Anpassung der jeweiligen Bußgeldvorschriften an die Änderungen in den materiellen Vorschriften.

Absatz 4

Die Vorschrift dient der Klarstellung, daß in diesen Fällen Ordnungswidrigkeiten von der Biologischen Bundesanstalt und nicht von der zuständigen Landesbehörde zu verfolgen sind.

Nummer 38 (zu § 41)

Die Ergänzung um Nummer 5 (Gentechnikgesetz) stellt das Verhältnis des Pflanzenschutzgesetzes zu diesem Gesetz klar.

Nummer 39 (zu § 43)

Analog zur Mitwirkung der Bundesminister für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bei Verwaltungsvorschriften, die die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln betreffen, erstreckt sich die Mitwirkung dieser Bundesministerien nunmehr auch auf die Zulassung von in anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln sowie auf Zulassungen vor Entscheidung der Europäischen Gemeinschaft.

Nummer 40 (zu § 45)

Die Vorschrift enthält die erforderlichen Übergangsvorschriften.

Artikel 2*Absatz 1**Buchstabe a*

Die Regelung ist erforderlich, um die Geltungsbereiche des Pflanzenschutzgesetzes und des Chemikaliengesetzes in Hinblick auf die Pflicht zur Vorlage von Daten im Rahmen eines Anmeldeverfahrens nach dem Chemikaliengesetz oder im Rahmen eines Beurteilungsverfahren von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen nach dem Pflanzenschutzgesetz klarzustellen.

Buchstabe b

Die Änderung ist erforderlich, um die Bezeichnung der aktuellen Bezeichnung der Institution anzupassen.

Buchstabe c

Die Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist im Chemikaliengesetz bisher nicht geregelt, so daß diese aus § 36 Abs. 1 Nr. 2 OWiG hergeleitet werden muß. Dabei ist es fraglich, inwieweit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten die Länder und inwieweit ggf. der Bund zuständig ist, da mehrere Tatbestände von Bundesbehörden, insbesondere der in § 12 ChemG genannten Anmeldestelle vollzogen werden. Daher ist es zweckmäßig, die Zuständigkeiten eindeutig festzulegen. Die vorgesehene Regelung sieht vor, daß grundsätzlich die Länder für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständig sind und weist der Anmeldestelle lediglich in den Fällen die Zuständigkeit dafür zu, in denen sie aus den ihr vorliegenden Akten einen Verstoß gegen die entsprechenden Bußgeldtatbestände feststellen kann, so daß es zweckmäßig ist, der Anmeldestelle für diese Fälle auch die Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zu übertragen.

Absatz 2

Mit der Systemumstellung von der Zulassung zum Inverkehrbringen zu einer Zulassung, die auch die Anwendung der Pflanzenschutzmittel einbezieht, können zukünftig Regelungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bisher der Regelung durch Rechtsverordnung vorbehalten waren, durch die Zulassung erfolgen. Verstöße gegen die neuen Anwendungsvorschriften sind bußgeldbewehrt. Mit dieser Regelung werden diesbezügliche Vorschriften

über Anwendungsbeschränkungen in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, insbesondere die Anlage 3, entbehrlich und können somit entfallen, sobald sie durch neue oder geänderte Zulassungen in das neue System überführt worden sind.

Artikel 3

Die Vorschrift stellt sicher, daß auch kurzfristig, falls erforderlich, Vorschriften in diesem Rechtsbereich getroffen werden können.

Artikel 4

Die umfangreichen Änderungen des Pflanzenschutzgesetzes durch Artikel 3 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 493), Artikel 15 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), Artikel 45 der Fünften Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung pflanzenschutzrechtlicher und saatgutrechtlicher Vorschriften vom 25. November 1993 (BGBl. I S. 1917), Artikel 8 § 13 des Gesetzes über die Neuordnung zentraler Einrichtungen des Gesundheitswesens vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), Artikel 10 des Einunddreißigsten Strafrechtsänderungsgesetzes – Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität – vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440) und das vorliegende Gesetz lassen es zweckmäßig erscheinen, eine Neubekanntmachung durch das zuständige Bundesministerium vorzusehen.

Artikel 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 714. Sitzung am 4. Juli 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe e 1 – neu – (§ 2 Abs. 1 Nr. 13b – neu – PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 3 ist nach Buchstabe e folgender Buchstabe e 1 einzufügen:

„e 1) Nach Nummer 13a wird folgende Nummer 13b eingefügt:

„13b. Einfuhr: das Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes;“.

Begründung

Die Aufnahme einer Definition für den Begriff „Einfuhr“ ist zwingend notwendig, um

- eine klare Abgrenzung zu dem Begriff „Inverkehrbringen“ zu erhalten und
- zu gewährleisten, daß die Einfuhr jegliches Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes beinhaltet, d. h. die Einfuhr umfaßt nicht nur das Verbringen von Waren aus Drittstaaten, sondern auch das Verbringen von Waren aus den Mitgliedstaaten der EU in den Geltungsbereich des Gesetzes.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe g – neu – (§ 2 Nr. 15 – neu – PflSchG)

In Artikel 1 ist in Nummer 3 nach Buchstabe f folgender Buchstabe g – neu – einzufügen:

„g) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 15 eingefügt:

„15. Freilandflächen: die nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckt, unabhängig von ihrer Beschaffenheit oder Nutzung. Dazu gehören auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen.“

Begründung

Die Aufnahme der Begriffsbestimmung „Freilandflächen“ ist erforderlich, um den Regelungsinhalt in § 6 Abs. 2 klarzustellen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe h – neu – (§ 2 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 3 ist nach Buchstabe g – neu – folgender Buchstabe h – neu – einzufügen:

„h) Nach § 2 werden folgende Überschrift und Vorschrift eingefügt:

„Zweiter Abschnitt
Pflanzenschutz

§ 2a

Durchführung des Pflanzenschutzes

(1) Pflanzenschutz darf nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden. Die gute fachliche Praxis dient insbesondere

1. der Gesunderhaltung und Qualitätssicherung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen durch

- a) vorbeugende Maßnahmen,
- b) Verhütung der Einschleppung oder Verschleppung von Schadorganismen,
- c) Abwehr oder Bekämpfung von Schadorganismen,

und

2. der Abwehr von Gefahren, die durch die Anwendung, das Lagern und den sonstigen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt, entstehen können.

Zur guten fachlichen Praxis gehört, daß die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes eingehalten werden.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen der Grundsätze der guten fachlichen Praxis näher zu bestimmen.

(3) In Rechtsverordnungen nach Absatz 2 kann die Ermächtigung auf die Landesregierungen übertragen werden, soweit dies erforderlich ist, um besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können.“

Begründung

Es ist notwendig, daß die Grundsätze der guten fachlichen Praxis in einer Rechtsverordnung näher bestimmt werden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 3 Abs. 1 Nr. 17 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in Buchstabe a der Doppelbuchstabe cc wie folgt zu fassen:

,cc) Nummer 17 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Wort „über“ werden die Worte „das Inverkehrbringen und“ eingefügt.

bbb) Nach den Worten „zu erlassen“ werden die Worte „; dabei kann es das Inverkehrbringen und die Verwendung von Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen von einer Genehmigung abhängig machen sowie die Voraussetzungen und das Verfahren hierfür regeln“ eingefügt.

Begründung

Entsprechende Regelungen sollten nicht erst bei der Verwendung von Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen ansetzen, sondern bereits für den Vertrieb gelten, da sich die notwendige Effizienz im Vollzug nur auf diese Weise sicherstellen läßt.

5. Zu Artikel 1 Nr. 4 a – neu – (§ 4 Überschrift PflSchG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a einzufügen:

,4 a. Die Überschrift des § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4
Besondere Maßnahmen
zur Erhaltung der Pflanzengesundheit“.

Als Folge sind in Artikel 1 Nr. 1 im Inhaltsverzeichnis die Wörter „§ 4 Pflanzenbeschau“ durch die Wörter „§ 4 Besondere Maßnahmen zur Erhaltung der Pflanzengesundheit“ zu ersetzen.

Begründung

Der bisher gebräuchliche Begriff „Pflanzenbeschau“ spiegelt nicht mehr die Qualität der Tätigkeit in diesem Bereich der Phytomedizin wider.

Die Vielzahl geänderter und neuer Regelungen auf diesem Gebiet des Pflanzenschutzes stellen ungleich höhere Anforderungen an die Kenntnisse der Kontrolleure der Pflanzengesundheit. Dies sollte in der Bezeichnung der Tätigkeiten zum Ausdruck kommen.

Die Begriffsänderung ist u. a. von Bedeutung für die Begründung der tariflichen Bewertung der Tätigkeiten.

6. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a (§ 8 Nr. 1 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 8 ist Buchstabe a zu streichen.

Begründung

Die beabsichtigte Reduzierung der Befugnisse in Länderkompetenz ist nicht akzeptabel. Die bisherige Regelung in § 8 Nr. 1 PflSchG hat keine konstitutive Ermächtigungsfunktion, sondern notwendige Klarstellungsfunktion über Befugnisse der Länder „Vorschriften zu erlassen, die über § 6 Abs. 2 hinausgehen“, soweit den Ländern diese Befugnisse im Rahmen ihrer Länderkompetenz zustehen. Dies gilt z. B. für wasserrechtlich oder naturschutzrechtlich regelbare Verbote der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bislang ohne Beschränkung auf Schutzgebiete und Flächen an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern. Dies gilt bislang auch für Anwendungsverbote in landesrechtlichen Bestimmungen zur Förderung der ökologischen Landbewirtschaftung.

7. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a 1 – neu – (§ 11 Abs. 1 a – neu – PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 12 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a 1 einzufügen:

,a 1) Folgender Absatz 1 a – neu – wird eingefügt:

„(1 a) Pflanzenschutzmittel, denen eine nach diesem Gesetz erforderliche Zulassung fehlt, sind von Pflanzenschutzmitteln, die für das Inverkehrbringen vorgesehen und zugelassen sind, getrennt zu lagern und entsprechend kenntlich zu machen.“

Begründung

Die getrennte Lagerung von Pflanzenschutzmitteln, die in bzw. nicht in Verkehr gebracht werden sollen, würde zu einer erheblichen Erleichterung bei der Durchführung der Pflanzenschutzmittelverkehrskontrolle in den Ländern beitragen. Bei Pflanzenschutzmitteln, die nicht für das Inverkehrbringen vorgesehen sind, handelt es sich vorrangig um Mittel mit abgelaufener Zulassung für die Rückgabe an den Vorlieferanten, Mittel für eine weitere Bearbeitung u. ä.

8. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b (§ 11 Abs. 2 Satz 1 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b ist in § 11 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Biologische Bundesanstalt kann das Inverkehrbringen oder die Einfuhr nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel für eine bestimmte Menge für Versuchszwecke genehmigen; sie kann zudem die Genehmigung für einen Zeitraum von höchstens 120 Tagen aussprechen

1. bei Gefahr im Verzuge für die Bekämpfung bestimmter Schadorganismen oder
2. zur Anwendung an Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen, die für die Ausfuhr bestimmt sind, sofern für diese im Bestimmungsland abweichende Anforderungen gelten.“

Begründung

Eine Befristung der Genehmigung für Versuchszwecke ist nicht sachgerecht, da für die in Frage kommenden Versuche erfahrungsgemäß längere Zeiträume als 120 Tage nötig und üblich sind. Die in diesen Fällen einzuholenden Verlängerungsgenehmigungen belasten administrativ und finanziell die Versuchsdurchführung und behindern damit die Forschung und Entwicklung von Pflanzenschutzmitteln in Deutschland. Eine Ausnahme der Befristung für die Verwendung nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel zu Versuchszwecken steht nicht im Widerspruch zur Ausnahmeregelung des Artikels 8 Abs. 4 der EWG-Richtlinie 91/414/EWG.

9. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b
(§ 11 Abs. 2 Satz 2 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b sind in Satz 2 nach dem Wort „Naturhaushalt“ die Wörter „und das Grundwasser“ einzufügen.

Begründung

Auch bei Pflanzenschutzmitteln, deren Inverkehrbringen oder Einfuhr nur für einen Zeitraum von 120 Tagen genehmigt wird, ist sicherzustellen, daß die üblicherweise bei der Zulassung angelegten Kriterien zum Schutz des Grundwassers eingehalten werden.

10. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 14 b Satz 1 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 13 sind in § 14 b Satz 1 nach den Wörtern „inhaltlich gleiche Unterlagen“ die Wörter „, welche Erkenntnisse aus Versuchen mit Wirbeltieren enthalten,“ einzufügen.

Begründung

Die EWG-Richtlinie 91/414/EWG sieht in Artikel 13 Abs. 7 die Erzwingung der gegenseitigen Information der Zulassungsinhaber ausschließlich für „Erkenntnisse aus Versuchen mit Wirbeltieren“ vor.

Im Zuge der EU-Harmonisierung des Pflanzenschutzrechts sollte auf diese Vorgabe zurückgegangen werden, um die deutschen Pflanzenschutzhersteller nicht gegenüber ihren EU-Mitkonkurrenten durch die Einrichtung eines allgemeinen Informations-„Zwangsmonopols“ zu belasten, mit dem auch zusätzliche Kosten den heimischen Herstellern auferlegt werden.

11. Zu Artikel 1 Nr. 13
(§ 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 – neu – PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 13 sind in § 15 Abs. 3 am Ende das Komma durch einen Punkt zu ersetzen und folgende Sätze anzufügen:

„Über den Zulassungsantrag ist nach Eingang des Antrages und der vollständigen Unterlagen innerhalb einer Frist von zwölf Monaten zu ent-

scheiden. Die Biologische Bundesanstalt hat nach Eingang des Antrages und der Unterlagen unverzüglich zu prüfen, ob der Antrag und die Unterlagen vollständig sind und gegebenenfalls fehlende Unterlagen unverzüglich nachzufordern.“

Begründung

Regelbearbeitungsfristen sind in anderen Verfahrensvorschriften längst gängige Praxis und haben zu einer Beschleunigung der Zulassungsverfahren geführt. Die Fristenregelung orientiert sich verfahrensmäßig an den Regelungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz, ist jedoch in ihrer Länge speziell auf die Materie des Pflanzenschutzgesetzes ausgerichtet.

12. Zu Artikel 1 Nr. 13
(§§ 15 und 17 Pflanzenschutzgesetz) und
Artikel 2 Abs. 2

Durch Artikel 2 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes wird die Anlage 3 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, in der die Anwendungsbeschränkungen geregelt sind, aufgehoben. Diese Regelungen bedurften der Zustimmung des Bundesrates. In Zukunft obliegt die Festsetzung von Anwendungsgebieten – dem Ersatz für die Anlage 3 – der Biologischen Bundesanstalt im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt (§ 15 Abs. 3) und damit alleine dem Bund. Die Länder besitzen bei der Pflanzenschutzmittelzulassung im einzelnen keine Mitwirkungsmöglichkeiten mehr. Lediglich die Regelung der näheren Einzelheiten über die Voraussetzungen einer Zulassung durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bedarf nach § 17 Abs. 1 der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß eine solche Rechtsverordnung erforderlich ist, und erwartet daher, daß von der Ermächtigung rechtzeitig Gebrauch gemacht wird.

Begründung

Die ohnehin eingeschränkten Mitwirkungsmöglichkeiten der Länder dürfen durch ein Nichtgebrauchmachen von der Ermächtigung nicht völlig ins Leere laufen.

13. Zu Artikel 1 Nr. 13
(§ 15 b Abs. 3 erster Halbsatz PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 13 ist in § 15 b Abs. 3 der erste Halbsatz wie folgt zu fassen:

„Sind die für Anwendung des Pflanzenschutzmittels bedeutsamen Verhältnisse im Inland nicht mit denjenigen in dem Mitgliedstaat vergleichbar,“

Begründung

Die Fassung der Bundesregierung, die auf eine vollständige Übereinstimmung der für die An-

wendung des Pflanzenschutzmittels bedeutsamen Verhältnisse im Inland abhebt, ist zu weitgehend und entspricht nicht der EWG-Richtlinie. Die Änderung folgt dem Wortlaut des Artikels 10 Abs. 1 der EWG-Richtlinie 91/414/EWG.

14. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 15 b Abs. 3 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 13 ist in § 15 b Abs. 3 als Satz 2 einzufügen:

„Reichen die Einschränkungen oder andere Anwendungsbestimmungen nicht aus, um den Verhältnissen im Inland gerecht zu werden, so ist eine Zulassung zu versagen.“

Begründung

Eindeutige Klarstellung des Gewollten.

15. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 16 Abs. 3 – neu – PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 13 ist in § 16 nach Absatz 2 folgender Absatz 3 einzufügen:

„(3) Pflanzenschutzmittel, deren Zulassung nach Absatz 1 oder 2 endet und für die keine erneute Zulassung erteilt wird, sind

1. vom Vertriebsunternehmen/Handel unverzüglich,
2. vom Anwender zwei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Zulassung endet,

an den Zulassungsinhaber, den Einführer oder dessen Vertreter oder an einen von ihm beauftragten Dritten oder an den Handel zurückzugeben.“

Begründung

Die Rücknahme und Rückgabe nicht mehr zugelassener Pflanzenschutzmittel sollen durch den neuen Absatz geregelt werden.

16. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 16 a Abs. 7 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 13 sind in § 16 a Abs. 7 nach Satz 2 folgende Sätze einzufügen:

„Die Biologische Bundesanstalt teilt den zuständigen Behörden der Länder mit, warum sie im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs der Zulassung die Anordnung der Rückgabe durch die zuständige Behörde für geboten hält. Satz 3 gilt auch, wenn sie nach Ablauf der Zulassung festgestellt hat, daß die Voraussetzungen für eine Rücknahme oder einen Widerruf vorgelegen hätten.“

Als Folge sind im bisherigen Satz 3 nach der Zahl „2“ die Wörter „und 4“ einzufügen.

Begründung

Den zuständigen Länderbehörden sind die Gründe für den Widerruf oder die Rücknahme einer Zulassung durch die Biologische Bundesanstalt

in der Regel nicht bekannt. Sie können daher keine sachgerechte Entscheidung darüber fällen, ob die Anordnung der Rückgabe eines Pflanzenschutzmittels an den Zulassungsinhaber sachlich geboten ist oder nicht. Es erscheint zumutbar, daß die Biologische Bundesanstalt in den erfahrungsgemäß nur wenigen in Rede stehenden Fällen den Länderbehörden ihre Einschätzung der Notwendigkeit einer Rückgabeanordnung mitteilt und so zu einer bundesweit ähnlichen Vorgehensweise beiträgt.

17. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 18 c Abs. 2 Nr. 2 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 13 sind in § 18 c Abs. 2 Nr. 2 nach dem Wort „Wirkstoffe“ ein Komma und die Wörter „Hilfsstoffe und Verunreinigungen“ einzufügen.

Begründung

Auch die in einem Pflanzenschutzmittel enthaltenen Hilfsstoffe und Verunreinigungen sollten nicht unter die Geheimhaltungspflicht fallen, zumal die entsprechenden Analyseverfahren ebenfalls als nicht geheimhaltungsbedürftig eingestuft werden (Absatz 2 Nr. 6).

18. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 19 Abs. 3 – neu – PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 13 ist in § 19 nach Absatz 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Die Biologische Bundesanstalt informiert die zuständigen Behörden der Länder über die Ergebnisse der Meldungen nach Absatz 1.“

Begründung

Die für den Vollzug wesentlicher Teile des Gesetzes zuständigen Länderbehörden sollen ebenfalls Kenntnis über Art und Menge der im Inland gehandelten Pflanzenschutzmittel und Wirkstoffe erhalten. Hiermit wird eine bisher bereits auf freiwilliger Basis in unregelmäßiger Folge praktizierte Information der Biologischen Bundesanstalt an die Länder verpflichtend festgeschrieben.

19. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a (§ 20 Abs. 2 Nr. 1 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a sind in § 20 Abs. 2 Nr. 1 nach dem Wort „die“ die Wörter „im Zulassungsbescheid angegebene“ einzufügen.

Begründung

Um Verwechslungen zu vermeiden, ist sicherzustellen, daß nur solche Pflanzenschutzmittel in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden dürfen, deren Bezeichnung mit der im Zulassungsbescheid der Biologischen Bundesanstalt angegebenen Bezeichnung übereinstimmt.

20. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 23 Abs. 1 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 18 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) (... wie Vorlage Doppelbuchstabe aa ...)

bbb) (... wie Vorlage Doppelbuchstabe bb ...)

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Im übrigen sind bei der Ausfuhr internationale Vereinbarungen, insbesondere der Verhaltenskodex für das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, zu berücksichtigen.“

Begründung

Die Einhaltung der internationalen Vereinbarungen sollte bindend vorgeschrieben werden.

21. Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 29 Satz 1 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 22 ist in § 29 Satz 1 das Wort „Beim“ durch die Wörter „Bei der Einfuhr und beim“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

Es ist sicherzustellen, daß bei eingeführten Pflanzenschutzgeräten die Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache mitgeliefert wird, um den sachgerechten Einsatz der Pflanzenschutzgeräte zu ermöglichen. Der alleinige Begriff „Inverkehrbringen“ schließt diese Forderung nicht automatisch mit ein.

22. Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 31 Abs. 1 Nr. 3 PflSchG)

In Artikel 1 ist in § 31 Abs. 1 Nr. 3 wie folgt zu ändern:

a) Nach dem Wort „Behältnissen“ ist das Komma durch das Wort „und“ zu ersetzen.

b) Nach der Angabe „§ 31a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 sind die Wörter „, der Angabe „Pflanzenstärkungsmittel“ einzufügen.

Begründung**Zu Buchstabe a**

Die vorliegende Fassung würde es erlauben, alle erforderlichen Angaben ausschließlich auf einer Packungsbeilage und nicht auf den Behältnissen oder äußeren Umhüllungen zu machen. Als Folge müßten sowohl die Händler (z. B. zur richtigen Einlagerung) als auch die Kunden und Kontrolleure erst alle Packungen öffnen, um an die Kennzeichnung zu gelangen. Der Ersatz des

Wortes „oder“ durch das Wort „und“ ist deshalb zwingend erforderlich.

Zu Buchstabe b

Die Aufnahme des Hinweises erleichtert die sachgerechte Anwendung und den Verkehr mit Pflanzenstärkungsmitteln. Fehlt dieser Hinweis, so kann der Handel erst aus der Beschreibung (Zweckbestimmung) feststellen, ob ein Pflanzenstärkungsmittel vorliegt und es erst dann entsprechend einordnen (Selbstbedienungsverbot, Beratung). Dies führt zu Unsicherheiten, Nichtbeachtung von Vorschriften und Fehlentscheidungen (z. B. Verwechslung mit Pflanzenhilfsmitteln, Pflegemitteln).

23. Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 32a PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 28 ist § 32a wie folgt zu fassen:

„§ 32a**Förderungsübergang**

(1) Gewährt die Europäische Gemeinschaft einen Finanzbeitrag gemäß Artikel 19b in Verbindung mit den Artikeln 19c und 19d der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 (ABl. EG Nr. L 26 S. 20) über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/3/EG des Rates vom 20. Januar 1997 (ABl. EG Nr. L 27), so gehen Forderungen auf Schadensersatz oder Entschädigung, die einem Entschädigungs- oder Ausgleichsberechtigten gegen Dritte zustehen, in Höhe der anteiligen Finanzierung der Entschädigung oder des Ausgleiches auf die Europäische Gemeinschaft über. Im übrigen gehen die Forderungen in Höhe der anteiligen Leistungen der Länder auf diese über.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten des Förderungsüberganges zu regeln.“

Begründung**Zu Absatz 1**

Da § 32 Abs. 1 und 2 einen gesetzlichen Entschädigungs- und Ausgleichsanspruch gewährt, ist das Interesse der Bundesländer, einen finanziellen Beitrag der Europäischen Gemeinschaft zur Deckung der Ausgaben zu erhalten, die im Zusammenhang mit den zur Bekämpfung eines Schadorganismus notwendigen Ausgaben stehen, nicht auf den (Einzel-)Fall der Gewährung freiwilliger Leistungen begrenzt. Zur vollständigen Umsetzung der EG-Richtlinie sowie wegen des Ziels der Rechtsvereinfachung erscheint es daher sinnvoller, den gesetzlichen Förderungsübergang unmittelbar bundesgesetzlich zu regeln. Dadurch wird vermieden, daß die Länder hinsichtlich der Einzelheiten des Förderungsüberganges, wie z. B. das Quotenvorrecht bei

Mitverschulden, unterschiedliche Kriterien festlegen.

Zu Absatz 2

Die Verordnungsermächtigung ist unbedingt notwendig, um Einzelheiten des Forderungsüberganges (wie z.B. das Quotenrecht bei Mitverschulden) zu regeln und damit eine bundeseinheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten. Die Ermächtigungsübertragung auf das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten trägt dem Umstand Rechnung, daß im Falle der Änderung des Gemeinschaftsrechts eine Verordnung leichter anzupassen wäre als ein Gesetz.

24. Zu Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa (§ 33 Abs. 4 Satz 1 PflSchG)

In Artikel 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa ist der Dreifachbuchstabe aaa wie folgt zu fassen:

„aaa) nach den Wörtern „die Biologische Bundesanstalt veröffentlicht eine beschreibende Liste der zugelassenen Pflanzenschutzmittel“ die Worte „, der eingetragenen Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe“ sowie nach dem Wort „Klimaverhältnisse“ die Worte (... weiter wie Vorlage ...)!“

Begründung

Die beschreibende Liste dient als Information für die Pflanzenschutzberatung sowie den Anwender. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, neben den Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln auch die Eigenschaften von Pflanzenstärkungsmitteln und Zusatzstoffen zu kennen, um eine sachgerechte Anwendung zu gewährleisten und somit Gefährdungen für die Gesundheit wie auch den Naturhaushalt zu vermeiden.

25. Zu Artikel 1 Nr. 31 (§ 34 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 6 PflSchG)

In Artikel 1 ist die Nummer 31 wie folgt zu fassen:

„31. § 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Warndienstes“ die Wörter „unter Verwendung eigener Versuche und Tests“ eingefügt.

b) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. die Prüfung von Pflanzenschutzmitteln, (... weiter wie Vorlage ...)“

c) In Nummer 6 werden die Wörter „Untersuchungen und Versuche“ durch die Wörter „vergleichenden Versuche, Untersuchungen und Tests“ ersetzt.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Die Beratung, Aufklärung und Schulung landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Praxis kann wegen der Vielzahl von möglichen Methoden, Verfahren und Indikationen nur dann sachgerecht durchgeführt werden, wenn der Pflanzenschutzdienst eigene Versuche, Untersuchungen und Tests durchführt. Die Ergebnisse dieser Versuche sollen in der mündlichen Beratung, in den aktuellen Pflanzenschutzhinweisen und in den einschlägigen Fachpublikationen veröffentlicht werden können. Mit der Ergänzung soll die Rechtsgrundlage für die Vermittlung aller Versuchsergebnisse, auch ungünstiger Einzelergebnisse, geschaffen werden.

Zu Buchstabe b

(Siehe Vorlage)

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung dient der sprachlichen Präzisierung dieser Aufgabe des Pflanzenschutzdienstes, nämlich der Durchführung von vergleichenden Versuchen, Untersuchungen und Tests. Die Aufgaben nach Nummer 6 sind somit umfassender als in der alten Fassung und bestimmen, auch Vergleiche anzustellen zwischen der Vielzahl von möglichen Methoden, Verfahren und Indikationen im Pflanzenschutz.

26. Zu Artikel 1 Nr. 32 (§ 34 a Nr. 2 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 32 ist in § 34 a Nr. 2 nach dem Wort „Pflanzenschutzmittels“ das Wort „, Pflanzenstärkungsmittels“ einzufügen und das Wort „Pflanzenschutzgeräteliste“ ist durch die Wörter „Liste über Pflanzenstärkungsmittel und die Pflanzenschutzgeräteliste“ zu ersetzen.

Begründung

Die Befugnis der zuständigen Landesbehörden, das Inverkehrbringen zu untersagen, soll auch Pflanzenstärkungsmittel erfassen, wenn sie nicht in die Liste der Pflanzenstärkungsmittel (§ 31 a) eingetragen sind.

27. Zu Artikel 1 Nr. 35 a – neu – (§ 38 Abs. 2 Nr. 2 PflSchG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 35 folgende Nummer 35a einzufügen:

„35a. In § 38 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „und“ durch die Wörter „sowie in Fällen eines begründeten Verdachts des Auftretens gefährlicher Schadorganismen auf unbefriedeten Grundstücken Proben ohne Entgelt und ohne Mitwirkung des Besitzers entnehmen und“ ersetzt.“

Begründung

Bei der notwendigen Entnahme von unter Umständen sogar eilbedürftigen Verdachtsproben ist in der Verwaltungspraxis ansonsten für die Ermittlung und Konsultation des jeweiligen Grundstücksbesitzers ein nicht vertretbar hoher Zeitaufwand erforderlich. Nach pflichtgemäßem Ermessen, respektive mit restriktivem Ansatz, sollten von Amts wegen dann auch ohne Mitwirkung des Besitzers gültige Proben entnommen werden können. Das womöglich entgegen-gestellte Bedenken der Unverletzlichkeit des Eigentums schlägt in Relation zu den bereits geltenden Einschränkungen des gesamten § 38 Pflanzenschutzgesetz nicht durch. Zu einer mindestens analogen Einschätzung gelangt man beispielsweise auch bei der Betrachtung der durch das Jagdrecht bestimmten Eigentumseinschränkungen.

28. Zu Artikel 1 Nr. 36 Buchstabe d – neu –
(§ 38 a Abs. 3 – neu – PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 36 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe d einzufügen:

„d) An die Stelle des bisherigen Absatzes 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Daten nach § 18c Abs. 2 Nr. 3 und 6 sind den für Natur- und Gewässerschutz zuständigen Behörden oder den Wasserversorgungsunternehmen auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.“

Begründung

Fortführung der schon bisher bewährten Praxis.

29. Zu Artikel 1 Nr. 38 Buchstabe b (§ 41 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 38 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) Nach Nummer 4 wird ein Komma eingefügt und folgende Nummern werden angefügt:

„5. das Gentechnikgesetz und

6. das Wasserhaushaltsgesetz und die Wassergesetze der Länder.“

Begründung

Neben der Befolgung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes sollte der Vorrang des wasserrechtlichen Regimes ausdrücklich klargestellt werden. Ähnliche Regelungen haben sich bereits im Abfallrecht bewährt.

30. Zu Artikel 2
(Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)

In Artikel 2 ist Absatz 2 zu streichen.

Folgeänderungen

a) Artikel 3 ist zu streichen.

b) In Artikel 5 ist in Absatz 2 der Satz 2 zu streichen.

Begründung

Ob die zur Streichung vorgesehenen Regelungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (§ 3 Abs. 1 und 2 und Anlage 3) zukünftig entbehrlich werden, sollte erst beurteilt werden, wenn tatsächlich mit neuen oder geänderten Zulassungen entsprechende Anwendungsbeschränkungen gleichermaßen wirkungsvoll, dauerhaft, umfassend und eindeutig bewirkt werden sollen. Die Möglichkeit oder die Erwartung, entsprechende Zulassungen eventuell zukünftig zu erwirken, rechtfertigt allein noch keinen Verzicht auf geltende wichtige Vorschriften der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung hält die vorgeschlagene Begriffsbestimmung für entbehrlich. Mit der Schaffung des gemeinsamen Binnenmarktes der Europäischen Gemeinschaft sind die Zollkontrollen an den Binnengrenzen weggefallen, insoweit sind die Länder für die Überwachung zuständig. Damit geht jedoch keine Änderung im Hinblick auf das Verbringen von Gütern aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates einher, so daß es keiner Klarstellung in bezug auf den Tatbestand der Einfuhr bedarf.

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung hält die Einfügung einer Begriffsbestimmung „Freilandfläche“ in das Gesetz für entbehrlich, da ehemals bestehende Zweifel, ob Gleisanlagen zu den Freilandflächen gehören, höchststrichtrichlerlich ausgeräumt worden sind (BVerwG 3 C 13.95 vom 13. Juni 1996, veröffentlicht u. a. in: NVwZ-Rechtsprechungs-Report 1997 Seite 216f.). Damit ist zugleich klargestellt, daß auch baulich veränderte Flächen unter freiem Himmel sowie Verkehrsflächen zu den Freilandflächen gehören.

Darüber hinaus kann der regelmäßig mit der Aufnahme einer Begriffsbestimmung verbundene Zweck hier nicht erreicht werden. Begriffsbestimmungen dienen in erster Linie der Vermeidung von Wiederholungen in Gesetzestexten und damit ihrer Straffung, nicht der materiell inhaltlichen Regelung. Der Begriff „Freilandfläche“ findet jedoch lediglich in § 6 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes Verwendung.

Zu Nummer 3

Die Bundesregierung hält die Aufnahme einer Regelung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz in das Pflanzenschutzgesetz für verfrüht.

Wie zu Artikel 1 Nr. 5 im Besonderen Teil der Begründung der Gesetzesvorlage dargelegt, ist vorgesehen, die Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz näher zu konkretisieren und zu veröffentlichen. Die Vorarbeiten hierzu haben bereits begonnen. Die Bundesregierung hält diesen Weg für geeigneter, weil vor einer rechtlichen Regelung zunächst Inhalt und Umfang der Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz ausreichend erörtert sein sollten. Hinzu kommt, daß die für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erforderlichen Anwendungsbestimmungen, Auflagen und Hinweise mit der Zulassung bereits erteilt werden.

Zu Nummer 4

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 5

Die Bundesregierung stimmt dem Anliegen der Länder grundsätzlich zu, schlägt jedoch vor, die Überschrift des § 4 wie folgt zu fassen:

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer einzufügen:

4 a. Die Überschrift des § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Maßnahmen gegen die Ein- und Verschleppung von Schadorganismen“.

Als Folge sind in Artikel 1 Nr. 1 in der Inhaltsübersicht die Worte „§ 4 Pflanzenbeschau“ durch die Worte „§ 4 Maßnahmen gegen die Ein- und Verschleppung von Schadorganismen“ zu ersetzen.

Zu Nummer 6

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 7

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag. Im Gegensatz zu der auf Grund möglicher Verwechslungsgefahren erforderlichen getrennten Lagerung bei Pflanzenschutzmitteln, die für die Ausfuhr vorgesehen sind, dient der Vorschlag nicht der Gefahrenabwehr, sondern soll zur Erleichterung der Pflanzenschutzmittelverkehrskontrolle in den Ländern beitragen. Es kommt hinzu, daß die Regelung eine getrennte Lagerung und Kennzeichnung auch in Fällen erfordert, in denen die Zulassung z. B. aus wirtschaftlichen Erwägungen des Zulassungsinhabers nicht weiter verfolgt wird. Bereits vor diesem Hintergrund dürfte die vorgeschlagene Regelung, die die Betroffenen, z. B. durch das Erfordernis größerer Lagerkapazitäten, erheblich belasten kann, als unverhältnismäßig anzusehen sein.

Da der Vorschlag nicht auf gewerbliche Inverkehrbringer beschränkt ist, müßten künftig auch alle landwirtschaftlichen Betriebe eine getrennte Lagerung und Kenntlichmachung nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel vornehmen und dementsprechend kontrolliert werden. Bei Aufnahme des Vorschlags würde sich die gewollte Kontrollerleichterung in das Gegenteil verkehren.

Zu Nummer 8

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, daß Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b wie folgt gefaßt wird:

In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b ist in § 11 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Biologische Bundesanstalt kann das Inverkehrbringen oder die Einfuhr nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel genehmigen

1. für Versuchszwecke,
2. bei Gefahr im Verzuge für die Bekämpfung bestimmter Schadorganismen oder
3. zur Anwendung an Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen, die für die Ausfuhr bestimmt sind, sofern für diese im Bestimmungsland abweichende Anforderungen gelten,

für eine bestimmte Menge und für einen bestimmten Zeitraum, der in den Fällen der Nummern 2 und 3 jeweils 120 Tage nicht überschreiten darf.“

Zu Nummer 9

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Das Grundwasser wird als Bestandteil des Naturhaushaltes (§ 2 Nr. 6 des Pflanzenschutzgesetzes) im Rahmen der Regelungen des Pflanzenschutzgesetzes umfassend geschützt. Sein Schutz wird in der Entwurfsfassung durch die besondere Betonung des Naturhaushaltes gegenüber sonstigen Schutzgütern bereits deutlich hervorgehoben.

Darüber hinaus ist die Bundesregierung der Auffassung, daß den anderen Bestandteilen des Naturhaushaltes, wie z.B. den Tier- und Pflanzenarten auch hier ein ebenbürtiger Schutz beigemessen werden muß.

Ferner wird das Grundwasser in der Regierungsvorlage in den Vorschriften zur Erteilung von Anwendungsbestimmungen und Auflagen bei Zulassungen und Genehmigungen wie hier im Rahmen des Naturhaushaltes ohne ausdrückliche Nennung geschützt (z.B. § 15 Abs. 2 und 4, § 15c Abs. 1 Satz 2, § 18 Abs. 2 des Artikels 1 Nr. 13 des Entwurfs). Eine besondere Hervorhebung des Grundwassers kann zu Zweifeln im Hinblick auf das jeweilige Schutzniveau der Regelung führen und sollte deshalb vermieden werden.

Zu Nummer 10

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, daß Artikel 1 Nr. 13 wie folgt geändert wird:

„In Artikel 1 Nr. 13 sind in § 14 b Satz 1 nach den Worten „inhaltlich gleiche Unterlagen“ die Worte „, die Versuche mit Wirbeltieren voraussetzen“ einzufügen.“

Zu Nummer 11

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag insoweit zu, als er eine Frist für die Entscheidung über die Zulassung festsetzt (Satz 1). Dem weitergehenden Anliegen (Satz 2) wird jedoch widersprochen. Die Prüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen setzt eine komplette inhaltliche Prüfung und Bewertung des Zulassungsantrages voraus, also die eigentliche Prüfung dahingehend, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind oder ob durch Nachlieferung von Unterlagen die Möglichkeit besteht, den entsprechenden Nachweis zu erbringen. Darüber hinaus ergibt sich eine Verpflichtung der Biologischen Bundesanstalt, das Zulassungsverfahren möglichst einfach und zweckmäßig und damit zügig durchzuführen, bereits aus § 10 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie aus allgemein rechtsstaatlichen Erwägungen.

Die Bundesregierung schlägt daher vor, in Artikel 1 Nr. 13 den § 15 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

In Artikel 1 Nr. 13 ist in § 15 Abs. 3 am Ende das Komma durch einen Punkt zu ersetzen und folgender Satz ist anzufügen:

„Über die Zulassung ist innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Eingang des Antrages und der nach § 12 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 sowie Abs. 5 vorzulegenden Angaben, Unterlagen und Proben zu entscheiden.“

Zu Nummer 12

Die Bundesregierung beabsichtigt, von der Ermächtigung alsbald nach ihrem Inkrafttreten Gebrauch zu machen.

Zu Nummer 13

Die Bundesregierung hält an der Regierungsvorlage fest. Sie ist der Auffassung, daß die Formulierung des § 15b Abs. 3 in Artikel 1 Nr. 13 des Entwurfs den Artikel 10 der Richtlinie 91/414/EWG in der Sache präzise umsetzt.

Im übrigen steht die vorgeschlagene Formulierung des § 15b Abs. 3 nicht in terminologischer Übereinstimmung mit den übrigen Regelungen in § 15b, so in dessen Absätzen 1, 2 und 6.

Darüber hinaus schlägt die Bundesregierung zur Klarstellung vor, in Artikel 1 Nr. 13 in § 15b Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b die Worte „Mensch, Tier und Grundwasser“ durch die Worte „Mensch und Tier und auf Grundwasser“ zu ersetzen.

Zu Nummer 14

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Mit der Regierungsvorlage (§ 15b Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 3) ist zweifelsfrei klargestellt, in welchen Fällen die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, das in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist, durch die Zulassungsbehörde versagt werden muß.

Zu Nummer 15 und 16

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag nach Nummer 15 insoweit, als darin die generelle Verpflichtung zur Rückgabe von Pflanzenschutzmitteln nach Beendigung der Zulassung als eine angemessene Lösung angesehen wird. Zum einen kann die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln z. B. aus betriebswirtschaftlichen Gründen enden, ohne daß dies zu Problemen bei der Entsorgung eventueller Mittelreste führt, zum anderen kann die Entsorgung vor Ort auch angesichts möglicher Risikopotentiale eines Pflanzenschutzmittels der angemessenere, sinnvollere oder ungefährlichere Entsorgungsweg sein. Die Bundesregierung strebt deshalb eine flexible Regelung der Rückgabe nicht mehr zugelassener Pflanzenschutzmittel an.

Zudem geht der Vorschlag des Bundesrates davon aus, daß zum Zeitpunkt des Ablaufs der Zulassung bekannt ist, ob eine erneute Zulassung erteilt wird. Da dies nicht immer der Fall ist, kann weder der Vertriebsunternehmer oder der Handel noch der Anwender der im Vorschlag enthaltenen Verpflichtung uneingeschränkt nachkommen. Auch kommt eine Rückgabeverpflichtung an den Handel lediglich in den in Nummer 2 des Vorschlags aufgeführten Fällen in Betracht.

Der Vorschlag des Bundesrates nach Nummer 15 steht auch in inhaltlichem Widerspruch zu der in Artikel 1 Nr. 13 in § 16a Abs. 7 des Entwurfs vorgesehenen Regelung und damit zu dem dazu beschlossenen Vorschlag des Bundesrates nach Nummer 16. Die Regelung der behördlichen Anordnung der Rückgabe für bestimmte Fälle in § 16a Abs. 7 Satz 2 wäre überflüssig, wenn das Gesetz selbst bereits eine entsprechende Rückgabepflicht normieren würde.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates allerdings insoweit zu, als darin die Rückgabemöglichkeit von Pflanzenschutzmitteln nach Zulassungsende auch an denjenigen vorgesehen ist, der Pflanzenschutzmittel an den Anwender abgibt (Handel), sofern die Rücknahme oder der Widerruf aus öffentlichen Interessen erfolgt und die Rückgabe von der zuständigen Behörde angeordnet worden ist.

Ferner stimmt sie dem unter Nummer 16 beschlossenen Anliegen des Bundesrates zu.

Die Bundesregierung schlägt vor, die Regelung der Rückgabe von Pflanzenschutzmitteln aus § 16a herauszulösen (Streichung des § 16a Abs. 7) und in einem gesonderten Paragraphen (§ 16b) zu regeln.

Sie schlägt daher folgende Änderung des Artikels 1 Nr. 13 vor:

In Artikel 1 Nr. 13 ist nach § 16a folgende Vorschrift einzufügen:

„§ 16b

Rückgabe von Pflanzenschutzmitteln

(1) Nach Beendigung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels ist dessen Rückgabe an

1. den Zulassungsinhaber,
 2. den Einführer oder dessen Vertreter oder
- an einen von diesen beauftragten Dritten zulässig.

(2) Die zuständige Behörde soll die Rückgabe anordnen, wenn die Biologische Bundesanstalt die Zulassung zurückgenommen, widerrufen oder nach Ablauf der Zulassung festgestellt hat, daß die Voraussetzungen für eine Rücknahme oder einen Widerruf vorgelegen hätten. Der Zulassungsinhaber, der Einführer und dessen Vertreter sind im Falle des Satzes 1 zur unverzüglichen Annahme zurückgegebener Pflanzenschutzmittel verpflichtet.

(3) Im Falle der Rücknahme oder eines Widerrufs nach § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder nach § 16a Abs. 2 ist ferner die Rückgabe an einen Betrieb, der Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr bringt, zulässig. Ordnet die zuständige Behörde in einem solchen Fall die Rückgabe an, so ist dieser Betrieb zur unverzüglichen Annahme zurückgegebener Pflanzenschutzmittel verpflichtet.

(4) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Einzelheiten der Rückgabe und der Rücknahme zu regeln und zu bestimmen, wer die Kosten für die Rückgabe oder die Rücknahme zu tragen hat.

(5) Die Biologische Bundesanstalt teilt den zuständigen Behörden die Gründe für die Rücknahme, den Widerruf oder die Feststellung mit, daß die Voraussetzungen für eine Rücknahme oder einen Widerruf vorgelegen hätten.“

Als Folge sind

1. in Artikel 1 Nr. 1 in der Inhaltsübersicht nach den Worten „§ 16a Widerruf, Rücknahme; Ruhen der Zulassung“ die Worte „§ 16b Rückgabe von Pflanzenschutzmitteln“ einzufügen,
2. in Artikel 1 Nr. 13 der § 16a Abs. 7 zu streichen und
3. in Artikel 1 Nr. 37 Buchstabe a
 - a) in Doppelbuchstabe bb in § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a die Angabe „§ 16a Abs. 7 Satz 2“ durch die Angabe „§ 16b Abs. 2 Satz 1“ und
 - b) in Doppelbuchstabe gg in § 40 Abs. 1 Nr. 8a die Angabe „§ 16a Abs. 7 Satz 3“ durch die Angabe „§ 16b Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2“

zu ersetzen.

Zu 17.

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag. In Artikel 16 der Richtlinie 91/414/EWG ist abschließend geregelt, welche Angaben nicht der Geheimhaltungspflicht unterliegen. Danach steht der Vorschlag im Widerspruch zu dieser abschließenden Regelung.

Werden Wirkstoffe, Hilfsstoffe und Verunreinigungen nach Art und Menge vollständig von den Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen ausgenommen, besteht darüber hinaus die Gefahr, daß Rezepturen der Pflanzenschutzmittel den erforderlichen Geheimnisschutz verlieren, ohne daß erkennbar würde, welche besonderen öffentlichen Interessen eine derart weitgehende Regelung rechtfertigen können. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die in der Begründung des Vorschlags getroffene Aussage, entsprechende Analyseverfahren seien nicht als geheimhaltungsbedürftig anzusehen, so undifferenziert nicht zutreffen. § 18 c Abs. 2 Nr. 6 des Entwurfs verweist insoweit auf Zulassungsvorschriften, die die Analytik der für die Gesundheit oder den Naturhaushalt bedeutsamen Hilfsstoffe und Verunreinigungen zum Inhalt haben.

Zu Nummer 18

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates mit der Maßgabe zu, in Artikel 1 Nr. 13 den § 19 Abs. 3 – neu – wie folgt zu fassen:

„In Artikel 1 Nr. 13 ist dem § 19 folgender Absatz anzufügen:

„(3) Die Biologische Bundesanstalt unterrichtet die zuständigen Behörden der Länder über die Ergebnisse der Meldungen.“

Zu Nummer 19

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag; er steht im Widerspruch zu Artikel 16 Nr. 1 a der Richtlinie 91/414/EWG, der vorschreibt, daß auf jeder Verpackung Handelsname oder Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels angebracht sein müssen. Darüber hinaus kann der Vorschlag zu Problemen im Hinblick auf Artikel 30 EGV führen. Er ist geeignet, die Rechte von Parallelimporteuren einzuschränken.

Zu Nummer 20

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 21

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 22

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 23

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu.

Wegen möglicher Änderungen des Gemeinschaftsrechts sollte der Forderungsübergang durch Verordnung geregelt werden, um flexibel auf gemeinschaftsrechtliche Änderungen reagieren zu können und somit auch schnell die rechtliche Voraussetzung für die Mitfinanzierung der Gemeinschaft zur Förderung von Bekämpfungsmaßnahmen zu schaffen.

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß die zugrundeliegenden Maßnahmen zum finanziellen Ausgleich der Schäden infolge bestimmter Bekämpfungsmaßnahmen gegen Schadorganismen Angelegenheit der Länder sind; hinzu kommt, daß der Befall mit bestimmten Schadorganismen und dessen wirtschaftliche Folgen bisher lediglich regional begrenzt zu Problemen geführt haben.

Die Bundesregierung schlägt daher vor, in Artikel 1 die Nummer 28 wie folgt zu fassen:

„28. Nach § 32 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 32 a

Forderungsübergang

Wird eine Entschädigung nach § 32 Abs. 1 oder 2 geleistet oder ein Ausgleich aus Anlaß behördlich angeordneter Maßnahmen zur Bekämpfung oder Verhinderung der Verschleppung von Schadorganismen gewährt und beteiligt sich die Europäische Gemeinschaft an der Entschädigung oder dem Ausgleich, kann das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, soweit es zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorschreiben, daß Forderungen auf Entschädigung oder Schadensersatz eines Entschädigungs- oder Ausgleichsberechtigten, die ihm gegen Dritte zustehen, auf die Europäische Gemeinschaft in Höhe der anteiligen Finanzierung der Entschädigung oder des Ausgleichs an diese übergehen. Nähere Einzelheiten des Forderungsübergangs und ein Forderungsübergang im übrigen auf die Länder, insbesondere Umfang und Verfahren, können in der Rechtsverordnung nach Satz 1 geregelt werden.“

Zu Nummer 24

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag in der Sache zu. Sie schlägt jedoch statt der vom Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzung folgende Fassung vor:

Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe c (§ 33 Abs. 4) ist wie folgt zu fassen:

„c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Biologische Bundesanstalt veröffentlicht eine beschreibende Liste

1. der zugelassenen Pflanzenschutzmittel mit Angaben über die für die Anwendung der Pflanzenschutzmittel wichtigen Merkmale und Eigenschaften, insbesondere die Eignung der Pflanzenschutzmittel für bestimmte Anwendungsgebiete, Boden und Klimaverhältnisse und den Haus- und Kleingartenbereich, sowie den Zeitpunkt, an dem die Zulassung der Pflanzenschutzmittel endet;
2. der in die Pflanzenschutzgeräteliste eingetragenen Pflanzenschutzgeräte mit Angaben über die für die Verwendung der Pflanzenschutzgeräte wichtigen Merkmale und Eigenschaften;

3. der in die jeweiligen Liste eingetragenen Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe.

Prüfungsergebnisse aus der Praxis des Pflanzenschutzes können verwertet werden.“

Zu Nummer 25

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, in § 34 Abs. 2 lediglich die Nummern 3 und 5 zu ändern. Eine Ergänzung der Nummer 6 zusätzlich zur vorgeschlagenen Änderung der Nummer 3 ist aus der Sicht der Bundesregierung nicht erforderlich. Die Begriffe „Versuche“ und „Untersuchungen“ umfassen nach Auffassung der Bundesregierung auch „vergleichende Versuche und Tests“. Sie schlägt daher vor, Artikel 1 Nr. 31 wie folgt zu fassen:

In Artikel 1 ist die Nummer 31 wie folgt zu fassen:

„31. § 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 3 werden nach dem Wort „Warndienstes“ die Wörter „auch unter Verwendung eigener Untersuchungen und Versuche“ eingefügt.
- b) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:
„5. die Prüfung von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenschutzgeräten, Verfahren des Pflanzenschutzes, der Resistenz von Pflanzenarten sowie die Mitwirkung beim Schließen von Bekämpfungslücken,“.

Zu Nummer 26

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Darüber hinaus schlägt sie vor, in Artikel 1 Nr. 32 in § 34a Satz 1 die Worte „zuständige Landesbehörde“ durch die Worte „zuständige Behörde“ zu ersetzen. Damit wird die einheitliche Verwendung des Begriffs „zuständige Behörde“ für die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Pflanzenschutzgesetz beibehalten.

Zu Nummer 27

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Sie hält die bestehenden Vorschriften, insbesondere § 38 Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes, für ausreichend, um mögliche Gefahren im Zusammenhang mit dem Auftreten gefährlicher Schadorganismen zu begegnen.

Hinzu kommt, daß der Vorschlag die Entnahme von Proben zum Ziel hat, ohne den Verfügungsberechtigten oder den Besitzer des betroffenen Grundstücks hiervon in Kenntnis zu setzen. Ein derartiger Eingriff in die Rechte des Verfügungsberechtigten oder des Besitzers begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Verpflichtung zur Duldung von Probeentnahmen bedarf aus rechtsstaatlichen Gründen in der Regel der Bekanntgabe an den Betroffenen.

Zu Nummer 28

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag. Zur Fortführung der – wie in der Begründung zu Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzentwurfs zutreffend dargestellt – bisher bewährten Praxis bedarf es keiner rechtlichen Normierung. Dies gilt zumal deshalb, weil die in Rede stehenden Daten nunmehr nach § 18c Abs. 2 des Entwurfs nicht mehr als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschützt sind; auch enthält § 1 Abs. 6 der Pflanzenschutzmittelverordnung bereits eine entsprechende Regelung.

Zu Nummer 29

Die Bundesregierung hält die Ergänzung für entbehrlich, da es einer Klarstellung, daß das Wasserhaushaltsgesetz und die Wassergesetze der Länder unberührt bleiben, nicht bedarf.

Zu Nummer 30

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

